



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Allgemeine Sicherheit- und
Ordnungsangelegenheiten
-Kampfmittelbeseitigung-
Olpe 1, 44122 Dortmund

Stadt Dortmund 32/1-1 44122 Dortmund

Firma
FB 61
z.Hd.
Freistuhl 7

44122 Dortmund

Gebäude: Olpe 1
Zimmer: G 307
Auskunft erteilt:
Telefon: (0231) 50 - 1
Fax: (0231) 50 - 10432
E-Mail: kampfmittel@stadtdo.de
Mein Zeichen: 32/1-2210- D-119/21
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 23.10.2025

**Kampfmittelbeseitigung:
Bauvorhaben Dortmund, B-Plan Scha 150
Ihr Antrag auf Luftbildauswertung vom 01.09.2021**

Sehr geehrte ,

beiliegend übersende ich das mir vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg (KBD) zugeleitete Ergebnis der Luftbildauswertung für das o.g. Bauvorhaben.

Die durch den KBD vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Bereich der von Ihnen angegebenen Baufläche

- ein Bombenabwurfgebiet
- Blindgängerverdachtspunkt **Nr. 7311**

erkennen.

Im Zuge geplanter Bauvorhaben ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung.
- Überprüfung des Blindgängerverdachtspunkt, sofern sich Ihre Baumaßnahme innerhalb eines Radius von 10 Metern zu dem Verdachtspunkt befindet.

Bitte prüfen Sie die Entfernung anhand der beigegeführten Koordinaten.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S-Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: <http://www.dortmund.de/Ordnungsamt>
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden. Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter www.datenschutz.dortmund.de
Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

- Für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist im Bereich der Bombardierung die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich.

Die TVV KpfMiBesNRW finden Sie als Download auch im Internet unter www.im.nrw/themen/gefahrenabwehr/explosives-erbe ([direkter Download](#))

Die angegebene/n Maßnahme/n zur Kampfmittelbeseitigung bitte ich, rechtzeitig vor Baubeginn, telefonisch oder per E-Mail mit mir abzustimmen.

Wir bitten Sie, ausschließlich das Postfach "kampfmittel@stadtdo.de" zu nutzen. Im Falle der Abwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters kann sonst eine Bearbeitung Ihrer E-Mails nicht erfolgen.

Hinweise:

Es obliegt Ihnen als Antragsteller, die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu überprüfen. Sollten Sie Abweichungen feststellen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

In den Fällen, in denen Blindgängerverdachtspunkte ausgewiesen werden, wird ausdrücklich empfohlen ausnahmslos alle Blindgängerverdachtspunkte durch operative Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes überprüfen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese keinen unmittelbaren Einfluss auf eine aktuelle Baumaßnahme haben.

Die Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigung sende ich Ihnen per E-Mail zu und diese sind beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Stellungnahme 32/1-1 Kampfmittelbeseitigung zum Verwaltungsinternen Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -

Stadt Dortmund

kampfmittel An:

23.10.2025 10:27

Gesendet von:

Kopie:

Von: kampfmittel/STA32/Stadt Dortmund/DE

An:

Kopie:

Gesendet von:

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt

Sehr geehrte ,

zu Ihrer Kampfmittelabfrage hinsichtlich der Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Das geplante Bauvorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet, welches in der Vergangenheit bereits ausgewertet wurde.

Im Rahmen dieser durchgeführten Luftbildauswertungen wurden in dem von Ihnen mitgeteilten Bereich Flächen mit einer Bombardierung festgestellt sowie der **Blindgängerverdachtspunkt 7311**.

Im Zuge zukünftig geplanter Bauvorhaben sind folgende operative Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung erforderlich:

- Bei erdeingreifenden Maßnahmen sind grundsätzlich die Flächen und Baugruben, die eine Bombardierung aufweisen, vor Baubeginn zu überprüfen.
- Es ist eine Überprüfung des Blindgängerverdachtspunkt notwendig, sofern sich Ihre Baumaßnahme innerhalb eines Radius von 10 Metern zu dem Verdachtspunkt befindet.

Bitte prüfen Sie die Entfernung anhand der beigefügten Koordinaten.

· Sollten Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten im Bereich der bombardierten Flächen erfolgen, so ist die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich.

Das Ergebnis, die Stellungnahmen sowie Karten und Koordinatenlisten der ausgewerteten Flächen habe ich Ihnen beigelegt.

Sollten Sie Rückfragen haben stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ordnungsamt
Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
- Kampfmittelbeseitigung -
Olpe 1
44122 Dortmund
Tel.: 0231/50-
Fax: 0231/50-10432
kampfmittel@stadtdo.de
www.dortmund.de
Hinweise:



59-02-44833--LBA-Karte++5913000--10-08-2018.pdf



59-02-44833--LBA-Koordinatenliste++5913000--10-08-2018.pdf



59-02-44833--LBA-Stellungnahme++5913000--10-08-2018.pdf



59-02-46107--LBA-Karte++5913000--23-09-2019.pdf



59-02-46107--LBA-Stellungnahme++5913000--23-09-2019.pdf



59-02-46115--LBA-Karte++5913000--23-09-2019.pdf



59-02-46115--LBA-Stellungnahme++5913000--23-09-2019.pdf



59-02-50102--LBA-Karte02++5913000--07-09-2021.pdf



59-02-50102--LBA-Stellungnahme++5913000--07-09-2021.pdf



Leitfaden - Kampfmittelverordnung.pdf



D-119_21 Ergebnismitteilung LBA.pdf

Sämtliche Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen sind grundsätzlich beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen.

Wir bitten Sie, **ausschließlich das Postfach "kampfmittel@stadtdo.de"** zu nutzen. Im Falle der Abwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters kann sonst eine Bearbeitung Ihrer E-Mails nicht erfolgen.



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Allgemeine Sicherheit- und
Ordnungsangelegenheiten
-Kampfmittelbeseitigung-
Olpe 1, 44122 Dortmund

Stadt Dortmund 32/1-1 44122 Dortmund

Firma
FB 61
z.Hd.
Freistuhl 7

44122 Dortmund

Gebäude: Olpe 1
Zimmer: G 307
Auskunft erteilt:
Telefon: (0231) 50 - 1
Fax: (0231) 50 - 10432
E-Mail: kampfmittel@stadtdo.de
Mein Zeichen: 32/1-2210- D-119/21
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 23.10.2025

**Kampfmittelbeseitigung:
Bauvorhaben Dortmund, B-Plan Scha 150
Ihr Antrag auf Luftbildauswertung vom 01.09.2021**

Sehr geehrte ,

beiliegend übersende ich das mir vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg (KBD) zugeleitete Ergebnis der Luftbildauswertung für das o.g. Bauvorhaben.

Die durch den KBD vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Bereich der von Ihnen angegebenen Baufläche

- ein Bombenabwurfgebiet
- Blindgängerverdachtspunkt **Nr. 7311**

erkennen.

Im Zuge geplanter Bauvorhaben ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung.
- Überprüfung des Blindgängerverdachtspunkt, sofern sich Ihre Baumaßnahme innerhalb eines Radius von 10 Metern zu dem Verdachtspunkt befindet.

Bitte prüfen Sie die Entfernung anhand der beigegeführten Koordinaten.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S-Bahn Bhf. Stadthaus

Im Internet unter: <http://www.dortmund.de/Ordnungsamt>

Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.
Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter
www.datenschutz.dortmund.de

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

- Für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist im Bereich der Bombardierung die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich.

Die TVV KpfMiBesNRW finden Sie als Download auch im Internet unter www.im.nrw/themen/gefahrenabwehr/explosives-erbe ([direkter Download](#))

Die angegebene/n Maßnahme/n zur Kampfmittelbeseitigung bitte ich, rechtzeitig vor Baubeginn, telefonisch oder per E-Mail mit mir abzustimmen.

Wir bitten Sie, ausschließlich das Postfach "kampfmittel@stadtdo.de" zu nutzen. Im Falle der Abwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters kann sonst eine Bearbeitung Ihrer E-Mails nicht erfolgen.

Hinweise:

Es obliegt Ihnen als Antragsteller, die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu überprüfen. Sollten Sie Abweichungen feststellen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

In den Fällen, in denen Blindgängerverdachtspunkte ausgewiesen werden, wird ausdrücklich empfohlen ausnahmslos alle Blindgängerverdachtspunkte durch operative Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes überprüfen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese keinen unmittelbaren Einfluss auf eine aktuelle Baumaßnahme haben.

Die Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigung sende ich Ihnen per E-Mail zu und diese sind beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Koordinaten zum Vorgang: 59-02-44833

	Verdachtspunkt- nummer	Rechtswert	Hochwert	Bohrkranz
Blindgaengerverdachtspunkt	7311	397613,44	5713440,06	37

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	397780,65	5713394,59
	397711,67	5713224,06
	397535,71	5713295,12
	397624,18	5713472,07
	397780,65	5713394,59



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Datum: 10.08.2018
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-44833)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

lba@bra.nrw.de
Tel.-LBA: 02931/82-
Tel.-Operativ: 02931/82-3896
Tel.-Detektion: 02931/82-3845

In der Krone 31
58099 Hagen

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-44833

Ihr Antrag vom 07.08.2018
Ihr Zeichen: 32/1-2210-D-028/18
Ihre Ortsbezeichnung: Derne

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Bearbeitung der/des Blindgängerverdachtspunkte/s Nr. 7311.

**Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die
Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.**

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter <http://www.bra.nrw.de/479001>.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A.



Koordinaten zum Vorgang: 59-02-44833

	Verdachtspunkt- nummer	Rechtswert	Hochwert	Bohrkranz
Blindgaengerverdachtspunkt	7311	397613,44	5713440,06	37



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Datum: 23.09.2019
Seite 1 von 2

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-46107)
bei Antwort bitte angeben

**ANFRAGEN BITTE
PER E-MAIL !**

Luftbildauswertung:
lba@bra.nrw.de

Operative Maßnahmen:
operativ_kbd@bra.nrw.de

Detektion:
detektion@bra.nrw.de

**Dringende Fragen zur
Luftbildauswertung:**
Tel.: 02931/82-3890

**Stellungnahme der Luftbildauswertung des
Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe**

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-46107

Ihr Antrag vom 20.08.2019
Ihr Zeichen: 32/1-2210-D-040/19
Ihre Ortsbezeichnung: Derner Straße 473

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe

Anlagen: Kartenausschnitt

In der Krone 31
58099 Hagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

**Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die
Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.**

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzugenaussagen).

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

**Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich
für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung
oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.**



Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

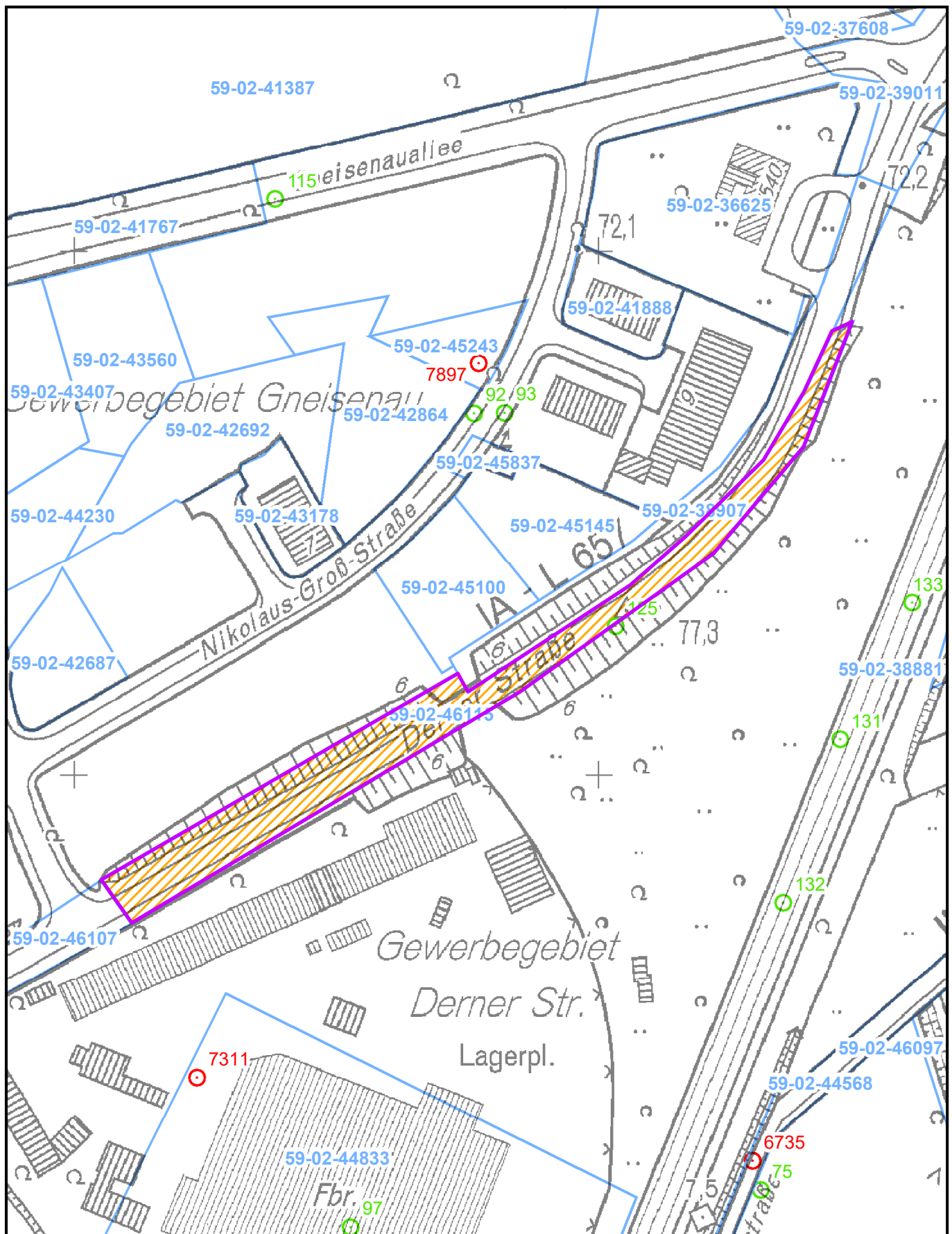
Weiteres Vorgehen:

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webaufttritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter <http://www.bra.nrw.de/479001>.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A.



Bezirksregierung Arnsberg 	Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen	<table border="0"> <tr> <td></td><td>Blindgängerverdachtspunkt</td> <td></td><td>keine erkennbare Belastung</td> </tr> <tr> <td></td><td>Blindgängerverdachtspunkt geräumt</td> <td></td><td>Bombardierung</td> </tr> <tr> <td></td><td>Antragsfläche</td> <td></td><td>starke Bombardierung</td> </tr> <tr> <td></td><td>sonstige Antragsflächen</td> <td></td><td>Fläche mit Beschuss</td> </tr> <tr> <td></td><td>Stellungsbereich</td> <td></td><td></td> </tr> </table>			Blindgängerverdachtspunkt		keine erkennbare Belastung		Blindgängerverdachtspunkt geräumt		Bombardierung		Antragsfläche		starke Bombardierung		sonstige Antragsflächen		Fläche mit Beschuss		Stellungsbereich		
	Blindgängerverdachtspunkt		keine erkennbare Belastung																				
	Blindgängerverdachtspunkt geräumt		Bombardierung																				
	Antragsfläche		starke Bombardierung																				
	sonstige Antragsflächen		Fläche mit Beschuss																				
	Stellungsbereich																						
59-02-46115	Hinweis: Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.																						
	Maßstab: 1:2.000																						



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Datum: 23.09.2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-46115)
bei Antwort bitte angeben

**ANFRAGEN BITTE
PER E-MAIL !**

Luftbildauswertung:
lba@bra.nrw.de

Operative Maßnahmen:
operativ_kbd@bra.nrw.de

Detektion:
detektion@bra.nrw.de

**Dringende Fragen zur
Luftbildauswertung:**
Tel.: 02931/82-3890

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe

In der Krone 31
58099 Hagen

**Stellungnahme der Luftbildauswertung des
Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe**

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-46115

Ihr Antrag vom 20.08.2019
Ihr Zeichen: 32/1-2210-D-042/19
Ihre Ortsbezeichnung: Derner Straße 540

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Die von Ihnen beantragte Fläche wurde flächenmäßig um die Bereiche reduziert, die bereits in der Vergangenheit ausgewertet wurden. Bitte identifizieren Sie diese Bereiche und deren Kurzaktenzeichen in der beigefügten Karte.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

**Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die
Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.**

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außer-
gewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet,
sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampf-
mittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungs-
behörde oder Polizei zu verständigen.

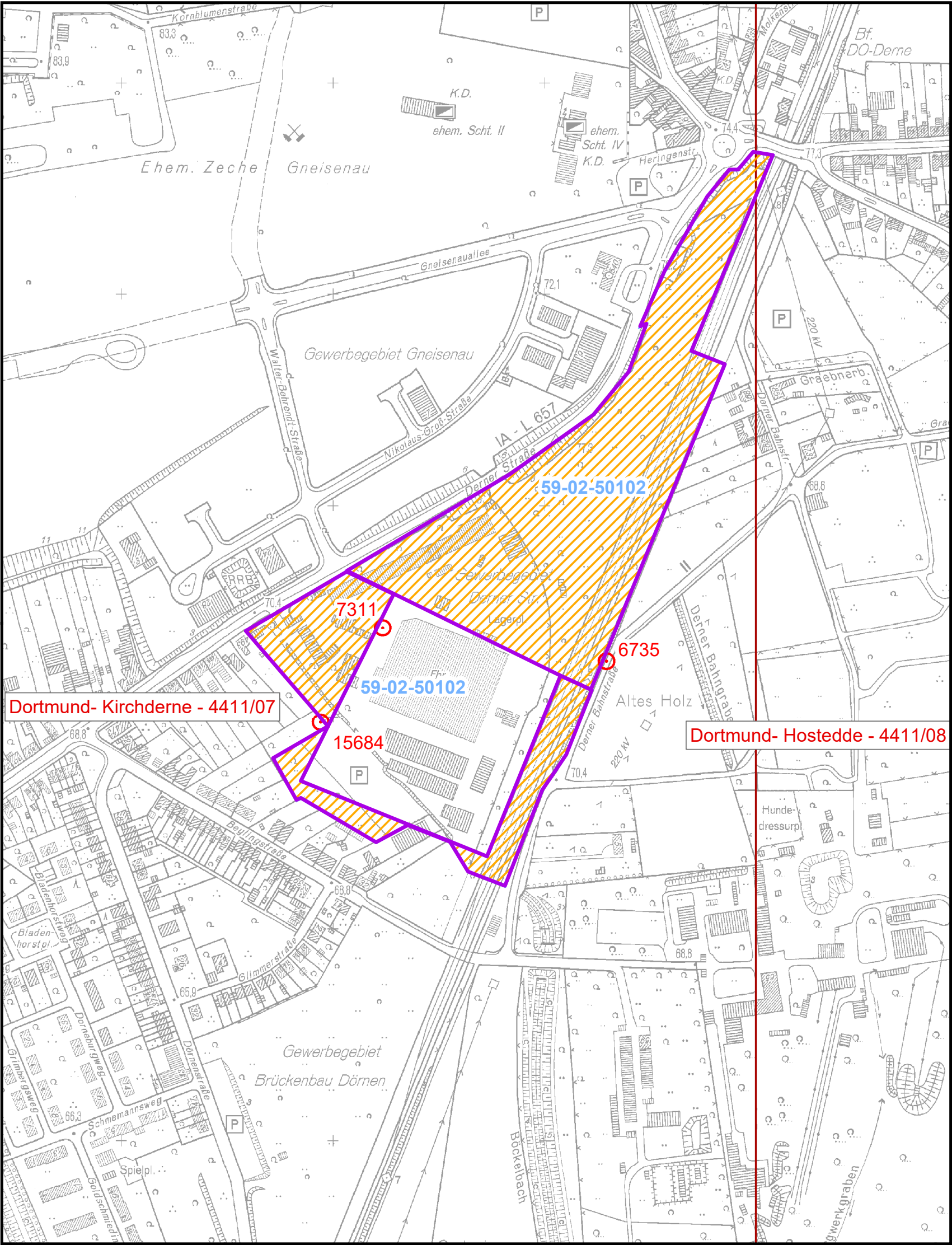
Weiteres Vorgehen:

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss
seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung
des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das
Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu
Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten
Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B.
unter <http://www.bra.nrw.de/479001>.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A.



Bezirksregierung Arnsberg	Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen Hinweis: Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.	Blindgängerverdachtspunkt Blindgängerverdachtspunkt geräumt Antragsfläche sonstige Antragsflächen Stellungsbereich keine erkennbare Belastung Bombardierung Fläche mit Beschuss
59-02-50102	Maßstab: 1:5.000	



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Datum: 07.09.2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-50102)
bei Antwort bitte angeben

**ANFRAGEN BITTE
PER E-MAIL !**

Luftbildauswertung:
lba@bra.nrw.de

Operative Maßnahmen:
operativ_kbd@bra.nrw.de

Detektion:
detektion@bra.nrw.de

**Dringende Fragen zur
Luftbildauswertung:**
Tel.: 02931/82-3890

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe

In der Krone 31
58099 Hagen

**Stellungnahme der Luftbildauswertung des
Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe**

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-50102

Ihr Antrag vom 01.09.2021
Ihr Zeichen: 32/1-2210-D-119/21
Ihre Ortsbezeichnung: Derner Straße B-Plan Scha 150

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Bearbeitung der/des Blindgängerverdachtspunkte/s Nr. 15684.

Die folgenden Blindgängerverdachtspunkte wurden bereits unter anderen Antragsnummern gemeldet: 6735 (59-02-44568), 7311 (59-02-44833). Diese können sich innerhalb der Antragsfläche bzw. innerhalb des Gefährdungsbereichs der Antragsfläche befinden.

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter <http://www.bra.nrw.de/479001>.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LBA-Team

Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß der Kampfmittelverordnung vom 16. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	2
1.1	Flächen	2
1.2	Räumfirmen/gewerbliche Unternehmen und eingesetztes Personal.....	3
1.3	Anzeigepflichten.....	3
2	Bohrlochdetektion im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen	4
2.1	Methodik und Rahmenbedingungen	4
2.2	Bohrlochraster, Anlegen der Sondierbohrlöcher	5
2.3	Messwertaufnahme, Messdatensatz	8
2.4	Messdatenauswertung und Messdateninterpretation	8
2.5	Dokumentation.....	9
2.6	Folgemaßnahmen.....	12
2.6.1	Recherchen zum Baugrund	12
2.6.2	Weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten	12
2.6.3	Überprüfung von Verdachtsmomenten	13
2.6.4	Weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis	13
2.6.5	Erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern.....	13
2.6.6	Beseitigung von Bohrhindernissen.....	14
2.6.7	Ergänzung des Ergebnisberichts	14
3	Baubegleitende Kampfmittelräumung.....	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Anwendungsfälle	14
3.3	Besondere Regelungen zur Ausführung der Baubegleitenden Kampfmittelräumung	15
3.3.1	Baustelle als Räumstelle	15
3.3.2	Ausführung	15
3.4	Dokumentation.....	16

Mit der Änderung der Kampfmittelverordnung werden Verfahrensänderungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Umsetzung von Bauprojekten unter Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus der Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Durch Änderungen des § 3 der Kampfmittelverordnung werden einzelne bislang durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes bzw. durch die vom ihm beauftragten Räumfirmen ausgeführte Tätigkeiten für den Bauherrn und somit auch für private Räumfirmen freigegeben. In Konsequenz werden diese Tätigkeiten nicht mehr durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst veranlasst, seine Tätigkeiten werden auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß beschränkt.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, technische Standards zu beschreiben und insbesondere dem Bauherrn hilfreiche Hinweise zu geben wurde dieser Leitfaden erstellt. Er ergänzt die Kampfmittelverordnung und die entsprechenden Erlasse in technischer Sicht.

1 Anwendungsbereich

Mit der neuen Kampfmittelverordnung wird eine eng gefasste Ausnahme von den Verboten nach Absatz 1 statuiert. Zulässig ist nunmehr die Durchführung von Bohrlochdetektionen im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen sowie die Baubegleitende Kampfmittelräumung, nachdem die anerkannten Detektionsverfahren nicht ergebnisorientiert eingesetzt werden konnten, jeweils auf Flächen ohne konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung.

1.1 Flächen

Im Rahmen dieser Regelung kommen ausschließlich Flächen oder Teile von Flächen in Betracht, auf denen keine konkrete Belastung auf Kampfmittel im näheren Umfeld der angedachten Arbeiten vermutet wird.

Hinweise auf eine solche konkrete Kampfmittelbelastung ergeben sich durch Luftbilddauswertung, welche vom staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgeführt wurde, in Form von Blindgängerverdachtspunkten sowie von Verdachtsbereichen um ehemalige militärische Bauwerke oder Anlagen mit einer Kampfmittelrelevanz für das angedachte Räumverfahren. Hierzu können Geschützstellungen und, je nach Nutzungshistorie, auch andere Stellungsgebiete, wie z.B. Laufgräben und Schützenlöcher zählen. Zudem sind Verdachtsmomente aus der Detektion, aber auch ehemalige Sprengstellen und ähnliches mit einem konkreten Verdacht auf Kampfmittelbelastung verbunden.

Flächenteile die einen Mindestabstand von 10 Metern um die konkrete Belastung unterschreiten sind von dieser Ausnahme nicht erfasst. Hierauf dürfen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen auch weiterhin ausschließlich durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder von ihm beauftragten Firmen erfolgen. Alternativ kann auch im Vorfeld die konkrete Belastung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgeräumt werden.

Verglichen mit der Fundrate von Sprengbomben an konkreten Blindgängerverdachtspunkten ist die tatsächliche Fundrate bei der Bohrlochdetektion

im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen, erfahrungsgemäß äußerst gering. Eine zielgerichtete Kampfmittelsuche aufgrund konkreter Hinweise, insbesondere auf Blindgängerverdachtspunkte, ist von der Ausnahmeregelung dagegen aus Sicherheitsgründen nicht umfasst. Das bestehende hohe Schutzniveau in der Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen wird auf diese Weise weiterhin gewährleistet.

1.2 Räumfirmen/gewerbliche Unternehmen und eingesetztes Personal

Diese oben aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur durch geeignete Fachunternehmen (Räumfirmen) durchgeführt werden. Die Beauftragung der Räumfirmen hat durch den Bauherrn selbst (oder in seinem Namen Handelnde, wie Planer, Architekten, Generalunternehmer, etc.) zu erfolgen.

Dabei sollen alle notwendigen Teilschritte in der Verantwortung einer Firma ausgeführt werden, Ein Unternehmenswechsel z.B. zwischen Detektion und Öffnung von Verdachtsmomenten ist aufgrund von möglichen Informationsverlusten nicht empfehlenswert.

Diese Räumfirma (resp. der GF) hat über die Erlaubnis nach § 7 SprengG zu verfügen, weiterhin über gemäß § 20 SprengG bestellte Befähigungsscheininhaber mit der ihnen nach ihrer Befähigung erlaubten Tätigkeiten als Verantwortliche Person (Leiter der unselbstständigen Zweigstelle = "Räumstellenleiter").

Das SprengG unterscheidet zwischen mehreren Verantwortlichen Personen. Diese sind gemäß § 19 des SprengG

- der Erlaubnisscheininhaber/Betriebsinhaber (§ 19 Abs.1 Nr.1),
- die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle (Räumstelle) beauftragte Person (§ 19 Abs. 1 Nr. 2),
- das Fachtechnische Aufsichtspersonal (§ 19 Abs. 1 Nr. 3).

Verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 müssen zur Ausführung ihrer Tätigkeit einen gültigen behördlichen Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG zum Umgang mit Kampfmitteln besitzen und nach § 21 SprengG bestellt sein. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 21 Nr. 4 SprengG). Verantwortliche Personen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 sind der zuständigen Behörde mit der Anzeige nach § 14 SprengG anzugeben.

Konkret bedeutet dies, dass die zu untersuchenden Flächen als Räumstelle gesehen werden, es eine Verantwortliche Person mit entsprechender Ausbildung als Räumstellenleiter geben und diese auch bei der zuständigen Behörde in der Anzeige namentlich genannt sein muss. Diese Person ist für die Durchführung und die Aufsicht der Maßnahmen vor Ort verantwortlich und hat Weisungsbefugnis gegenüber allen auf der Räumstelle eingesetzten Personen.

1.3 Anzeigepflichten

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Gefahrenabwehr zuständig.

Sind im Rahmen einer Bohrlochdetektion verdächtige Signale (Verdachtsmomente) festgestellt worden, ist vor der Öffnung des Verdachtsmoments der Termin der Öffnung mit der örtlichen Ordnungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Öffnung ein Kampfmittel gefunden wird, können durch entsprechende Planungen Gefahren minimiert werden. Die Freilegung des Kampfmittels kann zu einer erhöhten Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte in der Umgebung der Fundstelle führen. Sie kann insbesondere geänderte Planungen in Bezug auf in der Umgebung stattfindende Veranstaltungen oder Versammlungen oder den Unterricht in Schulen erfordern, zudem können umfangreiche Evakuierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Abstimmung mit der Ordnungsbehörde ersetzt nicht bereits bestehende Anzeigepflichten. Z. B. gilt die Anzeigepflicht nach § 14 des Sprengstoffgesetzes weiterhin für die Räumfirma.

2 Bohrlochdetektion im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen

Spezialtiefbaumaßnahmen sind üblicherweise mit einem hohen Energieeintrag in den Untergrund verbunden. Bei einem möglicherweise mit Bombenblindgängern aus dem zweiten Weltkrieg oder auch mit anderen Kampfmitteln belasteten Baugrund besteht somit ein Gefährdungspotential, das es mittels vorlaufender Bohrlochdetektionen zu minimieren gilt.

Der vorliegende Leitfaden soll dem Bauherrn als Auftraggeber für solche Bohrlochdetektionen einen Einblick in die Methodik geben und ihn bei der Planung und Umsetzung unterstützen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Schwerpunkt auf die standardmäßig angewandte geomagnetische Bohrlochdetektion. In Einzelfällen können zur Bohrlochdetektion auch Georadar und Elektromagnetik als weitere anerkannte Verfahren zum Einsatz kommen, wobei die Vorgehensweise analog zur Geomagnetik ist.

2.1 Methodik und Rahmenbedingungen

Die Bohrlochdetektionen gehören zu den bewährten Methoden der präventiven Kampfmittelbeseitigung und finden vor allem im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen sowohl auf diffus belasteten Flächen als auch auf Flächen ohne bekannte Kriegsbeeinflussung Anwendung.

Mittels des geophysikalischen Verfahrens der geomagnetischen Bohrlochdetektion können im Untergrundbereich vorhandene eisenhaltige Objekte und damit auch Kampfmittel unterschiedlichster Art geortet werden.

Die Sondierung erfolgt zumeist in vertikalen Bohrlöchern. Für bestimmte Spezialtiefbaumaßnahmen wie z. B. das Einbringen von Rückverankerungen, das Erstellen von Unterfangungen oder Tunnelvortrieben beim Leitungsbau kann die Untergrundsondierung in geneigten oder horizontal verlaufenden Bohrlöchern vorteilhaft sein. Aufgrund des vergleichsweise hohen Aufwandes sollte eine entsprechende Eignungsprüfung vorangestellt werden. Im Rahmen dieser Prüfung

sollen die Fragestellungen, ob die Sondierung auswertbare Messdaten und den benötigten Auswerteradius liefern kann, positiv beantwortet werden.

Als Ergebnis der Sondierungen und Auswertung der Messdaten lassen sich Untergrundbereiche ohne Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung von Teilbereichen mit Verdachtsmomenten für eine Kampfmittelbelastung abgrenzen. Nicht selten ergibt sich allerdings noch eine dritte Kategorie von nicht ergebnisorientiert sondierbaren Teilbereichen, in denen durch Störeinflüsse dominierte und daher nicht eindeutig auswertbare Messdaten registriert wurden.

Die zu erbringenden Leistungen der Fachfirma bestehen üblicherweise in der Beratung des Bauherrn, der Planung der Detektionsmaßnahme, dem Einmessen der Bohransatzpunkte, dem Anlegen der Bohrlöcher, der Messwertaufnahme, der Messdatenaufbereitung, der Messdatenauswertung und -interpretation sowie der Dokumentation. Zudem kann das Leistungspaket die Durchführung von Folgemaßnahmen der Sondierung umfassen, insbesondere die Überprüfung von Verdachtsmomenten sowie die weitergehende Untersuchung von verbliebenen Untergrundbereichen ohne Sondiererergebnis.

Eine im Rahmen von Bohrlochdetektionen nicht für Räumfirmen zulässige Tätigkeit ist die Räumung und Beseitigung aufgefundener Kampfmittel. Hier liegt die Zuständigkeit bei der örtlichen Ordnungsbehörde und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, die nach einem Kampfmittelfund unverzüglich zu unterrichten sind.

Die Absperrung einer Fundstelle obliegt wiederum der dort tätigen Räumfirma und hat unverzüglich nach dem Kampfmittelfund zu erfolgen.

2.2 Bohrlochraster, Anlegen der Sondierbohrlöcher

Für Bohrlochdetektionen sind hinreichend tiefe Bohrlöcher auf einem geeigneten Bohrlochraster vorzusehen.

Die Bohrlöcher sind so auszulegen, dass mit den Sondierungen der gesamte relevante Untergrundbereich ergebnisorientiert erfasst werden kann. Benötigt werden Aussagen mindestens für den von der geplanten Spezialtiefbaumaßnahme direkt betroffenen Untergrund innerhalb des sog. Gefährdungsbands, in dem mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen ist.

Maßgeblich für die Festlegung der Bohrlochtiefe sind somit die Maximaltiefe des geplanten Spezialtiefbaus sowie das Gefährdungsband.

In ehemaligen Bombenabwurfgebieten des zweiten Weltkrieges beinhaltet das Gefährdungsband den nach Kriegsende bislang unberührt gebliebenen und nicht gesteinsfesten Untergrund bis in eine Tiefe von acht Metern bezogen auf die damalige Geländeoberkante. Bei oberflächennah anstehendem gesteinsfesten Mergel oder Fels reduziert sich die Mächtigkeit des Gefährdungsbandes entsprechend.

Ausreichend tiefe Sondierbohrlöcher erstrecken sich entweder

- bis rund einen Meter unterhalb der Maximaltiefe des geplanten Spezialtiefbaus oder
- bis zur Basis des Gefährdungsbandes oder
- bis zum anstehenden gesteinsfesten Mergel oder Fels.

Da die Festlegung des Gefährdungsbandes von Einflussfaktoren wie der Mächtigkeit vorhandener Nachkriegsauffüllungen, dem Umfang von nach Kriegsende erfolgtem Bodenabtrag und -austausch sowie dem Mergel- oder Felshorizont abhängt, können hierfür aufwändige Recherchen erforderlich werden. Untergrundbereiche, die nicht mit hinreichender Sicherheit als kampfmittelunbelastet einzustufen sind, sollten dem Gefährdungsband zugerechnet werden.

Die Vorgabe der Anzahl und Anordnung der zu untersuchenden Bohransatzpunkte kann anhand des geomagnetischen Signal-Rausch-Verhältnisses im betreffenden Baufeld erfolgen. Diese Größe hängt allerdings direkt von den lokalen magnetischen Untergrundeigenschaften sowie von der Art der im Baugrund möglicherweise vorhandenen Kampfmittel ab und lässt sich somit zumeist erst im Nachgang zu einer Bohrlochdetektion quantifizieren.

Die Festlegung der Bohransatzpunkte erfolgt daher üblicherweise in relativ gleichförmiger Anordnung nach den in Abbildung 1 dargestellten Rastern. Diese haben sich bei einer Vielzahl von Anwendungen unter unterschiedlichsten örtlichen Gegebenheiten insbesondere zur Detektion von Bombenblindgängern, anderer Abwurfmunition sowie Granatenblindgängern größeren Kalibers bewährt.

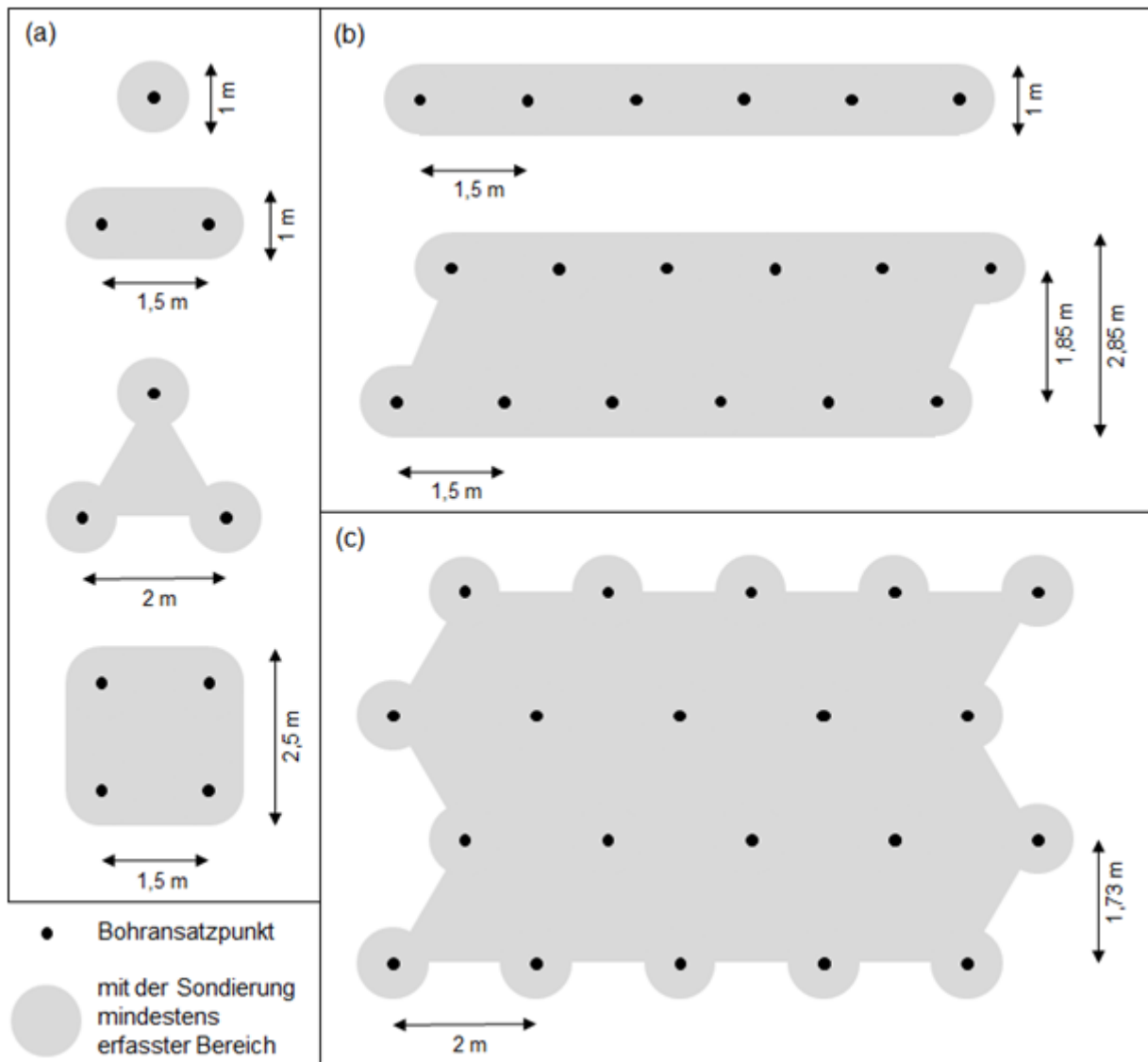


Abbildung 1 – Standard-Bohrlochraster für (a) lokale, (b) linienförmige und (c) flächige Untergrunderkundungen mittels geomagnetischer Bohrlochdetektion.

Sind Kampfmittel kleineren Kalibers oder starke Störeinflüsse z. B. neben Bestandsspundwänden oder innerhalb bauschutt- und/oder schlackehaltiger Auffüllungen zu erwarten, ist das Bohrlochraster zu verdichten. Hierdurch kann in etlichen Fällen die Auswertbarkeit der Messdaten und somit deren Aussagekraft erhalten bleiben.

Die Bohrungen sind mit einem hinreichend energiearmen und hindernissensiblen Bohrverfahren anzulegen. Der maximal zulässige Energieeintrag, die Anforderung an die Hindernissensibilität und der maximal zulässige Bohrdurchmesser sind durch die entsprechenden Kennwerte einer 120 mm-Flachschnellenbohrung bei nicht schlagender Ausführung und ohne schneidende Bohrkrone festgelegt. Sollten unerwartet Bohrwiderstände auftreten, sind die Arbeiten am betroffenen Bohrloch umgehend einzustellen.

Die Verrohrung des Bohrlochs erfolgt mit einem geeigneten Kunststoffrohr, das bei der nachfolgenden Messwertaufnahme die Sonde des Messsystems aufnehmen kann.

2.3 Messwertaufnahme, Messdatensatz

Die zur Messwertaufnahme in den Bohrlöchern eingesetzten Magnetometersysteme müssen dem Messprinzip der magnetischen Detektion genügen. Hierfür erfolgt die Messung zeitgleich mit zwei geeignet positionierten Magnetometern, so dass nach Verknüpfung der Einzelmesswerte als finale Messgröße die lokale Magnetfeldanomalie resultiert. Bei den meisten Messsystemen sind beide Magnetometer fest in einem rund einen Meter langen Sondenstab integriert. Üblicherweise finden Fluxgate-Gradiometer Verwendung, die sich als Standard-Messgeräte für eine zumeist ergebnisorientierte Kampfmitteldetektion bewährt haben und in meist größerer Stückzahl bei den Räumfirmen vorhanden sind.

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung registrieren diese Geräte tiefenverortet Signalanteile geomagnetischer Lokalfeldanomalien, wie sie von den meisten Kampfmitteln und anderen eisenhaltigen Objekten im Nahbereich einer Sondierbohrung hervorrufen werden.

Der Einsatzbereich der Standard-Fluxgate-Gradiometer wird vor allem durch die vorhandene Messbereichsbegrenzung sowie die gerätespezifische uniaxiale Messrichtung eingeschränkt.

Für Messwertaufnahmen in magnetisch stark gestörtem Umfeld sollten Fluxgate-Gradiometer mit einem erweiterten Messbereich oder andere Magnetometersysteme mit vergleichbar großem Messbereich eingesetzt werden, um auch starke Signale vollständig registrieren zu können.

In stark geneigten bis horizontalen Sondierbohrlöchern, d. h. bei Bohrlochneigungen zwischen ca. 60° und 90° zur Lotrechten, sind triaxiale Magnetometersysteme zur Messwertaufnahme vorzusehen. Solche sogenannten 3-Achs-Differenz-Magnetometer erfassen geomagnetische Lokalfeldanomalien in allen drei Richtungskomponenten und heben damit die Einschränkungen uniaxialer Messsysteme für die Ortung von Bombenblindgängern aus stark geneigten bis horizontalen Bohrlöchern auf.

Direkt nach Beendigung der Messwertaufnahme sollten die Rohdaten zunächst einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Anschließend erfolgt die Messdatenaufbereitung. Falls erforderlich, ist hierbei eine Nachverortung auf der Basis von Vermessungsdaten umzusetzen. Aus den zu dokumentierenden Bearbeitungsschritten ergibt sich der Messdatensatz für die Bohrlochdetektion.

2.4 Messdatenauswertung und Messdateninterpretation

Der Messdatensatz wird zunächst auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft:

- Für jede untersuchte Bohrung liegen entsprechend benannte und verortete Messdaten vor.

- Registrierte geomagnetische Signale liegen innerhalb des geräteabhängigen Messbereichs.
- Das aus der Messdatendarstellung resultierende geomagnetische Abbild des Untergrundes passt zu den örtlichen Gegebenheiten; so sind z. B. verschiedenartige Auffüllungen, unterschiedliche Bebauung an der Oberfläche sowie Leitungs- und anderer Unterflurbestand mit zumeist jeweils typischen geomagnetischen Signalstrukturen verbunden.

Anschließend erfolgt die Messdatenauswertung und Messdateninterpretation nach folgenden Kriterien:

- Die Messdaten zeigen kein auffälliges Signal, das mit einer möglichen Kampfmittelbelastung insbesondere in Form von Bombenblindgängern, anderer Abwurfmunition oder Granatenblindgängern größeren Kalibers im Zusammenhang stehen könnte. Vorhandene Störeinflüsse schränken diese Aussage nicht ein.
- Die Messdaten zeigen ein auffälliges Signal, das mit einer möglichen Kampfmittelbelastung im Zusammenhang stehen könnte und somit als entsprechendes Verdachtsmoment einzustufen ist.
- In den Messdaten dominieren Störsignale. Diese könnten ein aus einer Kampfmittelbelastung resultierendes Signal so überlagern, dass es nicht mehr eindeutig zu identifizieren ist.

Dementsprechend lautet das Ergebnis für einen Bohrlochabschnitt in Kurzdarstellung

- „keine Hinweise auf Bombenblindgänger festgestellt“ oder
- „Verdachtsmoment für eine Kampfmittelbelastung“ oder
- „Messdaten nicht auswertbar“.

2.5 Dokumentation

Nach der Messdatenauswertung und -interpretation ist ein Ergebnisbericht mit Lageplan und Ergebnisübersicht zu erstellen. Als ergänzende Unterlagen können z. B. Lagekoordinaten für die Bohransatzpunkte, Fotodokumentationen, Baugrundgutachten oder Baupläne beigelegt werden.

Im Bericht sollten sich folgende Angaben finden:

- Name der Räumfirma
- Name des Auftraggebers
- Ortsbezeichnung für das Baufeld
- Ursache und Art der möglichen Kampfmittelbelastung
- Bauvorhaben und Art der Spezialtiefbaumaßnahme
- örtliche Gegebenheiten mit Relevanz für die Bohrlochdetektion
- Datum, Art und Umfang der durchgeführten Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen
- eingesetzte Geräte

- Erläuterungen zum beiliegenden Lageplan
- Erläuterungen zur beiliegenden Ergebnisübersicht für die Sondierung
- Darstellung bereits durchgeführter Folgemaßnahmen der Sondierung
- Hinweis auf noch ausstehende Folgemaßnahmen der Sondierung mit Benennung der Durchführungsverantwortung.

Der Lageplan sollte auf einer geeigneten Kartenbasis folgende Eintragungen haben:

- untersuchte Bohransatzpunkte mit Benennung
- Störobjekte in Lage und Ausdehnung und mit Benennung
- Maßstab, Nordrichtung und Legende.

In der Ergebnisübersicht ist der Erkenntnisstand für jeden untersuchten Bohransatzpunkt dokumentiert. Neben der Benennung des Bohransatzpunktes, die identisch zur Benennung im Lageplan sein sollte, sind die Tiefe der Sondierbohrung sowie die Ergebnisse der Auswertung, Empfehlungen für weitere Maßnahmen und bereits durchgeführte Folgemaßnahmen angegeben. Hinweise mit Relevanz für die Messdatenauswertung oder für den weiteren Arbeitsablauf sollten ebenfalls aufgenommen sein.

Für Ansatzpunkte von aus der Vertikalen geneigten Sondierbohrlöchern sind zudem Neigungswinkel und -richtung zu dokumentieren.

Abbildung 2 zeigt exemplarisch einen Ausschnitt aus einer Ergebnisübersicht in Tabellenform.

Ergebnisse der Bohrlochdetektion am ..., durchgeführt von Firma ...; Räumstelle / Bauvorhaben: ... Aktenzeichen / Auftragsnummer: ... Bearbeitungsstand: ...		
Benennung/ Nummer des Bohrlochs	Tiefe/Länge des Bohrlochs	Detektionsergebnis, Bemerkungen, Hinweise
...	...	...
12	7,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
...	7,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt (Ursache des auffälligen Signals in ca. 2,5m Tiefe: Bestandsleitung)
...	8m	oberhalb 1m Tiefe: Messdaten nicht auswertbar (Nachkriegsauffüllung; keine Folgemaßnahmen erforderlich); unterhalb 1m Tiefe: keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
...	...	...
24	5m	auffälliges Signal in ca. 3m Tiefe - Verdachtsmoment (empfohlene Folgemaßnahme: Überprüfung durch Räumfirma mittels eines feststellenden Bodeneingriff)
...	9m	auffälliges Signal in ca. 6,5m Tiefe - Verdachtsmoment (empfohlene Folgemaßnahme: zunächst weitergehende Untersuchung durch Räumfirma mittels zusätzlicher Bohrlochdetektion)
...	...	...
N-30-B	7m	oberhalb 1m Tiefe: Messdaten nicht auswertbar (empfohlene Folgemaßnahme: Vorschachtung bis 1m Tiefe); unterhalb 1m Tiefe: keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
1412	2,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt (Bohrhindernis in ca. 2,5m Tiefe; keine Verdachtsmoment) (empfohlene Folgemaßnahme: Bohrhindernis beseitigen und anschließend erneute Bohrlochdetektion bis 8m Tiefe)
...	...	...
33	7m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt (Verdachtsmoment in ca. 2,5m Tiefe überprüft: kein Kampfmittel)
...	8m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt (Bereich ohne Sondierergebnis bis 1,5m Tiefe mittels Vorschachtung überprüft)
...	...	...

Abbildung 2 – Beispiel für eine Ergebnisübersicht in Tabellenform. Neben dem Detektionsergebnis sind relevante örtliche Gegebenheiten, empfohlene Folgemaßnahmen sowie Erkenntnisse aus bereits durchgeführten Folgemaßnahmen benannt

Die Ergebnisübersicht ermöglicht die direkte Zuordnung jedes Bohrlochs zu einem der beiden Kategorien „freigegeben für den geplanten Spezialtiefbau“ oder „weitergehende Überprüfungsmaßnahmen erforderlich“.

Damit sind der Ergebnisbericht und insbesondere die Ergebnisübersicht eine wesentliche Grundlage für die weitere Arbeitsablaufplanung.

2.6 Folgemaßnahmen

An die Bohrlochdetektionen können sich unterschiedliche Folgemaßnahmen anschließen. Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass letztlich jede zu untersuchende Bohrung der Kategorie „freigegeben für den geplanten Spezialtiefbau“ zugeordnet werden kann.

Die Art und der Umfang der im Rahmen einer bestimmten Bohrlochdetektion noch erforderlichen Folgemaßnahmen sind ebenso wie die jeweilige Durchführungsverantwortung im Ergebnisbericht für die Sondierung benannt.

Mögliche Folgemaßnahmen sind:

- Recherchen zum Baugrund
- weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten mittels zusätzlicher geomagnetischer Bohrlochdetektion
- Überprüfung von Verdachtsmomenten mittels feststellender Bodeneingriffe
- weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis
- erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern
- Beseitigung von Bohrhindernissen
- Ergänzung des Ergebnisberichts.

2.6.1 Recherchen zum Baugrund

Weitergehende Recherchen zum Baugrund sind durch den Bauherrn durchzuführen oder zu veranlassen. So können Erkenntnisse beispielsweise über Fundament- oder Leitungsbestand dazu beitragen, die Ursache auffälliger geomagnetischer Anomalien zu klären und damit deren bisherige Einstufung als Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung zu entkräften. Sollten durch Störsignale dominierte Untergrundbereiche, in denen keine auswertbaren Messdaten registriert werden konnten, durch als kampfmittelfrei anzunehmende Nachkriegsauffüllungen entstanden sein, wären hier weitere Sicherheitsüberprüfungen entbehrlich.

2.6.2 Weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten

Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung können durch die Räumfirma zunächst weitergehend untersucht werden. Mittels geomagnetischer Bohrlochdetektion in Zusatzbohrungen werden zusätzliche Messdaten aus dem jeweiligen Nahbereich registriert und so die geomagnetischen Anomalien in ihrer räumlichen Ausdehnung besser erfasst. Die Auswertung und Interpretation des kombinierten Messdatensatzes liefert dann entweder eine Bestätigung, oder aber eine Entkräftung der einzelnen Verdachtsmomente.

Üblicherweise werden um einen Bohransatzpunkt mit verdächtigem Signal im Abstand von jeweils 0,5 m bis 0,75 m gleichverteilt vier zusätzliche Bohransatzpunkte festgelegt. An diesen erfolgen Messungen bis mindestens zwei Meter unterhalb der

Tiefe des verdächtigen Signals. In Einzelfällen können hiervon abweichende Anordnungen der zusätzlichen Bohransatzpunkte zielführender sein, wie z. B. zum indirekten Nachweis einer Bestandsleitung als Signalursache. Auch kann es erforderlich werden, dass anfangs angesetzte Raster für Zusatzbohrungen einmal oder mehrfach zu erweitern.

Eine zunächst weitergehende Untersuchung eines Verdachtsmoments wird zumeist veranlasst, wenn der Aufwand für eine Überprüfung mittels eines feststellenden Bodeneingriffs aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als vergleichsweise hoch zu veranschlagen ist. Dieses kann z. B. aus einer erforderlichen Grundwasserhaltung, einer eingeschränkten bestandsbedingten Zugänglichkeit oder einer für die Verbauplanung bislang nicht hinreichend genau bestimmbare Lage des verdächtigen Objektes resultieren.

2.6.3 Überprüfung von Verdachtsmomenten

Feststellende Bodeneingriffe zur Überprüfung von Verdachtsmomenten für eine Kampfmittelbelastung sind von der mit der Bohrlochdetektion beauftragten Räumfirma nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Terminierungen solcher Öffnungen sind mit der jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Anzeigenpflichten nach dem Sprengstoffgesetz sind zu erfüllen. Bei einem Kampfmittelfund ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich über den Fund zu unterrichten. Die unverzügliche Absperrung der Fundstelle obliegt der Räumfirma, die Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel hingegen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst.

2.6.4 Weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis

Die weitergehende Untersuchung von Untergrundbereichen, in denen aufgrund von Störeinflüssen keine eindeutig auswertbaren Messdaten gewonnen werden konnten und für die somit kein eindeutiges Sondierergebnis vorliegt, erfolgt im Regelfall mittels einer mit der gebotenen Vorsicht durchzuführenden Vorschachtung. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des Arbeitsschutzes, die in den Verantwortungsbereich des Bauherrn fällt. Dieser legt somit auch fest, wie die gebotene Vorsicht konkret umzusetzen ist.

Die Durchführung von Vorschachtungen oder die fachtechnische Begleitung solcher Maßnahmen können zum Leistungspaket der mit der Bohrlochdetektion beauftragten Räumfirma gehören.

2.6.5 Erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern

In Einzelfällen kann es erforderlich werden, an bereits untersuchten Bohrungen eine erneute Sondierung in dann tieferreichenden Bohrlöchern zu veranlassen. Wird im Baufeld z. B. eine zuvor unbekannte Nachkriegsauffüllung festgestellt, könnte sich die in der Planungsphase angenommene Lage des Gefährdungsbandes als unzutreffend

erweisen und damit die zunächst als ausreichend ermittelten Bohrlochtiefen als zu gering herausstellen.

2.6.6 Beseitigung von Bohrhindernissen

Musste das Abteufen von Sondierbohrungen aufgrund von Bohrhindernissen abgebrochen werden, die weder als Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung einzustufen noch den Übergang zu anstehendem gesteinsfesten Mergel oder Fels markieren, sind diese Hindernisse zu beseitigen.

2.6.7 Ergänzung des Ergebnisberichts

Durchgeführte Folgemaßnahmen und daraus resultierende Erkenntnisse sind zu dokumentieren und dem Ergebnisbericht für die Sondierung als Nachtrag beizufügen.

Spätestens mit Abschluss der Bohrlochdetektion sollte auch die Ergebnisübersicht aktualisiert und dem Bericht beigelegt werden. Art, Menge, Umfang und Lage der aufgefundenen Kampfmittel ist sowohl im Bericht, als auch im Lageplan zu ergänzen. Die durchgeführten Folgemaßnahmen haben entsprechend Eingang zu finden.

Somit lässt sich jetzt unmittelbar aus dem Bericht ersehen, ob das Erkundungsziel „Freigabe für den Spezialtiefbau“ erreicht wurde.

3 Baubegleitende Kampfmittelräumung

3.1 Allgemeines

Die baubegleitende Kampfmittelräumung stellt technisch gesehen kein eigenständiges Verfahren der Kampfmittelräumung dar. Bei den Räumarbeiten wird sich der Techniken der „Visuellen Kampfmittelräumung“, der Detektion und der „Kampfmittelräumung durch den Abtrag von Boden und sonstigen Stoffen (Volumenräumung/Separation)“ bedient. Die Besonderheit liegt darin, dass Räumarbeiten zeitlich und örtlich mit den auszuführenden Bauarbeiten zusammengelegt werden.

Vor der Durchführung baubegleitender Maßnahmen ist in einem Räumkonzept durch den Bauherrn darzulegen, dass eine zeitlich unabhängige und eigenständige Kampfmittelräumung nicht zielführend ist.

3.2 Anwendungsfälle

Die Baubegleitende Kampfmittelräumung ist in der Regel nicht das Verfahren der ersten Wahl. Es ist vielmehr nur dann anzuwenden, wenn die anerkannten Detektionsverfahren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ergebnisorientiert zur Anwendung kommen konnten, d.h. die Auswertung der geophysikalischen Messdaten nicht eindeutig war.

Wichtig: die Baubegleitende Kampfmittelräumung ersetzt keine geophysikalische Untersuchung (Oberflächen- oder Bohrlochdetektion) oder eine Flächenräumung. Sie

darf nicht anstelle einer solchen Kampfmittelräummaßnahme erfolgen, sondern nur im Nachgang als Ergänzung, um die Sicherheit der auf der Baustelle Beschäftigten zu verbessern.

Auf eine uneindeutige Messdatenauswertung folgt aber nicht automatisch eine Baubegleitung, da diese im Schwerpunkt dem Arbeitsschutz dient. Im Rahmen einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung sind auch andere Schutzmaßnahmen möglich.

Im begründeten Einzelfall kann durch die örtliche Ordnungsbehörde auf eine geophysikalische Untersuchung im Vorfeld verzichtet werden. Dies gilt dann, wenn offensichtlich die vorhandene Infrastruktur wie beispielsweise vorhandene Leitungen oder Fundamente eine ergebnisorientierte Detektion verhindern. Die Expertise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes über die Ungeeignetheit anderer Verfahren muss dabei von der Ordnungsbehörde eingeholt werden.

Werden bei der Baubegleitung vermehrt Kampfmittel aufgefunden, ist ein Verfahrenswechsel zur systematischen Flächen/Volumenräumung angezeigt. Dies wird durch die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst entschieden. Damit endet die Baubegleitung und der Kampfmittelbeseitigungsdienst übernimmt das weitere Vorgehen. Bei großen Flächen mit höherer Kampfmittelbelastung ist dann ggf. der Einsatz von Separieranlagen angeraten.

3.3 Besondere Regelungen zur Ausführung der Baubegleitenden Kampfmittelräumung

Die baubegleitende Kampfmittelräumung hat nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung - DGUV-I 201-027 zu erfolgen.

3.3.1 Baustelle als Räumstelle

Durch die Ausführung einer Baubegleitenden Kampfmittelräumung werden die Baustelle oder Teile davon zur Räumstelle. Dies bedeutet, dass bei allen Eingriffen in den kampfmittelverdächtigen Untergrund die verantwortliche Steuerung und Koordination der Verantwortlichen Person gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG obliegt. Auf die Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person wird nochmals hingewiesen.

3.3.2 Ausführung

Baubegleitung bedeutet **nicht**, dass ein Mitarbeiter einer Räumfirma quasi nur neben der „Baggerschaufel“ steht. Eine alleinige visuelle Kampfmittelräumung ist grundsätzlich nicht geeignet. Vielmehr ist ein aktives und geplantes Handeln der Kampfmittelbeseitiger vor Ort erforderlich.

So ist vor jedem Bodeneingriff die zur Bearbeitung vorgesehene Verdachtsfläche mit aktiven und/oder passiven Sonden schichtenweise auf signalstarke Störkörper zu

untersuchen und punktuell zu räumen. Nach Freigabe dieser Fläche durch die Verantwortliche Person kann die freigegebene Bodenpartie ausgebaut und zur nachträglichen visuellen Kontrolle ausgelegt werden. Dieser Vorgang aus Detektion und Ausbau des Bodenmaterials wird bis zum Erreichen der gewünschten Aushubsohle wiederholt. Die Festlegung der abzutragenden Schichtmächtigkeit obliegt ausschließlich der Verantwortlichen Person, eine Schicht sollte maximal 0,5 Meter dick sein. Aushub-/Abtragsmaterialien aus der baubegleitenden Kampfmittelräumung sind unter Berücksichtigung der Art der weiteren Verwendung (z. B. Wiedereinbau, Abfuhr und Verwertung) vom Kampfmittelverdacht zu befreien.

Bei der Freilegung von Verdachtsmomenten aus dem Detektionsschritt ist eine mechanische Beanspruchung der möglichen Kampfmittel zu vermeiden. Störpunkte sind bis zur eindeutigen Identifizierung grundsätzlich manuell freizulegen. Bei einem Kampfmittelfund ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich über den Fund zu unterrichten. Die unverzügliche Absperrung der Fundstelle obliegt der Räumfirma, die Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel hingegen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst.

3.4 Dokumentation

Auch wenn bei der Baubegleitenden Kampfmittelräumung die bearbeitete Fläche ausgekoffert ist, ist durch die Räumfirma ein Ergebnisbericht mit Lageplan und Ergebnisübersicht (inkl. Kampfmittelfunde) zu erstellen. Als ergänzende Unterlagen können z. B. Lagekoordinaten der Kampfmittelfunde, Fotodokumentationen, Baugrundgutachten oder Baupläne beigelegt werden.

Im Bericht sollten sich folgende Angaben finden:

- Name der Räumfirma
- Name des Auftraggebers
- Ortsbezeichnung für das Baufeld
- Ursache und Art der möglichen Kampfmittelbelastung
- Bauvorhaben und Art der Spezialtiefbaumaßnahme
- örtliche Gegebenheiten mit Relevanz für Baubegleitende Kampfmittelräumung
- Datum, Art und Umfang der durchgeführten Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen, dabei auch Darstellung der gewählten Schichtdicke, Überprüfung der Aushub-/Abtragsmaterialien
- eingesetzte Geräte
- Erläuterungen zum beiliegenden Lageplan
- Erläuterungen zur beiliegenden Ergebnisübersicht
- Art, Menge, Umfang und Lage der aufgefundenen Kampfmittel
- Hinweis auf noch ausstehende Folgemaßnahmen mit Benennung der Durchführungsverantwortung.

Der Lageplan sollte auf einer geeigneten Kartenbasis folgende Eintragungen haben:

- untersuchte Fläche mit Benennung

- Kampfmittelfunde in Lage und mit Benennung
- Maßstab, Nordrichtung und Legende.

Der Ergebnisbericht ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Verwendung der Aushub-/Abtragsmaterialien.

**WG: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP
Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil - hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger 610902040902**

37_4_Infrastruktur an TÖB_4

22.10.2025 16:12

Gesendet von

Von 37_4_Infrastruktur/STA37/Stadt Dortmund/DE
An TÖB_4/STA61/Stadt Dortmund/DE@STADTDO
Gesendet von

Hallo zusammen,

anbei die StN der Feuerwehr. Trotz der teils sehr konkreten Planungen ist nur eine eingeschränkte StN möglich, da viele Feinheiten (wie ein möglicher baulicher 2. Rettungsweg) erst im Baugenehmigungsverfahren betrachtet werden.



StN_37_4-2-I-0300-25.pdf

Mit freundlichen Grüßen,

Feuerwehr Dortmund
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Infrastruktur, Brandsicherheitswachen
Kampstraße 47
44122 Dortmund

Telefon:
Fax: 0231-845 4180

Email Sammelpostfach: 37_4_Infrastruktur@stadtdo.de
www.feuerwehr-dortmund.de

**WG: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP
Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil - hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger 610902040902**

37_4_Infrastruktur an TÖB_4

22.10.2025 16:12

Gesendet von

Von 37_4_Infrastruktur/STA37/Stadt Dortmund/DE
An TÖB_4/STA61/Stadt Dortmund/DE@STADTDO
Gesendet von

Hallo zusammen,

anbei die StN der Feuerwehr. Trotz der teils sehr konkreten Planungen ist nur eine eingeschränkte StN möglich, da viele Feinheiten (wie ein möglicher baulicher 2. Rettungsweg) erst im Baugenehmigungsverfahren betrachtet werden.



StN_37_4-2-I-0300-25.pdf

Mit freundlichen Grüßen,

Feuerwehr Dortmund
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Infrastruktur, Brandsicherheitswachen
Kampstraße 47
44122 Dortmund

Telefon:
Fax: 0231-845 4180

Email Sammelpostfach: 37_4_Infrastruktur@stadtdo.de
www.feuerwehr-dortmund.de

Fax: 71-8454180
37_4_infrastruktur@stadtdo.de

61/4-1

z. Hd.

Vorhaben: 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -
Straße: Derner Straße

Gegen die oben genannte Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle bei Einhaltung folgender Vorgaben keine Bedenken:

Löschwasserversorgung:

Für das geplante Bebauungsgebiet ist eine Löschwassermenge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich.

Der Bereich der Löschwassersicherstellung darf sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 Meter um das Brandobjekt berücksichtigen, sofern keine unüberbrückbaren Hindernisse entgegenstehen.

Weiterhin darf der Abstand der nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle bis zum Zugang eines Grundstücks 75 Meter nicht überschreiten.

Löschwasserentnahmestellen müssen eine Löschwasserentnahme von mindestens 24 m³ pro Stunde über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen.

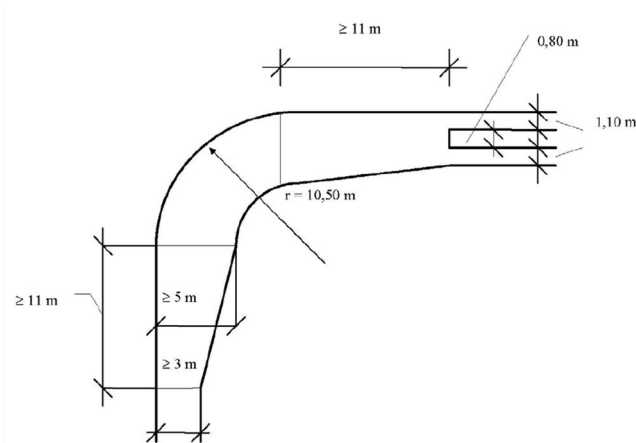
Weitere Details sind dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Verbindung mit der DVGW-Information Wasser Nr. 99 zu entnehmen.

Befahrbarkeit von Verkehrsflächen:

Bei der Erschließung des Bebauungsgebietes ist zu berücksichtigen, dass Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zur Durchführung von wirksamen Lösch- und Rettungsarbeiten die geplanten Objekte erreichen können.

Bei der gesamten Maßnahme sind die Anforderungen der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007), zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009, zu beachten und umzusetzen.

Insbesondere sind die erforderlichen Anforderungen an Zufahrtsbreiten, Radien und Tragfähigkeit zu beachten (siehe auch nachfolgende Grafik):



Feuerwehrrzufahrten und Flächen für die Feuerwehr:

Die Angaben über die Gebäudehöhen eröffnen die Möglichkeit, dass Gebäude geplant werden, deren höchste Aufenthaltsräume anleiterbare Stellen erforderlich machen, welche höher als 8 Meter über Gelände-/Straßenniveau liegen.

In diesem Fall sind ausreichend tragfähige Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr erforderlich. Die Mindestmaße für Aufstellflächen betragen 5,50 Meter in der Breite und 11 Meter in der Länge. Der Abstand zwischen der anleiterbaren Stelle und dem Beginn der Aufstellfläche muss zwischen 3 und 9 Meter aufweisen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

Werden Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 geplant, (mit max. Höhe der anleiterbaren Stelle unter 8 Meter über Geländenniveau), ist die Erschließung so zu planen, dass diese fußläufig in einer Breite von 1,25 Metern geradlinig erreichbar sind. Unterhalb der anleiterbaren Stellen sind Aufstellflächen für tragbare Leitern zu planen. Die Gebäude dürfen nicht weiter als 50 Meter von einer für die Feuerwehr befahrbaren Fläche angeordnet werden.

Da sich Gebäude oder Gebäudeteile weiter als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befinden, sind Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich, um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.

Die Mindestmaße für Bewegungsflächen betragen 7 Meter in der Breite und 12 Meter in der Länge.

Um die geplanten Gebäude-, Gebäudeteile und evtl. Aufstellflächen / Bewegungsflächen erreichen zu können, werden Feuerwehrrzufahrten erforderlich.

Häpp

Dieses Schriftstück wurde elektronisch per Datenverarbeitung erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Fax: 71-8454180
37_4_infrastruktur@stadtdo.de

61/4-1
z. Hd.

Vorhaben: 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -
Straße: Derner Straße

Gegen die oben genannte Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle bei Einhaltung folgender Vorgaben keine Bedenken:

Löschwasserversorgung:

Für das geplante Bebauungsgebiet ist eine Löschwassermenge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich.

Der Bereich der Löschwassersicherstellung darf sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 Meter um das Brandobjekt berücksichtigen, sofern keine unüberbrückbaren Hindernisse entgegenstehen.

Weiterhin darf der Abstand der nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle bis zum Zugang eines Grundstücks 75 Meter nicht überschreiten.

Löschwasserentnahmestellen müssen eine Löschwasserentnahme von mindestens 24 m³ pro Stunde über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen.

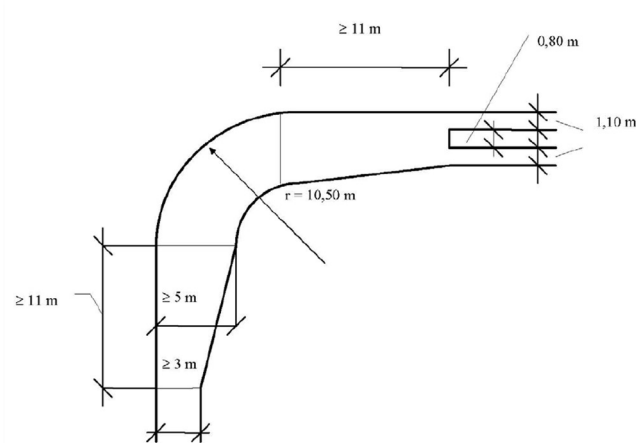
Weitere Details sind dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Verbindung mit der DVGW-Information Wasser Nr. 99 zu entnehmen.

Befahrbarkeit von Verkehrsflächen:

Bei der Erschließung des Bebauungsgebietes ist zu berücksichtigen, dass Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zur Durchführung von wirksamen Lösch- und Rettungsarbeiten die geplanten Objekte erreichen können.

Bei der gesamten Maßnahme sind die Anforderungen der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007), zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009, zu beachten und umzusetzen.

Insbesondere sind die erforderlichen Anforderungen an Zufahrtsbreiten, Radien und Tragfähigkeit zu beachten (siehe auch nachfolgende Grafik):



Feuerwehrrzufahrten und Flächen für die Feuerwehr:

Die Angaben über die Gebäudehöhen eröffnen die Möglichkeit, dass Gebäude geplant werden, deren höchste Aufenthaltsräume anleiterbare Stellen erforderlich machen, welche höher als 8 Meter über Gelände-/Straßenniveau liegen.

In diesem Fall sind ausreichend tragfähige Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr erforderlich. Die Mindestmaße für Aufstellflächen betragen 5,50 Meter in der Breite und 11 Meter in der Länge. Der Abstand zwischen der anleiterbaren Stelle und dem Beginn der Aufstellfläche muss zwischen 3 und 9 Meter aufweisen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

Werden Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 geplant, (mit max. Höhe der anleiterbaren Stelle unter 8 Meter über Geländenniveau), ist die Erschließung so zu planen, dass diese fußläufig in einer Breite von 1,25 Metern geradlinig erreichbar sind. Unterhalb der anleiterbaren Stellen sind Aufstellflächen für tragbare Leitern zu planen. Die Gebäude dürfen nicht weiter als 50 Meter von einer für die Feuerwehr befahrbaren Fläche angeordnet werden.

Da sich Gebäude oder Gebäudeteile weiter als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befinden, sind Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich, um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.

Die Mindestmaße für Bewegungsflächen betragen 7 Meter in der Breite und 12 Meter in der Länge.

Um die geplanten Gebäude-, Gebäudeteile und evtl. Aufstellflächen / Bewegungsflächen erreichen zu können, werden Feuerwehrrzufahrten erforderlich.

Häpp

Dieses Schriftstück wurde elektronisch per Datenverarbeitung erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.



**Antwort: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans –
Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich
teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 -
Gneisenau-Ost/Südteil -
hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger
610902040902** 📎

Stadt Dortmund

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

bauleitplanung53 An:

04.11.2025 12:32

Gesendet von:

Von: bauleitplanung53/STA53/Stadt Dortmund/DE

An:

Gesendet von:

Hallo ,
von Seiten des Gesundheitsamtes wird keine Stellungnahme abgegeben.
Viele Grüße

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

20.10.2025 07:05:13

Von:

60/2-3

☎ 2

61/4

Bauleitplanung

92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne – und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP
Heizkraftwerk Derne –, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha
130/2 – Gneisenau-Ost/Südteil –
hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren

Stellungnahme des Umweltamtes

Sonderordnungsbehörden

Untere Naturschutzbehörde

Artenschutz:

Vorhabenbezogen wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II (grünplan, Stand September 2022) erarbeitet und den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren beigelegt. Die im Rahmen der Gutachtenerarbeitung durchgeführte Brutvogelkartierung hat den Kleinspecht als Brutvogel im Umfeld des Plangebietes bestätigt. Stare und Mäusebussarde wurden als Nahrungsgäste oder überfliegend beobachtet, ein Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes existiert jedoch für diese Arten nachgewiesenermaßen nicht. Das im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe I vermutete Vorkommen von Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Feldlerche und Feldschwirl konnte über die Kartierung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG für den Kleinspecht ergibt sich gemäß Gutachtenauswertung nicht. Der betreffende Brutplatz liegt

außerhalb des Plangebietes und bleibt dementsprechend erhalten. Es bestehen somit keine Bedenken aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Eingriffsregelung:

Im Scopingfachbeitrag (grünplan, Stand 19. Juli 2025) wird dargelegt, dass der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum überwiegenden Teil in der Vergangenheit bereits bebaut oder verkehrlich genutzt worden ist. Weiter heißt es im Scopingfachbeitrag, dass zu prüfen ist, ob die Anwendung der sog. Natur-auf-Zeit-Regelung nach §30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW angewendet werden kann:

„ (...) die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit), (...)“

Zu der Anwendung dieser Regelungen haben im Vorfeld zu der aktuellen Beteiligung Abstimmungen und Recherchen stattgefunden. Im Ergebnis ist die Anwendung der Natur-auf-Zeit-Regelung im überwiegenden Teil des künftigen Geltungsbereiches möglich und es bestehen diesbezüglich keine Bedenken von Seiten der unteren Naturschutzbehörde.

Diese Einschätzung gilt jedoch explizit nicht für die vorhandenen Gehölzbestände, die deutlich älter sind als 25 Jahre, welches der allgemein anerkannte Zeitraum für die Anerkennung der Natur-auf-Zeit-Regelung ist. Dementsprechend ist der Verlust von Gehölzstrukturen im weiteren Verfahren entsprechend zu bilanzieren. Ergibt sich der Verlust von Waldstrukturen, so ist entsprechend mit dem Landesbetrieb Wald und Holz eine forstrechtliche Kompensationsgröße festzulegen.

Immissionsprognose:

Gemäß der erarbeiteten Immissionsprognose (weyer Gruppe, Stand 6. September 2024), sind Beeinträchtigungen des nächstgelegenen geschützten Biotops (BT-4411-2012-2002) durch Stickstoffdioxidemissionen nicht zu konstatieren. Die ermittelte Stickstoffdeposition im Bereich von geschützten Biotopen liegt deutlich unterhalb von 5 kgN/(ha*a) und erfüllt damit die Schutzvorgaben des Anhangs 9 der TA Luft im Hinblick auf empfindliche Pflanzen oder Ökosysteme.

Der Vollständigkeit halber sei redaktionell angemerkt, dass innerhalb des Naturschutzgebietes Sanderoth drei weitere gesetzlich geschützte Biotope desselben Lebensraumtyps liegen, die nur geringfügig weiter entfernt sind als das beurteilte gesetzlich geschützte Biotop. Da sich keine Auswirkungen auf das nächstgelegene (und beurteilte) geschützte Biotop ergibt, so sind auch für diese drei weiteren gesetzlich geschützten Biotope in größerer Entfernung keine erheblichen Auswirkungen gegeben.

Untere Wasserbehörde

Fließgewässer sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden und bedürfen daher auch keiner weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung. Die geplante Niederschlagswassereinleitung in den Böckelbach liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird, sofern hierfür nicht das „Zaunprinzip“ für eine BlmSch-Anlage greift, in einer separaten Einleitungserlaubnis nach Wasserrecht gewürdigt. Die im Geltungsbereich vorgesehenen Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung bedürfen im weiteren Verfahren einer Konkretisierung, erscheinen aber zunächst zielführend, um zukünftig eine gewässerverträgliche Einleitung von Regenwasser realisieren zu können.

Bis auf die Benennung der im Geltungsbereich vorhandenen Grundwasserkörper nach EU-WRRL werden in den Planunterlagen keine Aussagen zum Grundwasser vor Ort und zur Betroffenheit durch das Planvorhaben getroffen. Die Darstellung der Baukörper in den Ansichten lässt vermuten, dass keine Bauteile unterhalb der Geländeoberkante im Planum vorgesehen sind. Sofern dies der Fall ist, sind weitere Betrachtungen zum **Grundwasser** nicht erforderlich. Eine entsprechende Formulierung sollte in der Studie zur UVP-Vorprüfung Niederschlag finden. Sollten jedoch zur Erstellung der Gebäudeteile bzw. im Betrieb temporäre oder dauerhafte Grundwasserabsenkungen angedacht sein, sind diese bereits im Rahmen der Studie zur UVP-Vorprüfung zu benennen und zu bewerten.

Die wasserwirtschaftlichen Belange im Geltungsbereich des B-Plans wurden ausreichend berücksichtigt.

Die Einleitungsmenge in den Böckelbach wurde für das gesamte Gebiet der ehemaligen ZW Derne (Scha 150 und Scha 153) mit 9 l/s festgelegt, und anteilig für das B-Plangebiet Scha 150 mit einer Drosselmenge von 2 l/s vorgegeben. Die erforderliche Behandlung des stark belasteten Niederschlagswassers erfolgt über eine mind. 30 cm dicke bewachsene Bodenschicht.

Ich bitte um folgende Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen und Beschreibungen:

In der Begründung zum B-Plan sollte die erforderliche Behandlungsbedürftigkeit des verschmutzten Niederschlagswassers auch unter Punkt 5.6 beschrieben werden:

*„Die Einleitung **des behandelten Niederschlagswassers** in den Böckelbach erfolgt über einen zu bauenden Kanal, der über die Fläche des südlich anschließenden Gewerbegebiets Scha 150 parallel zu Bahnlinie verläuft und im südöstlichen*

Eckbereich des Gewerbegebiets in einen Bestandskanal einmündet. Von hier aus erfolgt die Weiterleitung in den Böckelbach.

Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen im nordwestlichen Bereich entwässern über die öffentliche Regenwasserkanalisation in den Borlandgraben. Das belastete Niederschlagswasser bedarf vor der Einleitung in den Borlandgraben eine Behandlung. "

[...]

„Die Rückhaltung soll in einem offenen Erdbecken **mit Bodenfilter** erfolgen. Die hierfür erforderliche Fläche ist im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt.“

Im 06_Vorhabenbez_BPlan sollte das Regenrückhaltebecken als „**Regenrückhaltebecken mit Bodenfilter**“ bezeichnet werden. Unter Punkt 6. Niederschlagswasserrückhaltung/-ableitung ist folgendes zu ergänzen:

„Das auf dem Vorhabengrundstück anfallenden Niederschlagswasser ist auf der Fläche zurückzuhalten und dem Vorfluter **Böckelbach nach Reinigung über die bewachsene Bodenzone** mit einer Drosselwassermenge von 2,0 l/s zuzuführen. Das auf den **öffentlichen Straßenverkehrsflächen** anfallende Niederschlagswasser **ist vor Einleitung in den Vorfluter Borlandgraben zu reinigen.**“

Der im Hinweisbereich platzierte Textbaustein zum Niederschlagswasser, 5. Niederschlagswasserbeseitigung ist inhaltlich nicht korrekt und kann hier entfallen, da dieser Punkt bereits unter 6. Niederschlagswasserrückhaltung/-ableitung geregelt wurde.

Hinweis: Die vorgesehenen Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung bedürfen im weiteren Verfahren einer Genehmigung durch die zuständige Behörde (§ 4 BImSchG).

Untere Bodenschutzbehörde

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne ist im Kataster der Altlasten und Altlastverdachtsflächen flächendeckend als sonstige Industriefläche (Fabrik, Ziegelei) sowie im Nordwesten als Bergehalde (Schacht 1-4) und Tankstelle gekennzeichnet. Neben den bereits vorliegenden Gutachten wurde zusätzlich eine Baugrunduntersuchung (Gutachten der Fa. Ingenieure vom 30.06.2023) durchgeführt. Gemäß der Baugrunduntersuchung sind die oberen Schichten des Untergrundes durch sehr heterogene Auffüllungsmaterialien bis in einen Tiefenbereich von 1,4 – 3 m unter Geländeoberkante geprägt. Die künstlichen Auffüllungen bestehen im Wesentlichen aus Bergematerial, Asche, Schlacke und Bauschutt bzw. Recyclingmaterial. Im Rahmen der Untersuchungen wurden erhöhte

Schadstoffgehalte bzgl. polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzo(a)pyren (BaP), polychlorierten Biphenylen (PCB), leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX), leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW), und bestimmten Schwermetallen (Arsen, Zink und Chrom) nachgewiesen. Zudem wurden teilweise erhöhte Konzentrationen von Sulfat im Eluat festgestellt. Der überwiegende Teil der Auffüllungen wurde demnach der Qualität Z2 nach LAGA M20 zugeordnet. Zusätzlich wurden noch Reste früherer Bauwerke im Untergrund aufgefunden. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass für den Wiedereinbau höher belasteter Materialien (Qualität > Z2 gemäß LAGA M20) ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG erforderlich ist.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet eine Änderung der Nutzung von „Gewerbegebiet“ zur „Fläche zur Ver- und Entsorgung“.

Das Konzept des B-Plans sieht neben einer Überbauung und Versiegelung der Fläche, stellenweise auch für Anlage von Freiflächen in Form von Grünflächen vor.

Aufgrund der ermittelten hohen Schadstoffkonzentrationen der Auffüllungen ist ggf. ein Bodenaustausch im Bereich der nicht überbaubaren Flächen bzw. geplanten Freiflächen erforderlich. Für einen möglichen Wiedereinbau des Auffüllungsmaterials innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes ist ein behördlich verbindlicher Sanierungsplan erforderlich.

Für die 92. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich folgende Konsequenzen:

Begründung

Der Abschnitt „7.4 Altlasten“ ist wie folgt zu formulieren:

Nach vorliegenden Untersuchungen sind im gesamten Plangebiet künstliche Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeit vorhanden, die z.T. deutlich erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen. Die Auffüllungen sind sehr heterogen und bestehen im Wesentlichen aus Gemengen aus Bergematerial, Asche, Schlacke und Bauschutt bzw. Recyclingmaterial.

Weiterhin sind Grundwasserbelastungen vorhanden, die einem Grundwassermonitoring unterliegen. Die im Zusammenhang mit dem Grundwassermonitoring im B-Plan-Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen werden weiter benötigt. Diese Messstellen sind zu erhalten oder im Falle einer Überbauung durch gleichwertige Messstellen zu ersetzen.

Aufgrund der vorhandenen Boden- und Grundwasserbelastungen ist im gesamten Bereich des Bebauungsplanes ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan gemäß § 13 BBodSchG erforderlich. Entsprechende Regelungen

für die Umlagerung und den Einbau von Bodenmaterial werden vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechend festgelegt.

Für den vorhabenbezogenen B-Plan Scha 150 ergeben sich folgende Konsequenzen:

a. Kennzeichnung

Der gesamte B-Planbereich ist aus Vorsorgegründen gemäß § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB als Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen bereits mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet worden.

b. Textliche Festsetzungen und Hinweise

Unter „Hinweise“ sind die Abschnitte „Altlasten“ und „Erdarbeiten“ einzufügen.

Der Abschnitt „Altlasten“ ist wie folgt zu formulieren:

Nach vorliegenden Untersuchungen sind im gesamten B-Plan-Bereich künstliche Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeit vorhanden, die z.T. deutlich erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen. Die Auffüllungen sind sehr heterogen und bestehen im Wesentlichen aus Gemengen aus Bergematerial, Asche, Schlacke und Bauschutt bzw. Recyclingmaterial. Aus Vorsorgegründen ist daher der gesamte B-Planbereich mit der Signatur für Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Weiterhin sind Grundwasserbelastungen vorhanden, die einem Grundwassermonitoring unterliegen.

Der Abschnitt „Erdarbeiten“ ist wie folgt zu formulieren:

Die im Zusammenhang mit dem Grundwassermonitoring im B-Plan-Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen werden weiter benötigt. Diese Messstellen sind zu erhalten oder im Falle einer Überbauung durch gleichwertige Messstellen zu ersetzen.

Aufgrund der vorhandenen Boden- und Grundwasserbelastungen ist im gesamten Bereich des Bebauungsplanes ist ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan gemäß § 13 BBodSchG erforderlich. Entsprechende Regelungen für die Umlagerung und den Einbau von Bodenmaterial werden vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechend festgelegt.

Der Abschnitt „Gasaustritte (Methan)“ ist wie folgt zu ergänzen:

*Das Plangebiet befindet sich in der Zone 1 der Arbeitskarte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund, in der Austritte von Methangas **an der Tagesoberfläche** wenig wahrscheinlich sind.*

c. Begründung

In der Begründung ist der Abschnitt 10.2 „Boden und Grundwasserschutz“ in „Altlasten und Erdarbeiten“ umzubenennen und wie folgt zu formulieren:

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne ist im Kataster der Altlasten und Altlastverdachtsflächen flächendeckend als sonstige Industriefläche (Fabrik, Ziegelei) sowie im Nordwesten als Bergehalde (Schacht 1-4) und Tankstelle gekennzeichnet. Nach vorliegenden Untersuchungen sind im gesamten B-Plan-Bereich künstliche Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeit vorhanden, die z.T. deutlich erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen. Die Auffüllungen sind sehr heterogen und bestehen im Wesentlichen aus Gemengen aus Bergematerial, Asche, Schlacke und Bauschutt bzw. Recyclingmaterial. Aus Vorsorgegründen ist daher der gesamte B-Planbereich mit der Signatur für Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Weiterhin sind Grundwasserbelastungen vorhanden, die einem Grundwassermonitoring unterliegen. Die im Zusammenhang mit dem Grundwassermonitoring im B-Plan-Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen werden weiter benötigt. Diese Messstellen sind zu erhalten oder im Falle einer Überbauung durch gleichwertige Messstellen zu ersetzen.

Aufgrund der vorhandenen Boden- und Grundwasserbelastungen ist im gesamten Bereich des Bebauungsplanes ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan gemäß § 13 BBodSchG erforderlich. Entsprechende Regelungen für die Umlagerung und den Einbau von Bodenmaterial werden vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechend festgelegt.

Der Abschnitt 10.4 „Bergbau und MethanAusgasungen“ ist wie folgt zu formulieren:

[...]

*Nach der Arbeitskarte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund liegt das Plangebiet in der Zone 1. Demnach sind Methangasaustritte **an der Tagesoberfläche** wenig wahrscheinlich.*

Sonstige Belange

Immissionsschutz

Aus Lufthygienischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne – und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – sowie die teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 – Gneisenau-Ost/Südteil.

Stadtwald

Die von der Abteilung 60/4 (Stadtwald, Jagd, Fischerei) zu vertretende Belange werden durch das o. g. bauplanungsrechtliche Verfahren nicht erkennbar berührt.

Tel. 2

61/4

**Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans –
Heizkraftwerk Derne – und Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne –, zugleich
teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 – Gneisenau-
Ost/Südteil
hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail vom 20.10.2025**

Aus Sicht der Stadtentwicklungsplanung (61/2) werden folgende Anmerkungen gegeben:

Regionalplanung

Der RP Ruhr legt die Fläche des Vorhabens als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Das Vorhaben ist damit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Redaktionelle Anregungen:

S. 11, Begründung FNP, S. 5 Begründung B-Plan-Entwurf:

Im Regionalplan Ruhr handelt es sich um Festlegungen, nicht um Darstellungen. Bitte die Begriffe in den Abschnitten Regionalplan korrigieren.

Flächennutzungsplanung

Die geänderte Darstellung des Flächennutzungsplans wurde zwischen 61/4 und 61/2-1 abgestimmt. Da die Hauptnutzung der Wärmeherzeugung dient, soll die Fläche mit dem Symbol „Fernwärme“ gekennzeichnet werden.

Redaktionelle Anregungen:

Die Unterlagen bitte auf die textliche Aussage und zeichnerische Darstellung „Fernwärme“ anstelle „Elektrizität“ überprüfen.

- Anlage 02 – Gegenüberstellung FNP:
Bitte, gem. Abstimmung, das Symbol „Elektrizität“ durch das Symbol „Fernwärme“ austauschen und die Legende entsprechend der Legende des FNPs sortieren: alle Bauflächen, Hauptverkehrswege, Technische Versorgung, Grünflächen etc. und das neue Logo nutzen.
- Anlage 03 Begründung FNP:
S. 13, 1. Absatz: bitte den Begriff „gültigen“ FNP in „rechtsgültigen“ FNP ändern. Bitte das Symbol „Elektrizität“ in „Fernwärme“ ändern.
- Anlage 07 Begründung B-Plan:
S. 6, Abb. 6: Das Symbol Fernwärme fehlt, sowie Text berichtigen (s.o.).

Technische Infrastruktur

Es wird davon ausgegangen, dass der beabsichtigte Brennstoff i.S.d. §3 Nr.21e EEG 2023 als „erneuerbare Energie“ zu werten ist – dies sollte in der Begründung dargelegt werden. Demnach läge gem. §2 EEG 2023 ein überragendes öffentliches Interesse vor, so dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie dazugehörige Nebenanlagen als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung – hier gem. §1 Abs.7 BauGB – einzubringen sind. Im „Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzterlass)“ vom 25.06.2024 wird das Verhältnis zur räumlichen Planung ausgeführt. In jedem Fall sollte dargelegt und begründet werden, ob bzw. inwiefern der §2 EEG berücksichtigt worden ist.

In der Begründung des VEP sollten Ausführungen zur geplanten Solaranlage (Lager) erfolgen.

Redaktionelle Anregung:

Das EEG 2021 ist ggf. durch das EEG 2023 zu ersetzen.

Wirtschaftsflächenentwicklung

Zur 92. Änderung des FNPs:

In Kap. 2 der Begründung zur FNP-Änderung wird ausgeführt, dass es sich bei dem geplanten Biomasse-Heizkraftwerk nicht um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb, sondern um eine Versorgungsanlage, die der öffentlichen Versorgung dient, handelt. Im Rahmen der 92. FNP-Änderung soll das Plangebiet als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt werden. Es wird auf § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB verwiesen. Es sollte geprüft werden, ob es sich bei der Anlage nicht eher um eine Anlage entsprechend §5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB handelt. Ferner wird in Kap. 5 ausgeführt, dass der Änderungsbereich als Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“ dargestellt werden soll. In den zeichnerischen Darstellungen ist tatsächlich aber die Zweckbestimmung „Elektrizität“ dargestellt (siehe auch Flächennutzungsplanung)

Zur Aufstellung des Scha 150:

In Kap. 3.3 der Begründung zur B-Plan-Aufstellung wird erwähnt, dass der Bereich der Änderung des FNPs künftig als Fläche für die technische Ver- und Entsorgung mit dem Symbol Elektrizität dargestellt werden soll. In den Erläuterungen zur FNP-Änderung ist von der Zweckbestimmung „Fernwärme“ die Rede (s.o.). Dies sollte vereinheitlicht werden.

Bodendenkmalpflege

Der Bereich des Flächennutzungsplans liegt innerhalb einer ausgewiesenen archäologischen Verdachtsfläche. Es ist damit zu rechnen, dass durch die geplante Baumaßnahme Bodendenkmäler aufgefunden werden, die durch das Bauvorhaben zerstört oder teilweise zerstört werden könnten. Die Zerstörung oder Veränderung von Bodendenkmälern im Zuge von Erdarbeiten ist nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) erlaubnispflichtig, und entsprechende Bodendenkmäler müssen sach- und fachgerecht dokumentiert werden (§ 15 Abs. 2 DSchG NRW).

Um die Realisierung des Bauvorhabens zu gewährleisten, fordert die Untere Denkmalbehörde, Bereich Bodendenkmalpflege, daher eine bauvorgreifende oder wahlweise baubegleitende archäologische Untersuchung. Im Zuge dieser Untersuchung werden die vorhandenen Bodendenkmäler gemäß dem DSchG NRW dokumentiert und geborgen, sodass im Anschluss seitens der Unteren Denkmalbehörde, Bereich Bodendenkmalpflege, keine Bedenken mehr gegen das Bauvorhaben bestehen. Die Kosten für alle archäologischen Arbeiten, einschließlich der Dokumentation, trägt gemäß § 27 DSchG NRW der Verursacher, also der Bauherr.

(Bereichsleitung Stadtentwicklungsplanung)

61/4-1**Stellungnahme 61/3 zum**

92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren

sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren

Belang**Stellungnahme**

Verkehrsanalyse

Zur Ermittlung der aktuellen Verkehrsbelastung sowie der Verteilung auf die benachbarten Knotenpunkte wurde eine Spitzenstunden-Zählung im Mai 2022 (außerhalb von Ferienzeiten und Wochen mit Feiertagen) durchgeführt. Die verkehrstechnischen Berechnungen zeigen, dass die vorhandenen Verkehrsbelastungen in der maßgebenden Spitzenstunde rechnerisch mit einer befriedigenden bis sehr guten Verkehrsqualität (QSV C bzw. A) abgewickelt werden können.

Verkehrsprognose

Es ergibt sich ein Neuverkehr von insgesamt 802 Kfz-Fahrten täglich (davon 190 im Wirtschaftsverkehr, 184 im Kunden-/Besucherverkehr und 428 im Beschäftigtenverkehr). Es ergibt sich ein Neuverkehr von 84 Kfz-Fahrten täglich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne“ (davon 42 im Wirtschaftsverkehr, 4 im Kunden-/Besucherverkehr

und 40 im Beschäftigtenverkehr). Es ergibt sich ein Neuverkehr von 716 Kfz-Fahrten täglich für Bebauungsplan „Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße“ (davon 148 im Wirtschaftsverkehr, 180 im Kunden-/Besucherverkehr und 388 im Beschäftigtenverkehr).

Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung Die Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung wurde durch die gemeinsame Verkehrs- und Schaltechnische Untersuchung von Brilon Bondzio Weiser vom 11. Dezember 2024 mit dem Bebauungsplan Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße untersucht. Der zusätzliche Verkehr kann vom vorhandenen Straßennetz und den umliegenden Knoten problemlos aufgenommen werden und führt zu keiner Beeinträchtigung. Weiterhin wird ein zusätzlicher Linksabbieger von Osten kommend eingerichtet, um einen möglichen Rückstau auf der Derner Straße zu unterbinden.

Straßenquerschnitt/ Entwurf Das Plangebiet wird über eine neue Stichstraße am Knotenpunkt Derner Straße / Walter-Behrendt-Straße erschlossen, an deren Ende eine entsprechend gut dimensionierte Wendeanlage geplant ist. Der zusätzliche Linksabbieger von Osten kommend in das Plangebiet auf der Derner Straße kann in der vorhandenen Sperrfläche eingerichtet werden. Der Kreuzungsbereich ist Bestandteil des Bebauungsplanes Scha 150. Die in der Verkehrs- und Schalltechnischen Untersuchung empfohlene Verlängerung des südlichen Gehweges sollte im städtebaulichen Vertrag verankert werden. Die entsprechenden Flächen für einen regelkonformen Ausbau geben dies her. Die hier anfallenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Fußverkehr Laut Verkehrsgutachten wird angeregt, den südlichen Gehweg der Derner Straße von Westen kommend, bis zur neuen Stichstraße zu verlängern und eine fußläufige Verbindung zu schaffen. Diesem Vorschlag sollte gefolgt und im städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen werden.

Radverkehr	Die Derner Straße hat auf der Südseite einen Schutzstreifen. Auf der Nordseite wird der Radfahrer zusammen mit dem Fußverkehr auf dem Bord geführt. Daher ist das Plangebiet radverkehrstechnisch als erschlossen anzusehen.
RS1 und Velorouten	Hier keine Relevanz.
ÖPNV	Die bisherige ÖPNV-Erschließung des Plangebiets wird als nicht ausreichend erachtet. Im Nahverkehrsplan der Stadt Dortmund sind Einzugsradien der Entfernung einer Haltestelle von 300m (bzw. 500m) festgesetzt. Die nächstgelegene Haltestelle „Beylingstraße“ weist eine Entfernung von ca. 200m zum umzugestaltenden Knotenpunkt auf, welcher lediglich den Beginn des Plangebiets darstellt. Betrachtet man das gesamte Plangebiet ist die Entfernung der Haltestelle zum tatsächlichen Nutzungskreis deutlich zu groß. Daher wird seitens der Stadt Dortmund empfohlen, im Zuge der baulichen Anpassungen des Knotenpunkts eine zusätzliche Bushaltestelle auf der Derner Straße gemäß den Vorgaben des NVP einzurichten. Die Nähe des Plangebiets zum SPNV-Haltepunkt DO-Derne stellt einen Vorteil für alle künftigen Mitarbeitenden dar. Die neue Bushaltestelle mit Anbindung an den SPNV-Haltepunkt könnte daher einen weiteren positiven Aspekt zur Nutzung des Umweltverbunds darstellen. Darüber sieht die Stadt Dortmund es als sinnvoll an, bei Neuansiedlungen den Firmen, Maßnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements nahezu legen.
Parken öffentlicher Raum	Hier keine Relevanz.
Private Stellplätze und Stellplatzsatzung	Bei dem zukünftigen Bauvorhaben ist die aktuelle Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund anzuwenden. Die endgültige Anzahl der notwendigen Stellplätze ist im Bauantragsverfahren festzulegen.

Antwort: Erinnerung: Bebauungsplan VEP-Scha 150 - Heizkraftwerk Derne - und Scha 153 Gewerbegebiet Derner Straße : internes Beteiligungsverfahren

an

18.03.2026 15:56

Kopie

Diese Nachricht ist digital signiert.

Von

Hallo ,

ergänzend zur Stellungnahme aus dem Bezirk vom 28.11.2025 werden zum **Bebauungsplan VEP-Scha 150** folgende Hinweise gegeben:

- Das Plangebiet liegt vollständig im Achtungsabstand der Fa. Sobbe, Beylingstraße 59.
Bei der Firma Sobbe handelt es sich um einen Betrieb, der elektrische Zünder herstellt. Störfallrelevant ist der Umgang mit explosiven Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen.

Zu störfallrechtlichen Inhalten ergeht mangels Zuständigkeit keine Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

Ich empfehle dazu die Beteiligung des Störfalldezernats 53 der Bezirksregierung Arnsberg.

Zum **Bebauungsplan Scha 153** kann ich keine Beteiligung finden und auch im Bezirk 61/5-1-2 ist dazu nichts bekannt. Ich bitte um erneute Beteiligung von 61/5, gerne direkt an und mich.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Bauaufsicht
Stabsstelle - Sonder-/Querschnittsaufgaben

Freistuhl 7
44122 Dortmund
0231

de

Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP

Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen folgende Anregungen und Bedenken:

1. Höhenlage: Das Gelände soll nach den Zeichnungen durchgängig auf eine Höhe von 71,80 m angelegt werden. Wie soll der Übergang zum Bahngelände auf 70,73 m erfolgen? Wie soll der Übergang zum westlich angrenzenden Gelände mit der Höhenlage von 70,40 m erfolgen? Aus Sicht der Bauaufsicht sollten Festsetzungen zur Höhenlage getroffen werden, da nach § 8 BauO NRW 2018 nur Geländeanpassungen zulässig sind. Die Anschüttung mit mehr als 1,00 m Höhe löst darüber hinaus Abstandsflächen aus, die vermutlich dann auf dem Bahngelände liegen.
2. Raute 1, 2 und 3: Die Pflanzlisten sollten im Bebauungsplan festgesetzt sein. Die Durchsetzung kann sonst im bauordnungsrechtlichen Verfahren Probleme aufwerfen.
3. Raute 3 und Hinweis 7: Für die gewählte Fassadenbegrünung muss eine bauaufsichtliche Zulassung vorliegen.
4. Die notwendigen Fahrradstellplätze fehlen.

Sachgebietsleitung Bauaufsicht Nord

61/4-1

Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger 610902040902

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße -

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger 610902040902

Gegen die vorgesehene Aufstellung der Bebauungsplänen Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – und Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße- bestehen seitens des Tiefbauamtes grundsätzlich keine Bedenken.

Bei der Aufstellung der o.g. B-Plänen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Erschließung (66/3-4, [REDACTED])

Es liegen uns zwei B-Pläne Scha 150 und Scha 153 zur Stellungnahme vor, welche aus straßenplanerischer Sicht zusammen zu betrachten sind.

Die Herrichtung der geplanten Erschließungsstraße und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Derner Straße sollen in Kooperation zwischen der Biowärme Dinslaken GmbH und der RAG Montanimmobilien GmbH durchgeführten werden.

Gemäß der beigefügten Begründung soll das Planverfahren zu beiden Bebauungsplänen zeitgleich erfolgen, so dass die Grundlagen für die anstehenden städtebaulichen Verträge über die Erschließung gegeben sind.

Derner Straße:

Die Anbindung des Plangebietes an das Straßennetz soll über den Knotenpunkt „Derner Straße/Walter-Behrens-Straße“ erfolgen. Infolgedessen bedarf der Knotenpunkt „Derner Straße / Walter-Behrens-Straße“ einer baulichen Anpassung.

Ob eine Signalisierung des o.g. Knotenpunktes vorgesehen werden muss, wird von hier geprüft.

Darüber hinaus muss aus hiesiger Sicht im fraglichen Bereich der Querschnitt der „Derner Straße“ auf das geplante Gewerbegebiet angepasst werden.

Daher ist im B-Plan-Verfahren ein Lageplan bei 66/3-4 vorzulegen, aus dem die neue Aufteilung und sämtliche Maße im Bereich der Derner Straße erkennbar sind.

Bei der Erstellung des Lageplanes sind die zu erwartenden Verkehre zu berücksichtigen und die Schleppkurven darzustellen.

Planstraße:

Gemäß der hier eingereichten Planvorlage wird die neu geplante Stichstraße mit unterschiedlichen Straßenquerschnitten geplant. Es ist im Verlauf der künftigen Straßenbegrenzungslinie ein Versprung erkennbar. Dies kann von hier nicht akzeptiert werden.

U.E. ist die künftige Straßenbegrenzungslinie so zu planen, dass ein durchgehender und einheitlicher Grenzverlauf zu erkennen ist. Die Aufteilung des Verkehrsraumes ist ebenfalls einheitlich zu planen und die Maßketten sind in den Planvorlagen zu ergänzen.

Bei der Planung der öffentlichen Verkehrsfläche ist die RAST 06 zu berücksichtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die Feuerwehr- und die 3-achsigen Müllfahrzeuge die Schleppkurven im Bereich der Wendeschleife nachgewiesen und eingehalten werden.

Die geplante Stichstraße kann in der dargestellten Form seitens des Tiefbauamtes nicht als öffentliche Verkehrsfläche akzeptiert und übernommen werden.

Darüber hinaus fordern wir, dass die geplante Planstraße gänzlich in einer Planvorlage dargestellt wird. Ebenfalls wird von hier nur eine Planung (Straße und Kanal) im Vertrag über die Erschließung akzeptiert. Wie die kostenmäßige Aufteilung zwischen den Inverstoren geregelt wird, ist dann von dort zu klären.

U.E. ist ein internes Klärungsgespräch erforderlich. Wir schlagen vor, ein Abstimmungsgespräch zwischen 61/4, 61/3, 66/3 und EB 70 zu initiieren, um die noch offenen Fragen kurzfristig klären zu können.

2. Straßenplanung, (66/3-2, [REDACTED])

Gemäß der hier eingereichten Planvorlage wird die künftige öffentliche Verkehrsfläche (Planstraße) im jeweiligen B-Plan nur teilweise dargestellt.

Zudem ist leider kein Lageplan von den Maßnahmen enthalten, die den Bereich der Derner Straße betreffen. Gerade dann, wenn in der Begründung von einer Verlängerung des Gehwegs und von einer Querungsstelle geschrieben wird. Außerdem muss potenziell die demarkiert werden. Dies hat Auswirkungen auf die vorhandene Deckschicht.

Grundsätzlich ist unklar, ob der Schwerlastverkehr aus dem Plangebiet auch links auf die Derner Straße abbiegen sollte. Wenn dem so ist, wird es Probleme hinsichtlich der Schleppkurven geben. Deshalb muss ein Schleppkurvennachweis für die entsprechenden Fahrzeuge nachgewiesen werden.

Es wird empfohlen, die höhere Belastungsklasse für das Plangebiet zu nehmen, welche Ahlenberg in dem entsprechenden Gutachten vorschlägt.

3. Überflutungsschutz/ Straßenentwässerung (66/3-3, [REDACTED] F

Die Entwässerung erfolgt zukünftig über den vorh. RW-Kanal in der Derner Straße. Ob die Einleitung gedrosselt erfolgen muss, ist bei der Stadtentwässerung abzufragen.

Durch die angrenzenden Gewerbeflächen ist der Abfluss der Erschließungsstraße als stark belastet (Kategorie III) anzusehen. Daher ist vor Ableitung in den vorh. RW-Kanal eine geeignete Reinigungseinrichtung vorzusehen. Bauart und Ausführung der Anlage ist mit StA66 und EB70 abzustimmen. Eine Ableitung der Abflüsse von den öffentlichen Verkehrsflächen auf die gewerblich genutzten Flächen ist nicht zulässig.

4. Lärmschutz (66/3-3, [REDACTED])

In der "Verkehrs- und schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Scha 153-Gewerbegebiet Derner Straße und Scha 150 VEP-Heizkraftwerk" wird auf Seite 34 unter Punkt 8.3 Geräuschemissionen darauf verwiesen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit (v zul) auf allen Abschnitten im Untersuchungsbereich mit 50 km/h festgesetzt wird.

Im Gegensatz hierzu wird in der Anlage 27 (Emissionsberechnung Straßenverkehr-Prognose-Planfall) ein Straßenabschnitt mit 30 km/h aufgeführt.

Welche Angabe ist hier korrekt bzw. wurde berücksichtigt?

5. Straßenrecht und Anliegerbeiträge (66/1-4, [REDACTED])

Hinsichtlich der 92. Änderung des Flächennutzungsplans - Heizkraftwerk Derne und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 werden beitragsrechtlich keine Bedenken erhoben.

Für die angrenzende Erschließungsanlage Derner Straße werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

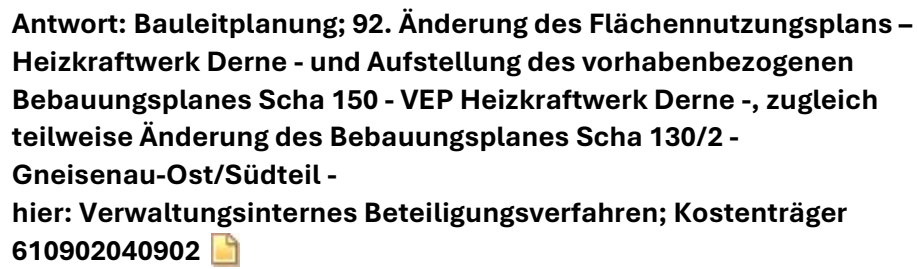
Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 werden beitragsrechtlich keine Bedenken erhoben.

Für die angrenzende Erschließungsanlage Derner Straße werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

6. Straßenausbaukosten:

Die Herstellung der geplanten Stichstraße und die Umbaumaßnahmen im Bereich der Derner Straße werden im Rahmen eines Vertrags über die Erschließung abgewickelt und somit von künftigen Investoren kosten- und lastenmäßig übernommen.

Seitens des Tiefbauamtes werden keine Planungs- und Herstellungskosten übernommen.



Gesendet von:

Scha 150 Heizkraftwerk Derne

an TOEB_4

20.10.2025 10:00

Von /STA66/Stadt Dortmund/DE

An TOEB_4@stadtdo.de

Bereich: Straßenbeleuchtung

Sobald ein maßstabsgerechter Lageplan vorliegt, können wir prüfen inwiefern Straßenbeleuchtung eingeplant oder umgeplant werden muß.

Mit freundlichen Grüßen

Tiefbauamt 66/5-3
Straßenbeleuchtung
Königswall 14
Raum 908
44137 Dortmund
Festnetz: + 49 (0) 231/ 50- 2

+49 (0) 231/ 50-24484

www.dortmund.de



**Antwort: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans –
Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich
teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 -
Gneisenau-Ost/Südteil -
hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger
610902040902** 

Stadt Dortmund

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Bauleitplanung 66-4-2 An:

20.10.2025 13:11

Gesendet von:

Kopie:

Von: Bauleitplanung 66-4-2/STA66/Stadt Dortmund/DE
An: /Stadt Dortmund/DE@STADTDO
Kopie: STA66/Stadt Dortmund/DE@Stadtdo
Gesendet von: /STA66/Stadt Dortmund/DE

Sehr geehrte ,

danke für die Anhörung.

Seitens 66/4-2 Ingenieurbauwerke besteht keine Betroffenheit, wir melden daher
Fehlanzeige.

Beste Grüße

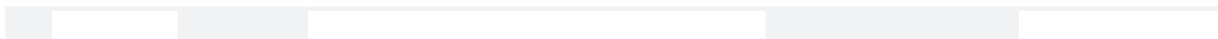
Stadt Dortmund

Tiefbauamt

66/4-2, Ingenieurbau

Königswall 14

44137 Dortmund



Antwort: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 -

Gneisenau-Ost/Südteil -

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger 610902040902 

Stadterneuerung an TOEB_4

21.10.2025 10:33

Gesendet von 

Diese Nachricht ist digital signiert.

Von Stadterneuerung/STA67/Stadt Dortmund/DE

An TOEB_4@stadtdo.de

Gesendet von /Stadt Dortmund/DE

Guten Morgen,

für das StA67 melde ich nach interner Rücksprache Fehlanzeige.

Viele Grüße und eine schöne Restwoche,

i.A.

Assistentin der Amtsleitung

Stadt Dortmund

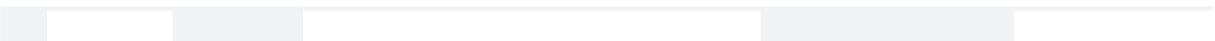
Amt für Stadterneuerung

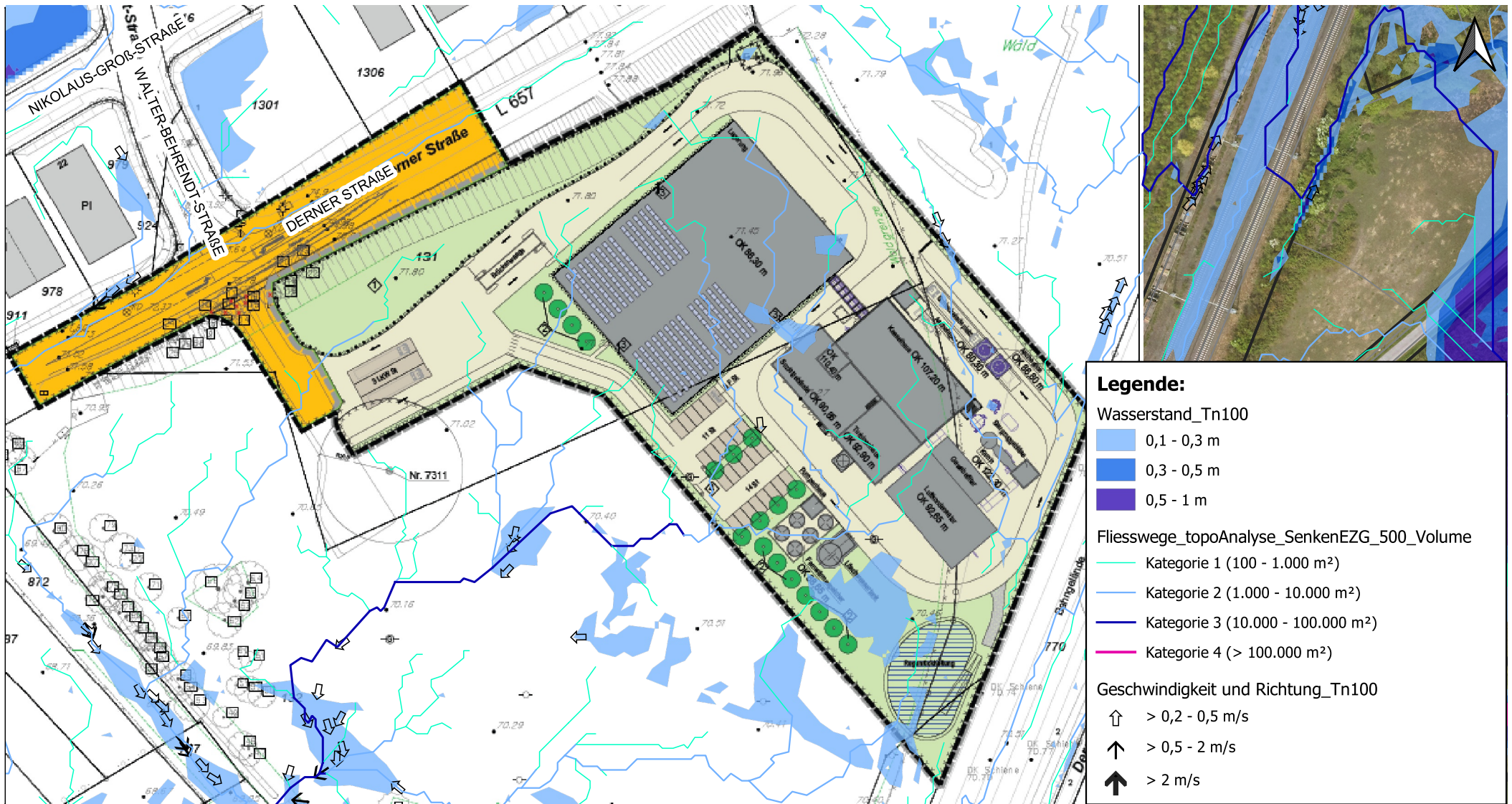
Vorzimmer (67/1-1)

Kampstr. 47

44137 Dortmund

0231-





Stadt Dortmund
Stadtentwässerung

VEP Scha 150 Biomasse Heizkraftwerk| Überlagerung Tn100a

Maßstab: 1:1.500

Datum: 30.10.2025

Bearbeiter(in): 70/3-2

Anlage

Verwendungshinweis: Die Eintragungen sind örtlich zu überprüfen.

61/4-1**Bauleitplanung;****92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne – und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne-, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 – Gneisenau-Ost/Südteil****Hier: verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren****Stellungnahme der Stadtentwässerung Dortmund**

Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken gegen die 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne – und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 – Gneisenau-Ost/Südteil.

Allgemein:

- Zur Baureifmachung der Flächen ist eine geordnete Ableitung/Herstellung einer Regenwasservorflut bis zum Böckelbach – südlich der Bahnstrecke – vorgesehen. Dazu wird ein bestehender Bahndurchlass, der in der südöstlichen Ecke des B-Plangebietes Scha 153 beginnt, in den Bestand der Stadtentwässerung Dortmund übernommen. Gleiches gilt für ein Bestands-Regenrückhaltebecken des Lippeverbands. Die Verbindungskanäle zum Böckelbach werden Bestandteil des Erschließungsvertrages und sind unter der Regie von der RAG-Montan herzustellen.
Die Herstellung der Regenwasservorflut erfolgt im Zusammenwirken mit der Erschließung des B-Plangebietes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße.
Oberflächenwasser der öffentlichen Erschließungsstraße wird über den Regenwasserkanal Derner Straße abgeleitet und zuvor über „Innolet-Filter“ in den Sinkkästen vorbehandelt.
- Für die Ableitung von Schmutz – und Prozesswasser ist die Herstellung eines Schmutzwasserkanals bis zum Bestandskanal (Mischwasser) Höhe Haus-Nr. 493 in der Derner Straße zu gewährleisten. Der herzustellende Schmutzwasserkanal wird am Endschacht zusätzlich mit Schmutzwasser aus dem B-Plangebiet Scha 153 beaufschlagt.
Aufgrund seiner Verunreinigung erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers des Schlackeladeplatzes und der Entladestelle Heizöl nach Vermischung mit Prozesswasser in der Mischgrube ebenfalls dosiert über den Schmutzwasserkanal. Die Grenzwerte der städtischen Abwassersatzung sind hierbei zu beachten!
- Gemäß Unterlagen ist eine Vorbehandlung des auf den Fahrwegen des Kraftwerksgelände anfallende Niederschlagswasser über eine belebte Bodenzone im Regenrückhaltebecken vorgesehen.
Für die B-Pläne Scha 150 und 153 wird eine zentrale Regenwasserbehandlung vor Einleitung in den Böckelbach angestrebt, daher ist eine Behandlung auf dem Kraftwerksgelände nicht vorzuhalten.

- Für den Fall einer möglichen Havarie oder Brandfall ist am Ablauf des Regenrückhaltebeckens Kraftwerk ein Absperrschieber vorzusehen. Hierzu sollte ein Hinweis in den Textlichen Festsetzungen erfolgen.
- Entlang der Derner Straße ist die vorhandene Baumhecke zu erhalten (Fläche Raute 1). Hier ist eine Klärung erforderlich, wo das abfließende Oberflächenwasser verbleibt.
- Die Dachflächen sind als Gründach auszubilden, um den Oberflächenabfluss zu reduzieren und die Evapotranspiration zu erhöhen.
- Eine Versickerung scheidet aufgrund der industriellen Vornutzung (Bodenbelastungen) und aufgefüllter Böden aus.
- Der Punkt 6 unter „Textliche Festsetzungen“ auf dem B-Plan (Niederschlagswasserrückhaltung/-ableitung) kann entfallen. Die Regelung bzw. Vorgaben erfolgen über den Bauantrag.
- Der Zusatz „soweit nach den a.a.R.d.T möglich“ unter Punkt 5 „Hinweise“ auf dem B-Plan (Niederschlagswasserbeseitigung) ist zu streichen. Die Vorgabe über die Einleitungsmenge - daraus ergibt sich die Größe der erforderlichen Rückhaltung - erfolgt anhand der Kanaldatenauskunft und ist im Rahmen der Planung Grundstücksentwässerung vom Antragsteller zu berücksichtigen.

Hinweise der Grundstücksentwässerung 70/6-1:

Es sind Leitungsrechte zugunsten des Heizkraftwerkes für die Regenwasserableitung im Bebauungsplan Scha 153 festzusetzen.

Des Weiteren weisen wir nochmals darauf hin, dass die Punkte Niederschlagswasserbeseitigung und -bewirtschaftung sowie Überflutungsschutz, insbesondere der Objektschutz, sowohl in der weiteren Planung als auch im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden und umgesetzt werden.

Zudem regen wir an, dass Flächen, die mit Niederschlag beaufschlagt und einem Abscheider zugeführt werden müssen, (z.B. Schlackeladeplatz) überdacht werden. Hintergrund ist die Reduzierung von Niederschlagswasser, das den Abscheider durchströmt.

Stellungnahme aus Sicht der Überflutungsvorsorge 70/3-2:

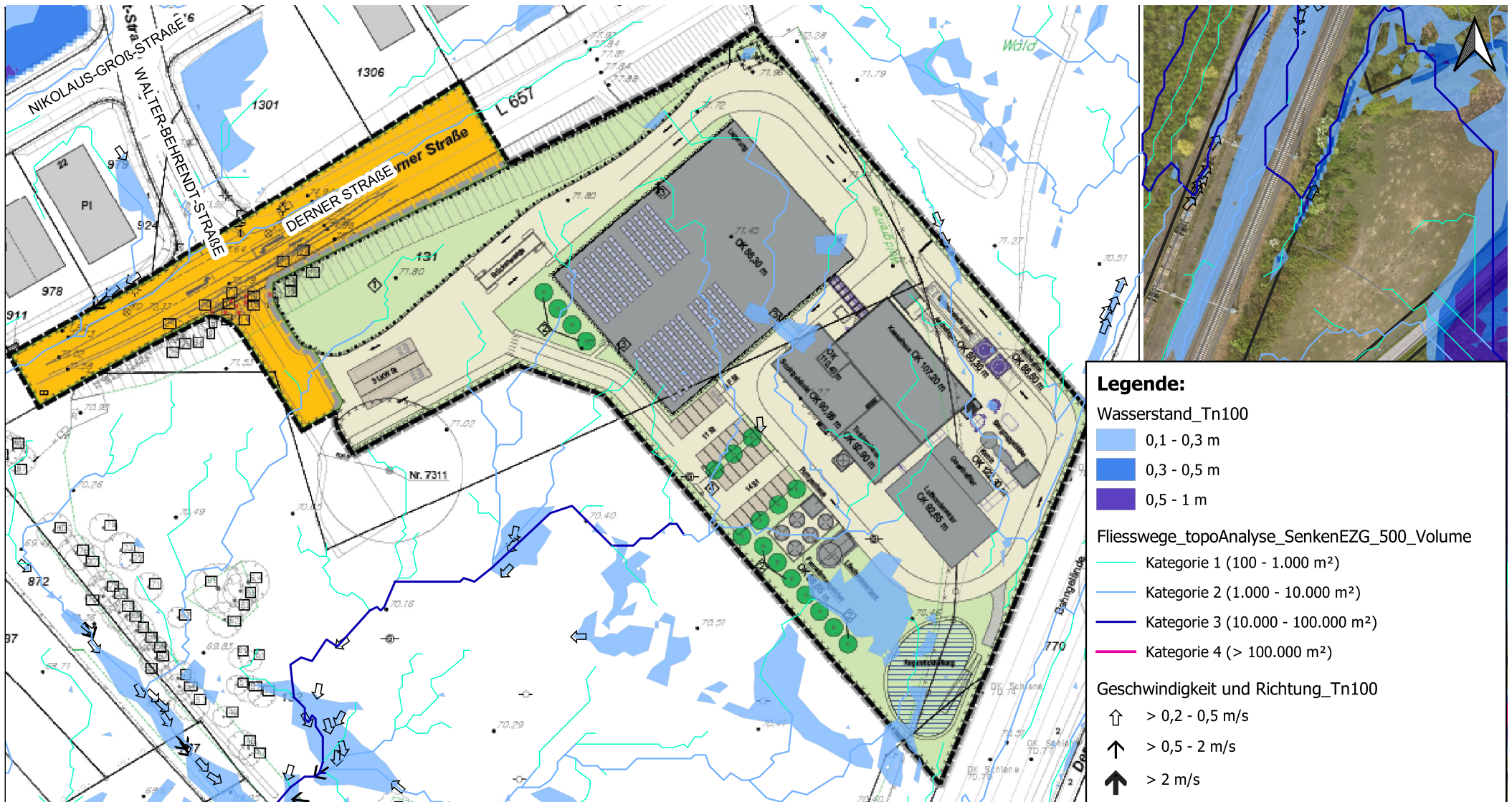
Aus Sicht der Überflutungsvorsorge bestehen keine Bedenken gegen die 92.Änderung des FNP sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne.

Die Überlagerung des Planbereichs zeigt geringfügige Überflutungsbereiche, die durch Geländeanpassungen bei der Umsetzung des Plans beseitigt werden können. (siehe Überlagerungskarte als Anlage)

Im Rahmen der Entwässerungskonzeption ist die Checkliste II für die „Wassersensibilität in Bebauungsplänen“ zu bearbeiten und EB70/3-2 zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Erst nach der Vorlage kann abschließend bewertet werden, ob Bedenken seitens der Überflutungsvorsorge gegen die Aufstellung des B-Planes VEP Scha 150 – Heizkraftwerk Derne - bestehen.

Gez.

(70(2-1-2)
(70/3-2)
(70/6-1)



Stadt Dortmund
Stadtentwässerung

VEP Scha 150 Biomasse Heizkraftwerk| Überlagerung Tn100a

Maßstab: 1:1.500

Datum: 30.10.2025

Bearbeiter(in): 70/3-2

Verwendungshinweis: Die Eintragungen sind örtlich zu überprüfen.

Anlage

61/4-1**Bauleitplanung;****92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne – und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne-, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha130/2 – Gneisenau-Ost/Südteil****Hier: verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren****Stellungnahme der Stadtentwässerung Dortmund**

Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken gegen die 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne – und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 – Gneisenau-Ost/Südteil.

Allgemein:

- Zur Baureifmachung der Flächen ist eine geordnete Ableitung/Herstellung einer Regenwasservorflut bis zum Böckelbach – südlich der Bahnstrecke – vorgesehen. Dazu wird ein bestehender Bahndurchlass, der in der südöstlichen Ecke des B-Plangebietes Scha 153 beginnt, in den Bestand der Stadtentwässerung Dortmund übernommen. Gleiches gilt für ein Bestands-Regenrückhaltebecken des Lippeverbands. Die Verbindungskanäle zum Böckelbach werden Bestandteil des Erschließungsvertrages und sind unter der Regie von der RAG-Montan herzustellen.
Die Herstellung der Regenwasservorflut erfolgt im Zusammenwirken mit der Erschließung des B-Plangebietes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße.
Oberflächenwasser der öffentlichen Erschließungsstraße wird über den Regenwasserkanal Derner Straße abgeleitet und zuvor über „Innolet-Filter“ in den Sinkkästen vorbehandelt.
- Für die Ableitung von Schmutz – und Prozesswasser ist die Herstellung eines Schmutzwasserkanals bis zum Bestandskanal (Mischwasser) Höhe Haus-Nr. 493 in der Derner Straße zu gewährleisten. Der herzustellende Schmutzwasserkanal wird am Endschacht zusätzlich mit Schmutzwasser aus dem B-Plangebiet Scha 153 beaufschlagt.
Aufgrund seiner Verunreinigung erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers des Schlackeladeplatzes und der Entladestelle Heizöl nach Vermischung mit Prozesswasser in der Mischgrube ebenfalls dosiert über den Schmutzwasserkanal. Die Grenzwerte der städtischen Abwassersatzung sind hierbei zu beachten!
- Gemäß Unterlagen ist eine Vorbehandlung des auf den Fahrwegen des Kraftwerksgelände anfallende Niederschlagswasser über eine belebte Bodenzone im Regenrückhaltebecken vorgesehen.
Für die B-Pläne Scha 150 und 153 wird eine zentrale Regenwasserbehandlung vor Einleitung in den Böckelbach angestrebt, daher ist eine Behandlung auf dem Kraftwerksgelände nicht vorzuhalten.

- Für den Fall einer möglichen Havarie oder Brandfall ist am Ablauf des Regenrückhaltebeckens Kraftwerk ein Absperrschieber vorzusehen. Hierzu sollte ein Hinweis in den Textlichen Festsetzungen erfolgen.
- Entlang der Derner Straße ist die vorhandene Baumhecke zu erhalten (Fläche Raute 1). Hier ist eine Klärung erforderlich, wo das abfließende Oberflächenwasser verbleibt.
- Die Dachflächen sind als Gründach auszubilden, um den Oberflächenabfluss zu reduzieren und die Evapotranspiration zu erhöhen.
- Eine Versickerung scheidet aufgrund der industriellen Vornutzung (Bodenbelastungen) und aufgefüllter Böden aus.
- Der Punkt 6 unter „Textliche Festsetzungen“ auf dem B-Plan (Niederschlagswasserrückhaltung/-ableitung) kann entfallen. Die Regelung bzw. Vorgaben erfolgen über den Bauantrag.
- Der Zusatz „soweit nach den a.a.R.d.T möglich“ unter Punkt 5 „Hinweise“ auf dem B-Plan (Niederschlagswasserbeseitigung) ist zu streichen. Die Vorgabe über die Einleitungsmenge - daraus ergibt sich die Größe der erforderlichen Rückhaltung - erfolgt anhand der Kanaldatenauskunft und ist im Rahmen der Planung Grundstücksentwässerung vom Antragsteller zu berücksichtigen.

Hinweise der Grundstücksentwässerung 70/6-1:

Es sind Leitungsrechte zugunsten des Heizkraftwerkes für die Regenwasserableitung im Bebauungsplan Scha 153 festzusetzen.

Des Weiteren weisen wir nochmals darauf hin, dass die Punkte Niederschlagswasserbeseitigung und -bewirtschaftung sowie Überflutungsschutz, insbesondere der Objektschutz, sowohl in der weiteren Planung als auch im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden und umgesetzt werden.

Zudem regen wir an, dass Flächen, die mit Niederschlag beaufschlagt und einem Abscheider zugeführt werden müssen, (z.B. Schlackeladeplatz) überdacht werden. Hintergrund ist die Reduzierung von Niederschlagswasser, das den Abscheider durchströmt.

Stellungnahme aus Sicht der Überflutungsvorsorge 70/3-2:

Aus Sicht der Überflutungsvorsorge bestehen keine Bedenken gegen die 92.Änderung des FNP sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne.

Die Überlagerung des Planbereichs zeigt geringfügige Überflutungsbereiche, die durch Geländeanpassungen bei der Umsetzung des Plans beseitigt werden können. (siehe Überlagerungskarte als Anlage)

Im Rahmen der Entwässerungskonzeption ist die Checkliste II für die „Wassersensibilität in Bebauungsplänen“ zu bearbeiten und EB70/3-2 zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Erst nach der Vorlage kann abschließend bewertet werden, ob Bedenken seitens der Überflutungsvorsorge gegen die Aufstellung des B-Planes VEP Scha 150 – Heizkraftwerk Derne - bestehen.

Gez.

(70(2-1-2)
(70/3-2)
(70/6-1)

61/4-1

Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger 610902040902

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße -

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger 610902040902

Gegen die vorgesehene Aufstellung der Bebauungsplänen Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – und Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße- bestehen seitens des Tiefbauamtes grundsätzlich keine Bedenken.

Bei der Aufstellung der o.g. B-Plänen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Erschließung (66/3-4, Frau Köping, F 25982)

Es liegen uns zwei B-Pläne Scha 150 und Scha 153 zur Stellungnahme vor, welche aus straßenplanerischer Sicht zusammen zu betrachten sind.

Die Herrichtung der geplanten Erschließungsstraße und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Derner Straße sollen in Kooperation zwischen der Biowärme Dinslaken GmbH und der RAG Montanimmobilien GmbH durchgeführten werden.

Gemäß der beigefügten Begründung soll das Planverfahren zu beiden Bebauungsplänen zeitgleich erfolgen, so dass die Grundlagen für die anstehenden städtebaulichen Verträge über die Erschließung gegeben sind.

Derner Straße:

Die Anbindung des Plangebietes an das Straßennetz soll über den Knotenpunkt „Derner Straße/Walter-Behrens-Straße“ erfolgen. Infolgedessen bedarf der Knotenpunkt „Derner Straße / Walter-Behrens-Straße“ einer baulichen Anpassung.

Ob eine Signalisierung des o.g. Knotenpunktes vorgesehen werden muss, wird von hier geprüft.

Darüber hinaus muss aus hiesiger Sicht im fraglichen Bereich der Querschnitt der „Derner Straße“ auf das geplante Gewerbegebiet angepasst werden. Daher ist im B-Plan-Verfahren ein Lageplan bei 66/3-4 vorzulegen, aus dem die neue Aufteilung und sämtliche Maße im Bereich der Derner Straße erkennbar sind.

Bei der Erstellung des Lageplanes sind die zu erwartenden Verkehre zu berücksichtigen und die Schleppkurven darzustellen.

Planstraße:

Gemäß der hier eingereichten Planvorlage wird die neu geplante Stichstraße mit unterschiedlichen Straßenquerschnitten geplant. Es ist im Verlauf der künftigen Straßenbegrenzungslinie ein Versprung erkennbar. Dies kann von hier nicht akzeptiert werden.

U.E. ist die künftige Straßenbegrenzungslinie so zu planen, dass ein durchgehender und einheitlicher Grenzverlauf zu erkennen ist. Die Aufteilung des Verkehrsraumes ist ebenfalls einheitlich zu planen und die Maßketten sind in den Planvorlagen zu ergänzen.

Bei der Planung der öffentlichen Verkehrsfläche ist die RAST 06 zu berücksichtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die Feuerwehr- und die 3-achsigen Müllfahrzeuge die Schleppkurven im Bereich der Wendeschleife nachgewiesen und eingehalten werden.

Die geplante Stichstraße kann in der dargestellten Form seitens des Tiefbauamtes nicht als öffentliche Verkehrsfläche akzeptiert und übernommen werden.

Darüber hinaus fordern wir, dass die geplante Planstraße gänzlich in einer Planvorlage dargestellt wird. Ebenfalls wird von hier nur eine Planung (Straße und Kanal) im Vertrag über die Erschließung akzeptiert. Wie die kostenmäßige Aufteilung zwischen den Inverstoren geregelt wird, ist dann von dort zu klären.

U.E. ist ein internes Klärungsgespräch erforderlich. Wir schlagen vor, ein Abstimmungsgespräch zwischen 61/4, 61/3, 66/3 und EB 70 zu initiieren, um die noch offenen Fragen kurzfristig klären zu können.

2. Straßenplanung, (66/3-2, Herr Müller, F 25664)

Gemäß der hier eingereichten Planvorlage wird die künftige öffentliche Verkehrsfläche (Planstraße) im jeweiligen B-Plan nur teilweise dargestellt.

Zudem ist leider kein Lageplan von den Maßnahmen enthalten, die den Bereich der Derner Straße betreffen. Gerade dann, wenn in der Begründung von einer Verlängerung des Gehwegs und von einer Querungsstelle geschrieben wird. Außerdem muss potenziell die demarkiert werden. Dies hat Auswirkungen auf die vorhandene Deckschicht.

Grundsätzlich ist unklar, ob der Schwerlastverkehr aus dem Plangebiet auch links auf die Derner Straße abbiegen sollte. Wenn dem so ist, wird es Probleme hinsichtlich der Schleppkurven geben. Deshalb muss ein Schleppkurvennachweis für die entsprechenden Fahrzeuge nachgewiesen werden.

Es wird empfohlen, die höhere Belastungsklasse für das Plangebiet zu nehmen, welche Ahlenberg in dem entsprechenden Gutachten vorschlägt.

3. Überflutungsschutz/ Straßenentwässerung (66/3-3, Herr Hummel, F 24193)

Die Entwässerung erfolgt zukünftig über den vorh. RW-Kanal in der Derner Straße. Ob die Einleitung gedrosselt erfolgen muss, ist bei der Stadtentwässerung abzufragen.

Durch die angrenzenden Gewerbeflächen ist der Abfluss der Erschließungsstraße als stark belastet (Kategorie III) anzusehen. Daher ist vor Ableitung in den vorh. RW-Kanal eine geeignete Reinigungseinrichtung vorzusehen. Bauart und Ausführung der Anlage ist mit StA66 und EB70 abzustimmen. Eine Ableitung der Abflüsse von den öffentlichen Verkehrsflächen auf die gewerblich genutzten Flächen ist nicht zulässig.

4. Lärmschutz (66/3-3, Herr Schüring, F 25228)

In der "Verkehrs- und schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Scha 153-Gewerbegebiet Derner Straße und Scha 150 VEP-Heizkraftwerk" wird auf Seite 34 unter Punkt 8.3 Geräuschemissionen darauf verwiesen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit (v zul) auf allen Abschnitten im Untersuchungsbereich mit 50 km/h festgesetzt wird.

Im Gegensatz hierzu wird in der Anlage 27 (Emissionsberechnung Straßenverkehr-Prognose-Planfall) ein Straßenabschnitt mit 30 km/h aufgeführt.

Welche Angabe ist hier korrekt bzw. wurde berücksichtigt?

5. Straßenrecht und Anliegerbeiträge (66/1-4, Frau Kelch F 24047)

Hinsichtlich der 92. Änderung des Flächennutzungsplans - Heizkraftwerk Derne und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 werden beitragsrechtlich keine Bedenken erhoben.

Für die angrenzende Erschließungsanlage Derner Straße werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 werden beitragsrechtlich keine Bedenken erhoben.

Für die angrenzende Erschließungsanlage Derner Straße werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

6. Straßenausbaukosten:

Die Herstellung der geplanten Stichstraße und die Umbaumaßnahmen im Bereich der Derner Straße werden im Rahmen eines Vertrags über die Erschließung abgewickelt und somit von künftigen Investoren kosten- und lastenmäßig übernommen.

Seitens des Tiefbauamtes werden keine Planungs- und Herstellungskosten übernommen.



**Bebauungspläne Scha 150/153: Antwort Untere Denkmalbehörde
Verdachtsfläche**

An:

18.12.2025 14:06

Kopie:

Diese Nachricht ist digital signiert.

Von:

Hallo zusammen,
gerade erhielt ich die Antwort der Unteren Denkmalbehörde.
Ich wünsche Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und wir sehen uns dann wieder in der
ViKo am Montag, den 12.01.2026.

Stadt Dortmund - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
61/4-3 Städtebau / Bauleitplanung
Mengede, Eving, Scharnhorst (61/4-3)
Freistuhl 7
44122 Dortmund
Tel: 0231 - 50 - 23743
msannemann@stadtdo.de

Von:

Dortmund/DE

An:

/Stadt Dortmund/DE@Stadtdo

Kopie:

Datum: 18.12.2025 13:55

Betreff: Antwort: Bebauungspläne Scha 150/153: UDB Verdachtsfläche

Hallo

zu den einzelnen Fragen:

1.

Bei der Fläche handelt es sich um eine archäologische Verdachtsfläche, da hier vor allem Industriearchäologische Befunde / Archäologie der Moderne zu erwarten sind. Hintergrund ist die nachgewiesene Nutzung des Areals durch vor- und kriegszeitliche Industrieanlagen im Zusammenhang mit der Zeche und Kokerei Gneisenau sowie den

ehemaligen Zentralwerkstätten. Auch wenn nach Angaben der RAG-MI heute lediglich Reste von Fundamenten vorhanden sein sollen, sind gerade diese Befunde aus archäologischer Sicht von zentraler Bedeutung. Fundamentreste, technische Einbauten und untertägige Baustrukturen stellen die wesentliche Quelle dar, um historische Planunterlagen mit der tatsächlichen baulichen Umsetzung abzugleichen und zu verifizieren. Erfahrungen aus vergleichbaren Untersuchungen, unter anderem im Bereich Witten „Drei Könige“, haben gezeigt, dass Planzeichnungen und reale Ausführung industrieller Anlagen häufig voneinander abweichen. Erst im Zuge des Erdaushubs lässt sich klären, in welchem Umfang relevante bauliche Strukturen erhalten sind. Vor diesem Hintergrund ist das Areal trotz früherer Überprägungen weiterhin als archäologische Verdachtsfläche eingestuft.

2. Wir handeln nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). Jeder Eingriff in den Boden ist eigenständig zu beurteilen und erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden rechtlichen Rahmens sowie des aktuellen Kenntnisstandes.

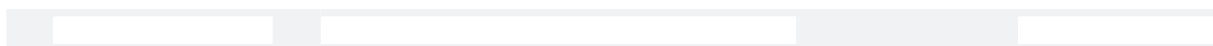
3. Während der Erdarbeiten ist eine archäologische Begleitung des Erdaushubs vorgesehen. D.h. ein Archäologe und ein oder mehrere weitere Mitarbeiter stehen dabei vor dem Bagger und schauen, ob archäologische Strukturen aufgefunden werden. Diese Strukturen, die im Zuge der Erdarbeiten aufgedeckt werden, werden dann gezielt freigelegt und fachlich dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt unter Einsatz moderner Methoden wie photogrammetrischer Verfahren (Structure from Motion), 3D-Laserscanning und vermessungstechnischer Aufnahme. Durch diese Verfahren können archäologische Strukturen im Vergleich zur herkömmlichen, zeichnungs-basierten Dokumentation relativ zügig und zugleich sehr detailliert erfasst werden. Nach abgeschlossener Dokumentation ist der Boden bzw. der Abschnitt anschließend frei von Archäologie, sodass die Baumaßnahme fortgeführt werden kann. Diese Begleitung muss nur in den Bereichen erfolgen, bei denen tiefer als in den Oberboden eingegriffen werden muss und reichen auch nicht weiter, als die geplante Eingriffstiefe des Bauvorhabens.

4. Die archäologischen Maßnahmen erfolgen parallel zum Bauablauf und sind auf den Erdaushub beschränkt. Bei einer frühzeitigen Abstimmung ist daher nicht mit nennenswerten zeitlichen Einschränkungen zu rechnen. Eventuelle Unterbrechungen beschränken sich auf kurze, klar abgegrenzte Zeiträume, die zur Freilegung und Dokumentation unerwartet auftretender Strukturen erforderlich sind. Ziel ist eine enge Verzahnung von Bau- und Dokumentationsablauf, um Verzögerungen auf ein Minimum zu reduzieren. Natürlich kann es bei hohem archäologischen Befundaufkommen zu größeren Verzögerungen kommen, dass ist aber eher die Ausnahme.

5. Die für den zuständigen Bereich tätige Kollegin prüft eine entsprechende Beteiligung gerade. Sollte Sie das für nicht notwendig halten, wäre nur die Bodendenkmalpflege zu beteiligen.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Viele Grüße & schöne Feiertage





Stellungnahme 32/1-1 Kampfmittelbeseitigung zum Verwaltungsinternen Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -

Stadt Dortmund

kampfmittel An:

23.10.2025 10:27

Gesendet von:

Kopie:

Von: kampfmittel/STA32/Stadt Dortmund/DE

An:

Kopie:

Gesendet von:

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt

Sehr geehrte ,

zu Ihrer Kampfmittelabfrage hinsichtlich der Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Das geplante Bauvorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet, welches in der Vergangenheit bereits ausgewertet wurde.

Im Rahmen dieser durchgeführten Luftbildauswertungen wurden in dem von Ihnen mitgeteilten Bereich Flächen mit einer Bombardierung festgestellt sowie der **Blindgängerverdachtspunkt 7311**.

Im Zuge zukünftig geplanter Bauvorhaben sind folgende operative Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung erforderlich:

- Bei erdeingreifenden Maßnahmen sind grundsätzlich die Flächen und Baugruben, die eine Bombardierung aufweisen, vor Baubeginn zu überprüfen.
- Es ist eine Überprüfung des Blindgängerverdachtspunkt notwendig, sofern sich Ihre Baumaßnahme innerhalb eines Radius von 10 Metern zu dem Verdachtspunkt befindet.

Bitte prüfen Sie die Entfernung anhand der beigefügten Koordinaten.

· Sollten Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten im Bereich der bombardierten Flächen erfolgen, so ist die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich.

Das Ergebnis, die Stellungnahmen sowie Karten und Koordinatenlisten der ausgewerteten Flächen habe ich Ihnen beigelegt.

Sollten Sie Rückfragen haben stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ordnungsamt
Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
- Kampfmittelbeseitigung -
Olpe 1
44122 Dortmund
Tel.: 0231/50-
Fax: 0231/50-10432
kampfmittel@stadtdo.de
www.dortmund.de
Hinweise:



59-02-44833--LBA-Karte++5913000--10-08-2018.pdf



59-02-44833--LBA-Stellungnahme++5913000--10-08-2018.pdf



59-02-46107--LBA-Karte++5913000--23-09-2019.pdf



59-02-46115--LBA-Karte++5913000--23-09-2019.pdf



59-02-50102--LBA-Karte02++5913000--07-09-2021.pdf



59-02-50102--LBA-Stellungnahme++5913000--07-09-2021.pdf



Leitfaden - Kampfmittelverordnung.pdf



D-119_21 Ergebnismitteilung LBA.pdf

Sämtliche Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen sind grundsätzlich beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen.

Wir bitten Sie, **ausschließlich das Postfach "kampfmittel@stadtdo.de"** zu nutzen. Im Falle der Abwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters kann sonst eine Bearbeitung Ihrer E-Mails nicht erfolgen.

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
[REDACTED]
Freistuhl 17
44122 Dortmund

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	20.10.2025
Ihre Nachricht	20251029_0065_V01
Unsere Zeichen	+49 231 91291-2277
Telefon	+49 231 91291-2266
Telefax	leitungsauskunft@thyssengas.com
E-Mail	

Dortmund, 31.10.2025

Behördliche Planung, Bebauungsplan

92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP
Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha
130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil –

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch
vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.
Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist
eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:
TG_20251029_0065_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Dr. Thomas Becker

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Dr. Thomas Becker

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



1 Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

Die Planauskunft bietet ein Auskunftssystem für Trasseninformationen im öffentlichen Grund. Übersichtlich können Architekten, Tiefbaufirmen, Planungsbüros, Energielieferanten und öffentliche Träger feststellen, ob bei anstehenden Maßnahmen die Betreiber-Infrastruktur betroffen ist.

Die Betreiber-Planauskunft wird als kostenfreies Internet-Angebot (Online-Planauskunft) betrieben.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Erteilung von Planauskünften mit dem Zweck des Schutzes der Betreiber-Infrastruktur bei jeglichen Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die Nutzungsbedingungen gelten auch für alle sonstigen stattfindenden und zukünftigen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Beschädigung oder Störung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien (§ 3 Nr. 26 TKG) und sonstigen Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 23 TKG) der Betreibereinrichtungen führen könnten.

Die Planauskunft ist kein Leitungskataster und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Die Angaben in den Lageplänen dienen den Betreibern ausschließlich zur Dokumentation ihrer Telekommunikationsanlagen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für Folgeschäden. Der Verlauf unterirdisch verlegter Kabel oder Telekommunikationsanlagen kann aus verschiedenen Gründen von den Planangaben abweichen. Ein Mitverschulden aus dem abweichenden Verlauf von

Leitungen zu den Plänen nach Lage oder Verlegetiefe kann aus den geschilderten Umständen gegenüber dem Betreiber nicht geltend gemacht werden. Aus den genannten Gründen und im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens für Sachen, Leib und Leben, sind Leitungen durch Suchschlitze zu orten und durch Handausschachtung freizulegen.

Der Betreiber weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind. Sollte die Leitung dennoch nicht auffindbar sein, so ist der Betreiber zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Betreiber und der Anfragende¹ sich darüber einig sind, dass mit Anerkennung dieser Nutzungsbedingung keinerlei Haftungserleichterung für den Anfragenden für die ihm obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Maßnahme entstehen.

Die Inhalte und Informationen dürfen nur zur Erreichung des vorgenannten Nutzungszwecks Verwendung finden. Eine Weitergabe an Dritte, auch nicht auszugsweise, ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Betreiber untersagt. Dies schließt ebenfalls das Kopieren, Verwerten, Veröffentlichen, Vertreiben sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte für eigene und fremde Zwecke mit ein, d. h. der Anfragende verpflichtet sich, die vom Betreiber bereitgestellten Planunterlagen ausschließlich zur eigenen Verwendung und nur für die entsprechende Maßnahme zu verwenden. Er verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit bezüglich der Bestandsinformationen.

¹ Im Sinne besserer Lesbarkeit haben wir uns in dieser Nutzungsvereinbarung für die männliche Sprachform entschieden.

Die Ausführungen gelten selbstverständlich in gleichem Maße für die weibliche wie für die männliche Sprachform.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837

BITTE BEACHTEN:

UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

Die Auskunft verliert ihre Gültigkeit nach spätestens 4 Wochen. Dann ist die Anfrage zu erneuern. Maßgebend ist das Ausgabedatum.

Der Anfragende verpflichtet sich darüber hinaus, die vom Betreiber bereitgestellten Dokumente, z. B. die Kabelschutzanweisung, als Bestandteil dieser Vereinbarung anzuerkennen.



Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.

2 Besondere Regelungen für die Online-Planauskunft

- (1) Das für die Online-Planauskunft registrierte Unternehmen hat nach Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen per Internet-Zugang auf Bestandsdaten der Telekommunikationsanlagen.
- (2) Der Betreiber übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser angebotene Dienst jederzeit zur Verfügung steht. Der Betreiber weist ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Bestandsdaten hin.
- (3) Die Einrichtung eines Hyperlinks von Webseiten auf eine zum Betreiber Angebot gehörenden Seite ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung untersagt. Dazu gehört auch, insbesondere Inhalte in einem Teilfenster (Frame) einzubinden und/oder darzustellen.
- (4) Der Betreiber schließt für Schäden aus einer unberechtigten bzw. unkorrekten Verwendung jegliche Haftung aus.
- (5) Der Anfragende versichert gegenüber Betreiber, dass alle von ihm im Rahmen dieser genutzten Anwendung gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind.
- (6) Der Betreiber behält sich eine dauernde oder vorübergehende Nutzungsverweigerung ohne Angabe von Gründen vor.
- (7) Der Anfragende ist einverstanden mit der Speicherung seiner persönlichen Daten sowie der Mitschriften aller Zugriffe und deren Auswertung im Schadens- bzw. Missbrauchsfall. Er erteilt die Berechtigung, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der

3 Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):

Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

4 Sonstige Regelungen

Der Betreiber macht ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Daten über Telekommunikationslinien, -anlagen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen aufmerksam. Diese bestehen bei den jeweiligen Straßen- und Wegebausträgern, Versorgungsunternehmen, Telekommunikations- und sonstigen Infrastrukturunternehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Diese werden durch eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck der unwirksam gewordenen am nächsten kommt, ersetzt.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

- (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der

Planauskunft Vodafone:

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

die Bestandspläne abzufordern.

- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Speziell gekennzeichnete Nano-Trench®-Kabel befinden sich in einer Tiefe von 6 cm bis 10 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
- (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z. B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Um Beschädigungen an den Bauteilen im weiterführenden Versorgungsnetz zu verhindern, muss der Bauausführende seine Arbeiten so ausrichten, dass die Versorgungslinien weder durch Last noch durch Zug (Innenleiterzurückziehung) beschädigt werden.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarktungseinrichtungen (wie z. B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarktungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.

Besonderheiten Vodafone

- (1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen** (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD-Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
- (2) Die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.
- (3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Vodafone unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.
- (4) **Nano-Trench®** stellt eine Sonderbauweise dar, mit einer Verlegung von Glasfasern in Mindertiefe. Je nach Straßenaufbau werden Tiefen von 6 - 10 cm erreicht.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):
Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:
[https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/
partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-
planauskunft/planauskunft.html](https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html)

**Meldung von Kabelschäden
und anderen Vorkommnissen:**

**Vodafone West
(für NRW, Hessen und BW)**

Telefon: 0800 888 87 19

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Symbolverzeichnis – Trassen

KSch

Kabelschacht mit Nummer

AzK

Abzweigkasten mit Nummer

AzK

Batterieschacht mit Nummer



Verstärkerpunkt-Gehäuse
(VrP-Gehäuse)



VrP-Gehäuse in einer
Litfaßsäule



VrP-Gehäuse mit
Einspeisepunkt

MT

Muffentrog

RE

Rohrtrassenende



Rohrtrassenunterbrechung



Rohrtrassenunterbrechung
mit Montagegrube

S

Säule



Verbindungsstelle



Fitting/Rohrverbinder



Rohrtrasse



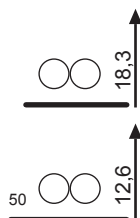
Erdkabeltrasse



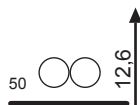
Oberirdische Kabeltrasse



Nano-Trench®



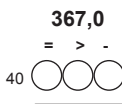
Schutzrohr (DN 100) mit
Längenangabe in Pfeilrichtung



Schutzrohr (ON 50) mit
Längenangabe in Pfeilrichtung



Anzahl Rohre DN 100 (Länge in
Meter). Der Unterstrich gibt die
Lage in der Trasse an.



Anzahl der Rohre DN 40 mit
Kennzeichnungsmerkmalen
(Länge in Meter).



Hauseinführung

Länge von A bis B
Beachte
Schnittzeichnung
(HDD-84,5-4XDN125)
SBW-1311B-001

HDD-Bohrungen mit
Informationen über
Abschnitt, Länge und
Anzahl der Rohre, sowie
der Bauwerksnummer
der Bohrung
SBW-1311B-001
entspricht der Nr.
des Bohrprotokoll, bzw.
Bohrprofil

Messpunkt mit
Koordinatenpunkt-Nr.
Koordinatentabelle
anfordern

HDD-Bohrung
(Spülbohrung)
Ggf. Bohrprotokoll
anfordern



Symbolverzeichnis – Telekom-Legenden

	Kabelschacht mit einem Deckel		Kupplung
	Kabelkanal aus 2 x 3 Kunststoffrohren DN 100		Abzweiger
	Kabelschacht mit zwei Deckeln		Kreuzung mit Starkstromkabel
	Kabelkanal aus zwei Formsteinen		Kreuzung mit Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoff
	Abzweigkasten (AzK)		Hier befindet sich ein Kabelring
	Zwei Kabel und vier Leerrohre DN 40 in einer Trasse		Totes Kabel
	Zwei Formsteine und Rohr aus Halbschalen		Muffentrog
	Unterbrechungsstelle in einer Kabelrohranlage		Kabelmerksteine
	Teilweise abgebrochener Kabelschacht		Verstärkerpunkt
	Rohrende, ab hier liegt das Kabel als Erdkabel		Einspeisepunkt (220V)
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckplatten		Übergabepunkt
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckhauben		Verstärkerstelle
	Zwei Kabel mit Trassenband		Empfangsstelle
	Zwei Schutzrohre ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5m lang		
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die Abstandsmaße bezogen sind		
	Hinweis auf Gefährdung durch Einspeisung, der Grenzwert nach VDE 800 wird überschritten		

Abkürzungsverzeichnis - Oberflächenmerkmale

Ackk	Ackerkante
Betk	Betonkante
Bw	Bahnwärterhaus
Gy	Gully
OT	Ortstafel
Tkst	Tankstelle
VP	Vermessungspunkt
Wgw	Wegweiser
Wgk unreg	unregelmäßige Wegkante
Bdst	Bordstein
Bmr	Baumreihe
Fbk	Fahrbahnkante
Hy	Hydrant
Rwg	Radweg
TP	Trigonometrischer Punkt
Wgrd	Wegrand
unbest Wgk	Unbestimmte Wegkante



**Schutzanweisung für
erdverlegte
Fernmeldeanlagen der
Vodafone GmbH**

Together we can 



Inhalt

1. Allgemein	3
2. Geltungsbereich	3
3. Erkundungspflicht	3
4. Planwerk/Trassenauskunft	4
5. Lage der Fremdanlagen.....	4
6. Bauausführung/Freischachten	5
7. Verfüllen des Kabelgrabens	6
8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre	7
9. Biegeradien der Kabel	7
10. Temperaturbereich	7
11. Anzeige von Beschädigungen.....	7

Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir in den folgenden Texten teilweise nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet sich der Inhalt gleichermaßen an weibliche, männliche sowie diverse Interessenten oder auch Interessenten in der Form einer juristischen Person.



1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngeländen wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – von der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen von Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen von Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Planauskünfte auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik“ (DB KT).

3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabelanlage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.



Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

4. Planwerk/Trassenauskunft

Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

5. Lage der Fremdanlagen

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.



Kabelmerkzeichen (Steine, auch Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind.

Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich.

6. Bauausführung/Freischachten

Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind.

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regional-niederlassung von Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen von Vodafone sind mind. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten.

Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel-/Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel- und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln.

Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig.

Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder Ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Generell ist beim Freilegen von Kabelanlagen/Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen von bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.



Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich werden, ist die Rohrtrasse mit dafür zugelassenem Material wieder zu verschließen bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht!

7. Verfüllen des Kabelgrabens

Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer landes- und kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

Vor Verfüllen des Kabelgrabens ist das Kabel durch ein Kabelwarnband mit Aufschrift „Vodafone“ zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30 cm bis 40 cm über dem Kabel verlegt werden.



8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre

Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und von Vodafone auszuhändigen.

9. Biegeradien der Kabel

Durch starke Knick- oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

10. Temperaturbereich

Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur.

11. Anzeige von Beschädigungen

Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 / 5872020



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

1. Ihre Daten – unsere Verantwortung

Die Vodafone hat für Kunden mit TV- und Kabelprodukten in Nordrhein-Westfalen, Hessen, und Baden-Württemberg eine eigene Gesellschaft, die als Verantwortliche für die Datenverarbeitung agiert. Verantwortlich ist die **Vodafone West GmbH**, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (nachfolgend „Vodafone“).

Vodafone ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Vodafone personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs-, Nutzungs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesen gehören insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), die Transparenzverordnung (TKTransparenzV) sowie handels- und steuerrechtliche Vorschriften.

Hinweis: Sofern weitere Daten aufgrund eines berechtigten Interesses (zum Beispiel Direktwerbung) verarbeitet werden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie jederzeit das Recht haben, dagegen Widerspruch einzulegen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: Datenschutz@Vodafone.com.

Sie haben jederzeit das Recht eine erteilte Einwilligung uns gegenüber zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt. Bei den produkt- und anwendungsspezifischen Datenschutzhinweisen erfahren Sie, wie Sie den Widerruf ausüben können.

2. Planauskunft & Trassenpläne

Die folgenden Angaben beschreiben weitergehende, spezielle Datenverarbeitungstatbestände zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Nach der Registrierung Ihres Namens, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie ggf. der Unternehmensdaten (Firma, Anschrift) erhalten Sie Zugriff auf Trasseninformationen. Vodafone (ehemals Unitymedia) speichert auch Ihre Zugangsdaten (Benutzerdaten und Passwort) um Ihnen den Zugriff in den Bereich für die eingeloggteten Nutzer zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

4. Kategorien von Empfängern

Interne Stellen und beauftragte Dienstleister zur Bearbeitung Ihrer Anfrage.

5. Übermittlung ins Ausland

Ihre Vertragsdaten speichern wir innerhalb der Europäischen Union und Großbritannien, besonders sensible Daten, wie z.B. Verkehrsdaten nur in Deutschland. Mit Partnern außerhalb des EU-Raums arbeiten wir nach den Regeln der Europäischen Kommission zusammen. Das heißt für Sie: Entweder wir nehmen sogenannte Standard-Vertragsklauseln in den Vertrag auf. Oder die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgestellt, dass das Datenschutz-Niveau im Land unseres Partners angemessen ist.

6. Speicherdauer

Die Benutzerkonten sind nicht zeitlich befristet. Wenn Sie Ihr Benutzerkonto deaktivieren lassen, werden Ihre Daten anschließend gelöscht.



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

7. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung

Ihnen steht nach Art. 15 DS-GVO ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie des Zweckes der Speicherung zu. Sollten Sie eine solche Auskunft wünschen, wenden Sie sich entweder postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

Sie können jederzeit Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Einschränkung nach Art. 18 DS-GVO oder Löschung nach Art. 17 DS-GVO Ihrer Daten verlangen. Für Auskünfte über die gespeicherten Daten sowie zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

8. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 77 DS-GVO, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Zu Fragen/Beschwerden rund um den Bereich Telekommunikation können Sie Ihre Beschwerde an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30 in 53117 Bonn richten. Für Fragen/Beschwerden zu übrigen Themen (Internetauftritt etc.) können Sie die Anfrage an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und

Informationssicherheit in Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44 in 40102 Düsseldorf richten.

9. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Kunden und Interessenten in NRW, Hessen und Baden-Württemberg:

Vodafone West GmbH

Stephan Wrona (Datenschutzbeauftragter)
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
E-Mail: Datenschutz@Vodafone.com



Stellungnahme OEG-33997, Vodafone West GmbH, Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilw. Änd. des BebauungsplaND, ZentralePlanung, Vodafone an TOEB_4@stadtdo.de 31.10.2025 10:51
 Von "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
 An "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>

4 Attachments



03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf



01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
 Vorgangsnummer: OEG-33997

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
 Städtebau/Bauleitplanung
 Freistuhl 17
 44122 Dortmund

Datum 31.10.2025

Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilw. Änd. des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.10.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

AW: 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost...

Leitungsauskunft GASCADE an TOEB_4@stadtdo.de

28.10.2025 08:22

Gesendet von [REDACTED]@gascade.de>

Von "Leitungsauskunft GASCADE" <leitungsauskunft@gascade.de>

An "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>

Gesendet von [REDACTED]@gascade.de>

2 Anhänge



92. Änd des FNPs - Heizkraftwerk Derne - Aufstell vorhabenbez B-Plans Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne - teilw Änd



BIL-Flyer-Kommune.pdf

Die Anhänge in dieser E-Mail konnten nicht auf Schadsoftware überprüft werden.

----- Nachricht von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de> auf Tue, 28 Oct 2025 07:20:43 +0000 -----

An: "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>

Betreff: AW: 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP : Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost...

Aktenzeichen: 20251028-081714

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

.....
.....

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.
Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](#)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



smime.p7s

Netzauskunft

PLEdoc GmbH □ Gladbecker Straße 404 □ 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Anja Braun
Burgwall 14
44122 Dortmund

erstellt
Durchwahl



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	21.10.2025	OGE	20251004400	27.10.2025

92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1) / zugleich Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
Open Grid Europe	Ferngasleitung	ausser Betrieb, stillgelegt, tlw. ausgebaut	RG007003004	150	1, 1-a	8	Tamer Berbic 02304/939-00 Schwerte

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir auf unsere Belange hin überprüft.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans / Bebauungsplans verläuft die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungssachse).

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Der Verlauf der Ferngasleitung ist aus deklaratorischen Gründen anhand der beigegeführten Bestandsunterlagen in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Die Ferngasleitung kann bei den weiteren Planungen zur Realisierung des dort vorgesehenen Heizkraftwerkes unberücksichtigt bleiben. Wir machen jedoch vorsorglich darauf aufmerksam, dass ohne Genehmigung des Betreibers der Ferngasleitung sämtliche Arbeiten im gesamten Leitungsbereich untersagt sind. **Alle Maßnahmen im Leitungsbereich sind frühzeitig mit uns bzw. der OGE abzustimmen.**

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden unsererseits keine besonderen Anregungen gemacht.

In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Kampfmittelverdachtsfläche

Für den Fall, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Anomalien vorgefunden werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Kampfmittelblindgänger hinweisen, ist **unverzüglich** der Betreiber der Ferngasleitung zu informieren, da im Nahbereich eine in Betrieb befindliche Ferngasleitung verläuft. Es muss sichergestellt sein, dass rechtzeitig **vor Aufgrabung** die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen koordiniert und sofern notwendig, ein ggf. abweichender Termin zur Freilegung und Entschärfung des Kampfmittels abgestimmt werden. Hierzu ist der eingangs genannte Ansprechpartner bzw. die Tag und Nacht besetzte **Zentrale Meldestelle** der OGE unter der Rufnummer **0800/3355330** zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

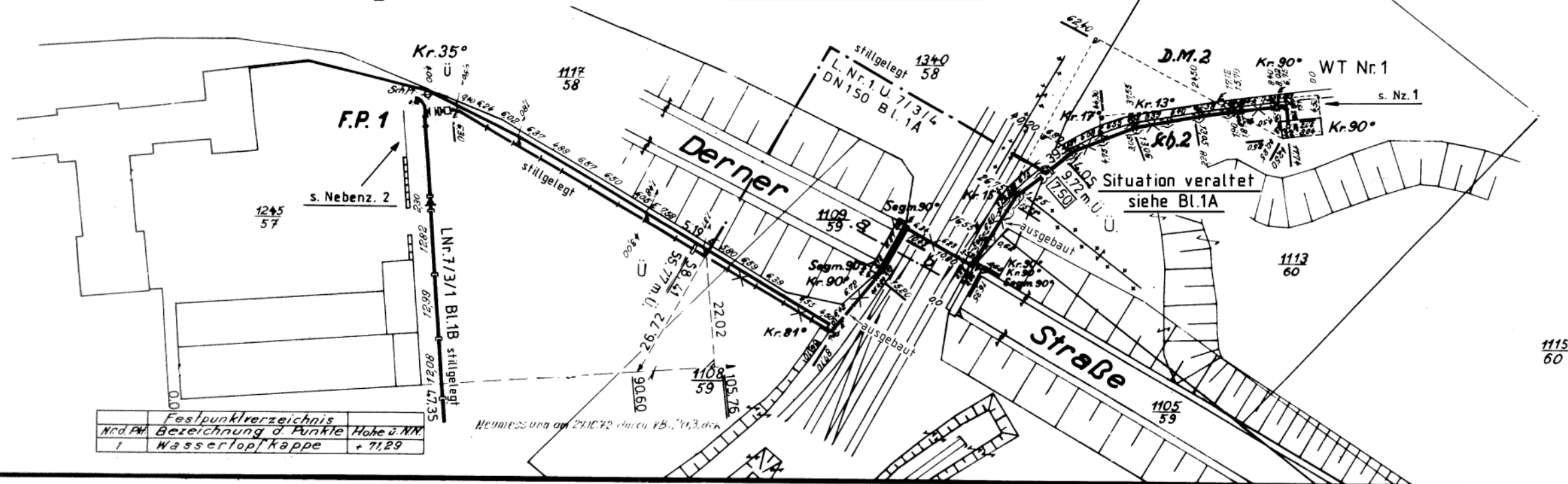
Anlagen Bestandsunterlagen

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

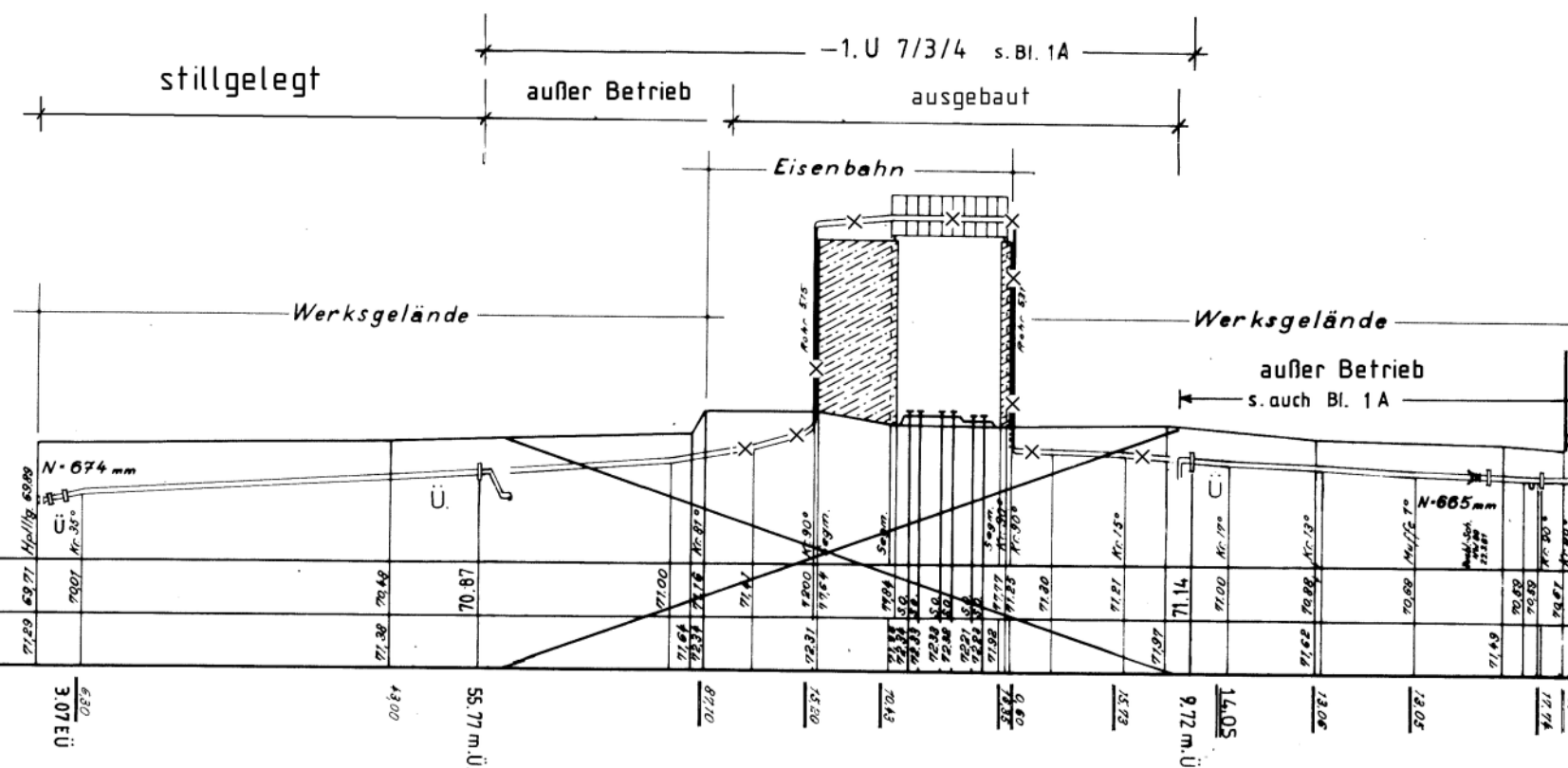
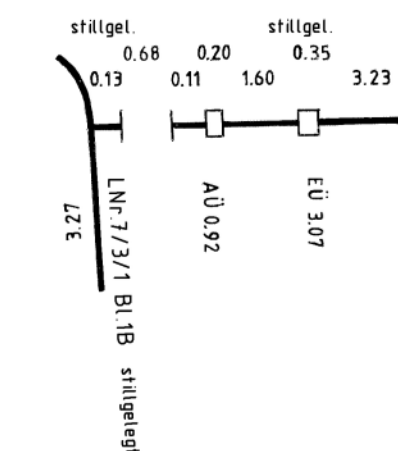
Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Gemarkung Kirchderne Flur 6 siehe Sonderblatt 1A



Grundriß
Maßstab 1:1000

Nebenz. 2 (o. Maßst.)



Längenschnitt

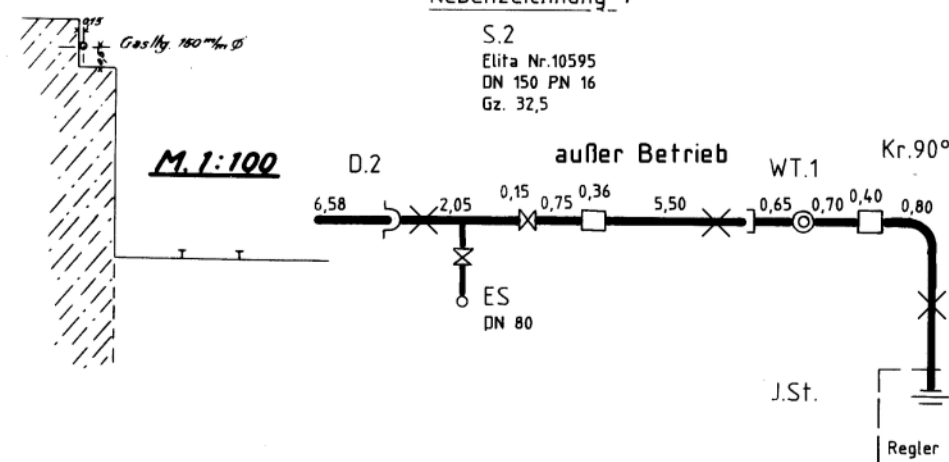
M. f. d. Höhen 1:200
M. f. d. Längen 1:1000

Rohrhöhe
Geländehöhe
Horizontale + 65.00m ü. N.N.

D.M. Nr. 2
Sch. Nr. 2
WT Nr. 1

Schnitt a-b

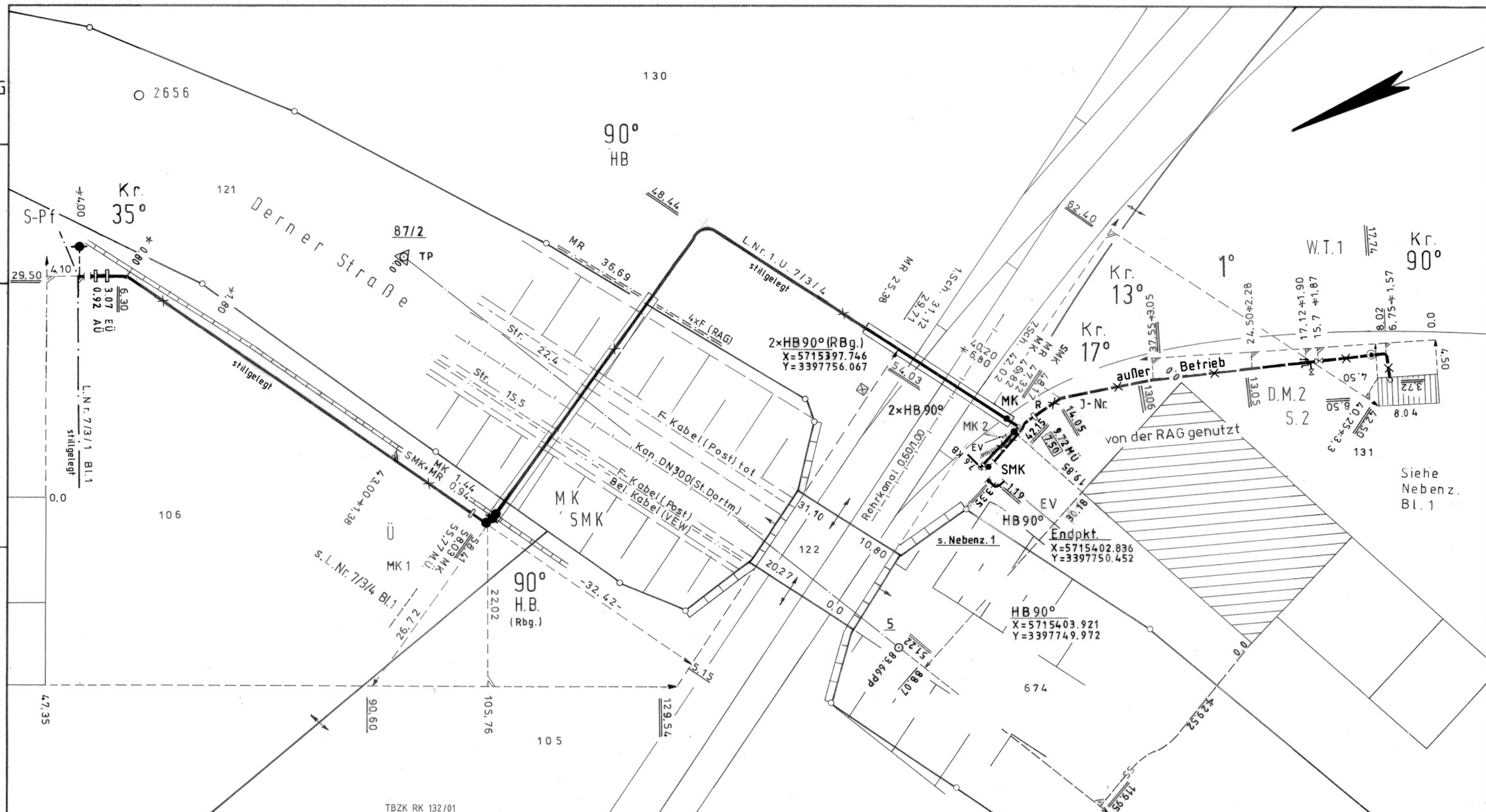
Nebenzeichnung 1



Plan berichtigt:
nach Kataster nach Rep. Karten
12/07 ge 418894
11/2014 V 12/07 ge 418894
28.08.2021 U 7/3/1 A24L0006160

f. U 7/3/4 Kom. 59 - 1543
gepr. 22.11.1976

RUHRGAS AKTIENGESellschaft Planung und Vermessung		
Anschluß-Leitung 7/3/4 (stillgelegt/ außer Betrieb/ teilweise ausgebaut)		
Hauptwerkstatt Harpener Bergbau Derne		
Tracerung aufgenommen und kartiert	Donatelle	Schrank:
Leitung verlegt Eingemessen durch Orerhoff	150 mm Ø	Fach:
Kontroll-Nr. 1234	Blatt:	1
Material: Benzinleitungsrohr, Muffenverbindung, Stumpfrohre Isolierung: äußere Wollfaserisolierung, Wandstärke: 5-8 mm Druckprobe: am: 018: Inbetriebnahme:		

Koordinatenangaben
in Gauß-Krüger

L.Nr. 1.U 7/3/4 Kom. 59 - 1543

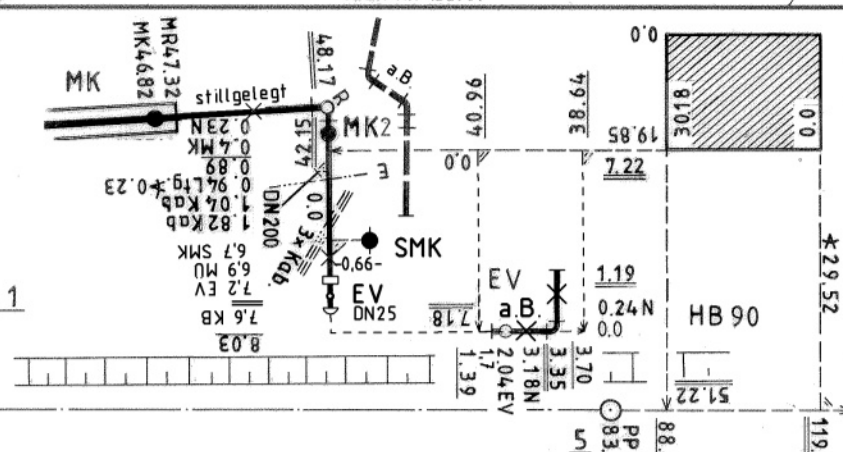
$$\begin{array}{r} 87/2 \\ \hline X = 5715462.640 \\ Y = 3397810.380 \\ 5 \\ \hline X = 5715424.428 \\ Y = 3397735.962 \end{array}$$

Nebenzeichnung 1
o. Maßstab

8712

TP 4

Best. Berichtigung 2. Uml.: V. B. Groos Aug. 95 Groos



~~Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel—~~
~~Deckung—~~

Plan-Berichtigung

Datum	Bearbeiter	Grundlage
Aug. 95		2. Umf.
7.02.96		RK: 010254
7.96		RK 10299
04.01		462701
01.02.06		207553
12/07		418894
11/2014		46 U 73/31

PIPELINE ENGINEERING

im Auftrag der
RUHRGAS AKTIENGESellschaft

Essen, den	Anlage zum Antrag vom
Leitung:	Hauptwerkstatt Harpen (Dortmund - Derne) (stillgelegt/ außer Betrieb)
Gemarkung:	Kirchderne
Gemeinde:	Dortmund
Kreis:	Dortmund

----- Schutzstreifen Breite = 8,0 m

 bis  Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
 Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde
 Signaturen nach DIN 18 702

Abgeh. Ltg. u. LA.
L. Nr. Kom.

Kom.	
------	--

Maßstab
~ 1 : 500

Leitungs-Nr.

Blatt-Nr.	
G	1 A

Meßtischblatt-Nr.
Katasteramt
Original-Maßstab
Folie:

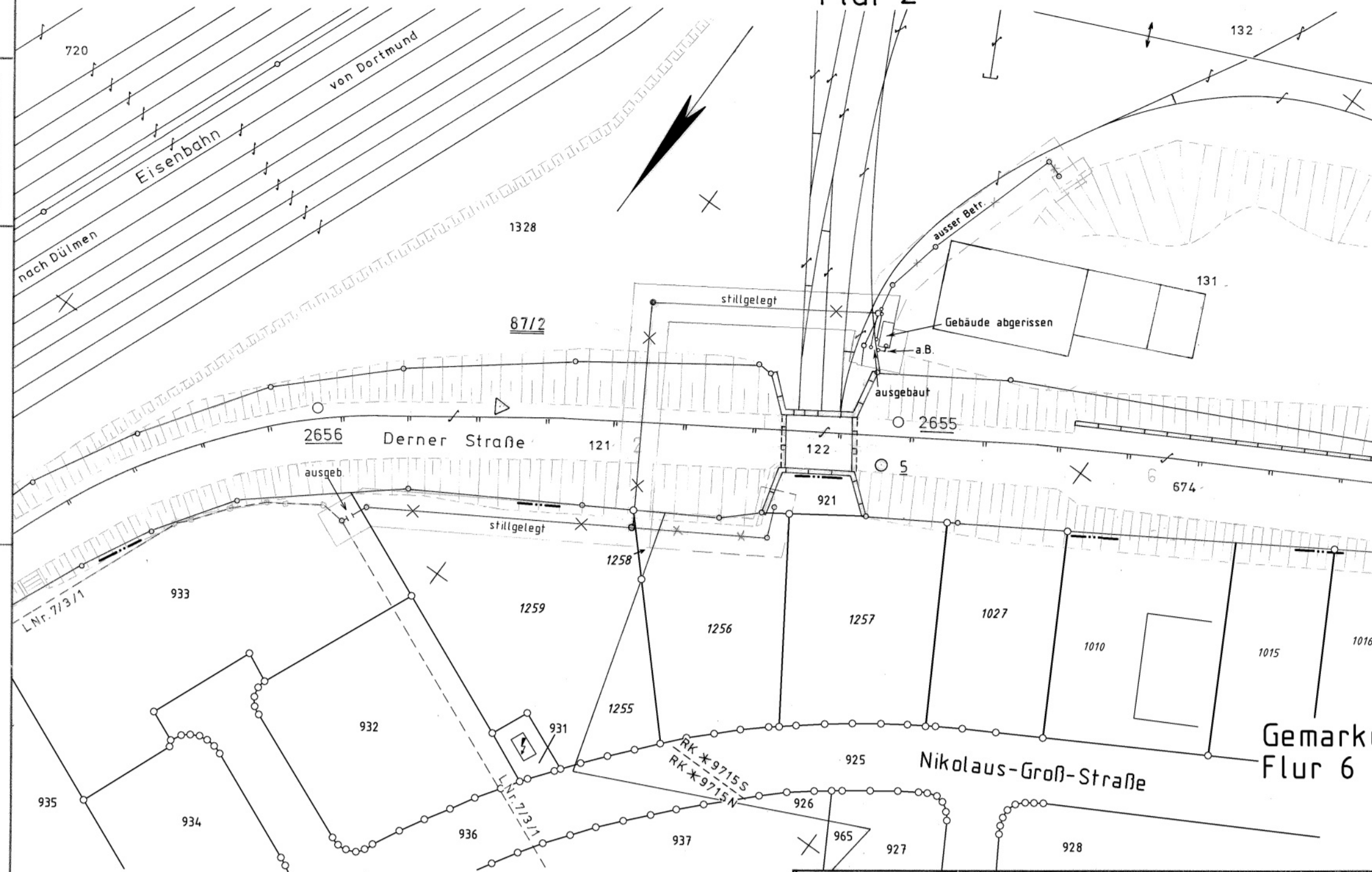
Asset #	Blot #
---------	--------

Negativ-Nr.

Datum

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

Gemarkung Kirchderne Flur 2



Gemarkung Derne Flur 6

LNr. 1.U 7/3/4 Kom. 59.1543 Proj.Nr. 307/9
2.Uml. Hauptwerkstatt Harpen (Dortmund - Derne) LNr. 2.U.7/3/4 Kom.04-4760

Parallel zur Ferngasleitung verläuft
zugehörig. Betriebskabel.
Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
14.5.98		10135/97
26.06.2003		60651
03.04.06		207553
02/08		418894
09.03.10		PB.212875
24.01.12		Pa43027
11/2014		46.U.7/3/1
15.04.2019		20190400593
28.08.2024		A24L0006160

RUHRGAS AKTIENGESellschaft

Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Liwi Rinnol

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Best. Pl. 1.1A

Leitung: Hauptwerkstatt Harpen (Dortmund - Derne) (stillgelegt/ außer Betrieb/ teilweise ausgebaut)

Gemarkung Kirchderne, Derne

Gemeinde Dortmund

Kreis Dortmund

== Schutzstreifen. Breite = 8 m

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu
Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA.
Kennz. Kom.

Kom.

Kennziffer

7/3/4
(teilw. a. Betr.)

Maßstab

≈ 1:1000

Blatt-Nr.

G 1

Meßtischblatt-Nr.
Katasteramt Dortmund
Original-Maßstab 1:4000

Anschl.-Blatt

Prüfungen

4.12.72 *Rinnol* (Kat.+Taa) 1.U.7/3/4 *Platte* 19.11.79

LNr. 2.U. 7/3/4 nach Verl. eingetr. V.B. Groos Ver. 95 4100

Anschl.-Blatt

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrebewegungszonen,
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- und Betriebskabel, Korrosionsschutzanlagen sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln) ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Hinweis zur Behandlung von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen:

Außer Betrieb befindliche Leitungen sind vorübergehend vom gasführenden System getrennt. Diese Bezeichnung stellt lediglich eine zeitlich begrenzte Betriebseinstellung dar und bedeutet, dass die Versorgungsanlagen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Betrieb genommen werden können. Außer Betrieb befindlichen Leitungsabschnitte sind in den vorhandenen kathodischen Korrosionsschutz eingebunden, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Stillgelegte Leitungen sind Anlagen, die dauerhaft nicht mehr betrieben werden (DVGW-Arbeitsblatt G 466-2).

Nach DGUV Infoblatt 203-090 "Arbeiten an Gasleitungen" sind sowohl bei außer Betrieb befindlichen als auch bei stillgelegten Leitungen, sofern nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass sie von ausgasenden Rückständen frei sind, die gleichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, wie bei aktiven Rohrleitungen.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisener oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb des Schutzstreifens der Rohrleitung verlegt bzw. angeordnet sein.

Leitungsbereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

Dokumentation von Betriebskabeln (Begleitkabel)

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Ein Kabel kann sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel aus den Bestandsplänen der parallel verlaufenden Rohrleitungen zu entnehmen. Nur in Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

• in Solotrasse

Für den Bereich der Solotrasse liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Rohrleitungen zu entnehmen. Nur in Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

In der Regel beträgt die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre mindestens 1,0 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 0,6 m. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Zeitpunkt der Verlegung beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertung des jeweiligen Bohrprotokolls.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p)
by Intergraph/HexagonSI



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
z. Hd. [REDACTED]
Freistuhl 17
44122 Dortmund

24. Oktober 2025

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
26.09.01-029/2025.0005

Auskunft erteilt:
[REDACTED]

Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes
Luftrechtliche Stellungnahme

Ihre E-Mail vom 20.10.2025

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren.

Der in Frage stehende Standort liegt außerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafen Dortmund, sodass keine luftrechtliche Zustimmung gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die eigentliche Baugenehmigung erforderlich ist. Mit den projektierten Höhen von bis zu 39,40 m über Grund ist auch eine luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG nicht erforderlich. Es bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken. Eine Kennzeichnung des Heizkraftwerkes als Luftfahrthindernis wird nicht für erforderlich gehalten.

Aufgrund der Nähe zu veröffentlichten Sichtflugverfahren sind eventuell zum Einsatz kommende Kranstellungen, die eine Höhe von 50 m über Grund überschreiten gem. § 16a LuftVG mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung nach der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. [REDACTED]

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.) oder Nevinghoff

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Datenschutzhinweise:
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>





Stellungnahme Flughafen Dortmund: Bauleitplanung; 92. Änderung des
Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne

TOEB_4@stadtdo.de 28.10.2025 13:07

Von

An "TOEB_4@stadtdo.de"

<TOEB_4@stadtdo.de>

Sehr geehrte,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme bezüglich der Aufstellung des
Bebauungsplanes Scha150- VEP Heizkraftwerk Derne.

Das geplante Vorhaben befindet sich nicht in der Kontrollzone des Flughafens Dortmund.
Allerdings ist aufgrund der geplanten Höhe des Kesselhauses mit einer Höhe von 35m
sowie des dazugehörigen Schornsteins mit einer Höhe von 40m gegebenenfalls die
Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Münster) einzuholen, sofern das
Plangebiet im Bauschutzbereich des Flughafens liegt.

Beste Grüße

i.A.

Referentin CSR/Energiemanagement/Fluglärmschutz

Non-Aviation/ Security/ Facility Services

Flughafen Dortmund GmbH

Flughafenring 11

44319 Dortmund

Telefon

@dortmund-airport.de

<https://www.dortmund-airport.de>

Dortmund Airport - Näher als du denkst.



Polizeipräsidium Dortmund, Postfach 105048, 44047 Dortmund

24. Oktober 2025

Seite 1 von 1

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Städtebau/Bauleitplanung
z. Hd. [REDACTED]
Freistuhl 17
44122 Dortmund

Aktenzeichen:

DirV-22.61.07.00

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0231-132-[REDACTED]

Telefax 0231-132-9486

dirvsgevm.dortmund

@polizei.nrw.de

Bauleitplanung

Bauleitplanung, 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - Scha 150

Stadt Dortmund - vom 20.10.2025 [REDACTED]

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Rücksprache mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt der Planung keine zu berücksichtigenden Belange. Darüber hinaus sind von hieraus keine Planungen beabsichtigt und/oder eingeleitet, noch sonstige Maßnahmen vorgesehen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in dieser Angelegenheit von Bedeutung sein könnten.

Dienstgebäude:

Markgrafenstraße 102,
44139 Dortmund

Telefon 0231-132-0

Telefax 0231-132-9486

poststelle.dortmund

@polizei.nrw.de

<https://dortmund.polizei.nrw>

Als Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen zunächst [REDACTED]
[REDACTED] unter dem Funktionspostfach
dirvsgevm.dortmund@polizei.nrw.de zur Verfügung.

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linie U46
Haltestelle Polizeipräsidium

Im Auftrag

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Helaba

IBAN:

DE2730050000004004719

BIC: WELADED

(bei elektronischem Versand - gültig ohne Unterschrift)

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Freistuhl 7
44122 Dortmund

1. **Aufstellung des Bebauungsplans Scha 150 „VEP Heizkraftwerk Derne“**
2. **92. Änderung des Flächennutzungsplans „Heizkraftwerk Derne“**
3. **Teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 „Gneisenau-Ost/Südteil“**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an Ihrem Verfahren bedanken wir uns.

Von unserer Seite bestehen hinsichtlich Ihres Planverfahrens keine Bedenken. Gleichwohl sind die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten.

Hinweise

Einleitung des Wassers

Sollten durch die geplante Erschließungs- bzw. Baumaßnahme größere Wassermengen unseren Anlagen (Schmutzwasserkanal und Gewässer) zugeführt werden, so ist dies mit uns abzustimmen. Gleiches gilt für geplante Anschlüsse zu diesen Anlagen. Ansprechpartner ist Herr eglv.de.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Genehmigung der Einleitung bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen ist. Weitergehende Anforderungen der Genehmigungsbehörde sind dabei nicht auszuschließen. Ansprechpartner ist Herr

[@eglv.de](mailto:eglv.de).

Datum 30.10.2025

Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
eglv.de

Ansprechpartner/in

planverfahren@eglv.de

Commerzbank Essen
IBAN DE89 3604 0039
0121 7488 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE05 3605 0105
0000 2437 58 BIC
SPESDE33XXX

USt-IdNr. DE 119 824 624

Vorsitzender des
Verbandsrates
Bodo Klimpel

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Liana Weismüller

blaugrünes Leben _____

Regenwasserbewirtschaftung

Der Ableitung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich die natur- und ortsnahe Bewirtschaftung vorzuziehen. Aus diesem Grund ist zu prüfen, inwieweit auch die Festsetzung weiterer Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung, insbesondere unter Berücksichtigung der begrenzten Leistungskapazität des Pumpwerks Böckelbach, möglich ist (z. B. Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, etc.).

Ansprechpartner ist Herr @eglv.de.

Gestattungsvertrag

Für die temporäre Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen der Em-schergenossenschaft ist ein Gestattungsvertrag zu schließen.

Die Antragsunterlagen

- Übersichtsplan
- Lageplan 1:1.000
- digitaler Lageplan als dwg- oder shapedatei

sind der Abteilung 11-LI-20,
@eglv.de zu übersenden.

Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben im Text genannten Ansprechpersonen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

elektronisch signiert

am 2025-11-03 08:43 +0100



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 27. November 2025

Seite 1 von 2

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Freistuhl 7
44122 Dortmund

Aktenzeichen:

53.65.02.02-049/2025-002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

florian.buerger@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-
Fax: 02931/82-7534

**92. Änderung des FNP Heizkraftwerk Derne
vorhabenbezogener Bebauungsplan Scha 150 - VEP Heizkraftwerk
Derne**

Stellungnahme Obere Immissionsschutzbehörde

Dienstgebäude:
Lippstadt
59821 Arnsberg

Ihr Schreiben vom 19.11.2025

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrte

Telefon: 02931 82-0

die Darstellungsänderungen im FNP sowie die Festsetzungen im
Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die
Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus
der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Die Belange des Dezernat 53 als Obere Immissionsschutzbehörde sind
nicht betroffen.

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDE

Ich bitte, mir später den rechtskräftigen Bebauungsplan als pdf-Datei zu
übersenden.

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Hinweis:

Nach den vorliegenden Unterlagen handelt es sich um ein Biomasse-
Heizkraftwerk, das eine Feuerungswärmeleistung von maximal 19,9 MW
aufweist und der Nr. 1.2.4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV zugeordnet
wird (vgl. übersandte Immissionsprognose S.7). Da v.g. Nummer nicht in
Anhang 1 der ZustVU NRW genannt ist, fällt die Zuständigkeit für solche
Anlagen i.d.R. den Unteren Immissionsschutzbehörde zu.

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

Nach § 3 ZustVU NRW könnte die Anlage dennoch in die Zuständigkeit der Oberen Immissionsschutzbehörde fallen, sofern die Anlage vom Kreis/kreisfreien Stadt betrieben wird (§ 3 Satz 1 ZustVU NRW) oder von einem Unternehmen bzw. Einrichtung in Gesellschaftsform, wenn von dieser einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als 50 Prozent der Anteile gehören (§ 3 Satz 2 ZustVU NRW).

Die Biowärme Dinslaken GmbH soll Betreiberin der o.g. Anlage werden. (vgl. auch <https://www.fernwaerme-niederrhein.de/bmhkw-kirchderne/> und <https://www.ruhr24.de/dortmund/dortmund-kraftwerk-neubau-derne-kirchderne-scharnhorst-fertigstellung-baubeginn-bauarbeiten-gneisenau-94001246.html>)

Nach dem Beteiligungsbericht der Stadt Dinslaken 2023 (vgl. S. 9.: https://www.dinslaken.de/system/files/2025-07/2023_beteiligungsbericht_der_stadt_dinslaken_2023.pdf) ist diese eine 100 % Tochter der Stadtwerke Dinslaken GmbH, welche wieder zu 100 % der Stadt Dinslaken angehörig ist.

§ 3 Satz 2 ZustVU erfasst aber nur Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, wenn der Kommune mehr als 50 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen oder der Einrichtung in Gesellschaftsform gehören. Entsprechend dem Wortlaut des § 3 Satz 2 ZustVU ist demnach maßgeblich eine unmittelbare Beteiligung in der genannten Höhe; eine Berücksichtigung der mittelbaren Eigentumsverhältnisse erfolgt nicht.

Somit ist zu aktuellem Zeitpunkt die Zuständigkeit bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Dortmund.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.



WG: [EXTERN] Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha
150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes
Scha 130/2 - Gneisenau-
Kopie "Koordinierung54",
TOEB_4@stadtdo.de 29.10.2025 11:29

.nrw.de>

An "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>
Kopie "Koordinierung54" <Koordinierung54@bra.nrw.de>, "
@bra.nrw.de>

1 Attachment



Ablauf Bauleitplanverfahren.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben nimmt das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt Stellung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Dennoch weise ich auf Folgendes hin:

1.) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Betroffene Grundwasserkörper

Der Vorhabenbereich befindet sich laut Recherche in der Grundwasserdatenbank HygrisC in den Grundwasserkörpern 278_17 („Münsterländer Oberkreide / Lippe / Dortmund“) und 278_18 („Niederung der Seseke“). Diese Grundwasserkörper befinden sich in einem guten mengenmäßigen und einem schlechten chemischen Zustand (3. Monitoringzyklus).

Gemäß § 47 (1) WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

2.) Bauzeitliche Grundwasserhaltungen/-absenkungen

Gemäß dem zu den Unterlagen gehörenden Baugrundgutachten kann abgeschätzt werden, dass am nördlichen Rand des für die Bebauung mit einem Heizkraftwerk vorgesehenen Areals ein Grundwasserstand von bis zu rund 70,2 m u. NHN vorliegen kann. Bei einer Benutzerebene von zukünftig etwa Kote 71,2 m ü. NHN beträgt der Grundwasserflurabstand etwa 1,3 m bis > 2,3 m.

Sollten bauzeitliche Grundwasserhaltungen erforderlich werden, so ist hierfür ggf. eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Diese Erlaubnis ist ggf. rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen im Voraus) bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. In diesem Zusammenhang sind ggf. auch die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beachten.

3.) Anzeigepflichten gemäß § 49 WHG

Gemäß dem zu den Unterlagen gehörenden Baugrundgutachten kann es gegenüber einer Baugrundaufbereitung bzw. der Verstärkung von Bodenplatten vorteilhaft sein, die entsprechenden Gründungspunkte über Pfähle im Mergelstein abzusetzen.

In diesem Zusammenhang und ggf. auch in Zusammenhang mit weiteren Eingriffen in den Boden und das Grundwasser, weise ich auf die Anzeigepflichten gemäß § 49 Abs. 1 und 2 WHG hin. Die entsprechenden Anzeigen sind ggf. bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.

4.) Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zu beachten.

Förmliche Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Im Rahmen der förmlichen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Betroffenheit von festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie Betroffenheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- WRRL – Betroffene Grundwasserkörper, insbesondere
- Angaben zum aktuellen mengenmäßigen und chemischen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper,
- vorhabenbedingte Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasserkörper (insbesondere auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand),
- Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots.

(in diesem Zusammenhang siehe auch Hinweis Nr. 1)

- WRRL – Grundwasserabhängige Landökosysteme
- Sind im Vorhabenbereiche grundwasserabhängige Landökosysteme vorhanden und kann es ggf. zu vorhabenbedingten (negativen) Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme kommen?
- Sonstige vorhabenbedingte (negative) Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Hierbei ist u. a. auch zu berücksichtigen, dass es bei einer ggf. im Vorhabenbereich vorhandenen Grundwasserkontamination durch eine vorhabenbedingte Durchtrennung stockwerkstrennender Schichten (so zum Beispiel im Rahmen einer Gründung durch Bohrpfähle) zu hydraulischen Kurzschlüssen und zu einer Ausbreitung der Kontamination in das darunterliegende/darüberliegende Grundwasserstockwerk kommen könnte.

Dies ist ggf. auch in Zusammenhang mit der WRRL (siehe Punkt Nr. 2 und Hinweis Nr. 1) und mit der Anzeigepflicht nach § 49 WHG zu berücksichtigen (siehe Hinweis Nr. 3).

Im Auftrag

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Dienstgebäude:
Hansatraße 19
59821 Arnsberg

Postanschrift:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon: +492931 –

E-Mail:



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Von: Poststelle Bezirksregierung Arnsberg <poststelle@bra.nrw.de>

Gesendet: Montag, 20. Oktober 2025 07:34

An: Domea21 <Domea21@bra.nrw.de>; Domea22 <Domea22@bra.nrw.de>; Domea32 <Domea32@bra.nrw.de>; Domea35 <Domea35@bra.nrw.de>; Domea51 <Domea51@bra.nrw.de>; Domea54 <Domea54@bra.nrw.de>

Betreff: WG: [EXTERN] Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-

Zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung

Viele Grüße

Dezernat 12 – *Poststelle*

Durchwahl: -2647

E-Mail:



Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Geschäftsbereich Städtebau /Bauleitplanung
z.Hd.
Freistuhl 7
44122 Dortmund

09.12.2025
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
2025-0017728
bei Antwort bitte angeben

Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94773
Mobil

@wald-und-
holz.nrw.de

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sch 150 – Biomasse-Heizkraftwerk
Ihr Schreiben vom: 19.10.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte ,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes sind von dem o.g. Vorhaben betroffen.

Begründung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Scha 150 - Biomasse-Heizkraftwerk - befindet sich Wald gemäß § 2 BWaldG bzw. gemäß § 1 LFoG der überplant werden soll (siehe gelb schraffierte Flächen in beiliegender Luftbildkarte).

Mit ca. 13% Waldanteil gilt die Stadt Dortmund im Sinne von Punkt 7.3.3. des Landesentwicklungsplans NRW als waldarm. Laut LEP soll in diesen Bereichen eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden.

Insbesondere im waldarmen urbanen Umfeld kommen Waldflächen besondere Funktionen zu, wodurch die wenigen vorhandenen Wälder eine große Bedeutung für die Bevölkerung und das Leben sowie das Klima in der Stadt erlangen. So erhöhen diese nachweislich die Lebensqualität, dienen dem Erhalt biologischer Vielfalt, der Luftreinigung und dem Schutz des Klimas. Zudem bieten sie Raum für Freizeit und Erholung, werten das Image der Städte auf und sind Lebensraum diverser Tierarten.



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Das Klimaanpassungsgesetz NRW fordert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, Schäden zu minimieren und die Widerstandsfähigkeit zu steigern. Klimafolgen und –anpassung müssen bei Planungen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Gerade die letzten Dürrojahre und Starkregenereignisse haben die Bedeutung unserer Wälder diesbezüglich noch einmal unterstrichen. Die Erfahrungen der letzten Jahre müssen zu einem gesamtgesellschaftlichen Umdenken führen, der sich auch in planungsrelevanten Abwägungsprozessen widerspiegelt und Wald mit seinen vielfältigen Funktionen erhält.

Ich bitte Sie daher, unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, die Belange des Waldes in der Planung zu würdigen und Waldinanspruchnahmen zu vermeiden.

Dennoch weise ich darauf hin, dass für vorhandenen Wald i.S.d. Gesetzes, der überplant werden soll und nicht im Bebauungsplan als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt ist, eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/ Funktionsverhältnis von 1:2 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erzielt und im Bebauungsplan festgesetzt werden muss.

Gemäß § 39 LFoG NRW erfüllt jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart – damit auch die planerische Waldumwandlung - den Tatbestand der Waldumwandlung. Aufgrund dieser unmittelbar bindenden Bestimmung ist auch die Kommune für die in Rede stehende Planung ausgleichs- resp. ersatzpflichtig und muss diese Kompensation im Bauleitplanverfahren verbindlich regeln. Falls die Kompensationen nicht innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt werden können, müssen Ersatzaufforstungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

Bitte erstellen Sie ein eigenes Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Landschaftspflegerische Begleitplan, das die Erfassung des vorhandenen Waldes, die **Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen** und die erforderlichen forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und den zu deren Umsetzung erforderlichen Zeitrahmen (innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft) beschreibt.

Forstfachlicher Hinweis in Bezug auf Abstände von walddnaher Bebauung:

Wird kein ausreichender Abstand zwischen Wald und möglicher Bebauung (Bereich innerhalb der Baugrenze) eingehalten, ist es nicht auszuschließen, dass Gefahren für Leben und Gesundheit der Nutzer baulicher Anlagen



bestehen. Dabei steht der Schutz von Personen im Vordergrund, die sich im Gebäude aufhalten. Gefahren für Leib und Leben drohen vor allem dann, wenn Waldbäume durch Windwurf bzw. -bruch auf die Gebäude stürzen oder Waldbrände auf Gebäude übergreifen. Hinzu kommt die Gefahr von Gebäudeschäden sowie der Zerstörung unter- und oberirdischer Versorgungsleitungen. Zum anderen gehen Gefahren für den Wald von baulichen Anlagen am Waldrand aus. Je näher bauliche Anlagen am Waldrand stehen, desto größer sind die von ihnen ausgehenden Gefahren für die Funktionen des Waldrandes. Der Waldrand bedarf daher grundsätzlich des Schutzes durch eine „Pufferzone“ ohne Bebauung.

Die Erfahrung zeigt, dass durch zu nah an den Wald heranrückende Bebauung schleichende Umwandlungsprozesse und sukzessive Reduktionen vorhandener Waldflächen zu erwarten sind. Insbesondere angesichts der vielfach sichtbaren Auswirkungen des Klimawandels und in dessen Folge bereits jetzt zu verzeichnenden deutlich steigenden Totholzanteilen ist damit zu rechnen, dass entstehende Gefahrensituationen durch die Entnahme von angrenzenden Baumreihen und Waldrandbereichen begegnet wird und dass in diesen anthropogen beeinflussten Grenzbereichen weder die Wiederaufforstung erfolgt noch der Walderhalt über die natürliche Verjüngung gelingt.

Damit die genannten Gefahren ausgeschlossen werden können, weise ich darauf hin bei der o.g. Planung einen Sicherheitsabstand von 30 m (eine zu erwartende baumfallende Länge) zwischen Baugrenze und Waldrand einzuhalten.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

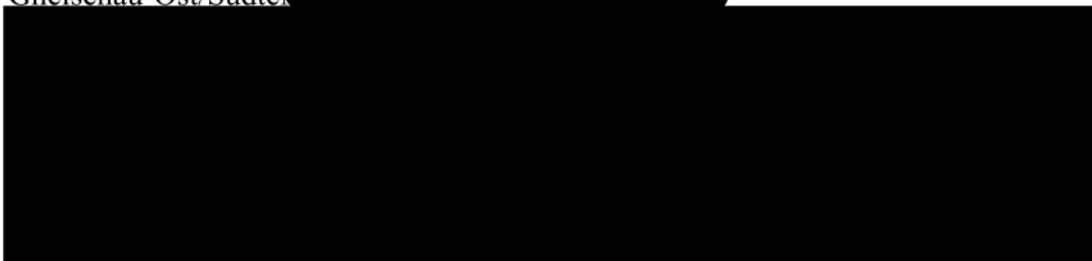
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Anlagen
Karte



AW: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP
Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südte



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die Unterlagen zum o.g. Plan den o.g. Bauleitplanverfahren geprüft. Nachfolgend nehme ich zu den von hier zu vertretenden Belangen im Zusammenhang mit gewerblichen Emissionen und Immissionen Stellung. Dabei gehe ich davon aus, dass in Bezug auf sonstige Immissionsschutzrechtliche Belange wie Verkehrslärm und verkehrsbedingte Luftschadstoff-Emissionen die jeweils zuständigen Fachbehörden im Verfahren beteiligt wurden.

Hinsichtlich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund bestehen keine Bedenken. Mögliche Konflikte sind in der verbindlichen Bauleitplanung lösbar.

Bei der Prüfung der Planunterlagen für den Bebauungsplans sind jedoch Widersprüchlichkeiten aufgefallen die im Nachfolgenden aufgeführt werden.

1. Notstromaggregat

In dem vorliegenden Schallgutachten wird ein Notstromaggregat genannt, was aber aufgrund der begrenzten planbaren Betriebszeit keine weitere Berücksichtigung findet. Im Planentwurf selbst ist das Notstromaggregat jedoch nicht eingezeichnet. Es findet sich allerdings in der gutachterlichen Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation nach Errichtung und Inbetriebnahme eines Biomasse-Heizkraftwerkes in Dortmund-Derne der Accon Köln GmbH vom 24.09.2024 (Abb. 3.1, S. 28). Grundsätzlich handelt es sich auch bei einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage. Allerdings würde das Notstromaggregat ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW in den Geltungsbereich der 44. BImSchV fallen. Dort werden auch für Notstromaggregate Emissionsanforderungen gestellt inkl. einer entsprechenden Messverpflichtung. Insofern hat der Gesetzgeber qualifiziert, dass die Abgase von Notstromaggregaten auch unter Berücksichtigung der wenigen Betriebszeit nicht irrelevant sind. Entsprechend wäre aus hiesiger Sicht diese Quelle ggfs. im Rahmen der Schornsteinhöhenberechnung und auch der Immissionsprognose zu berücksichtigen.

2. Löschwassertank

Im vorliegenden Planentwurf ist ein Löschwassertank unterhalb der Fernwärmespeicher eingezeichnet. Die weiteren Planunterlagen enthalten dazu keinerlei Beschreibungen. Hier stellt sich die Frage wozu dieser Löschwassertank dient bzw. wie das Löschwasser zum Ort des Geschehens transportiert wird. Sollte es sich um das Wasser zur Speisung einer Sprinkleranlage handeln und eine entsprechende Pumpe mit vorgeschaltetem Dieselmotor handeln, so wäre dieser Motor ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW genehmigungsbedürftig i. S. d. § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.4 Anhang 1 der 4. BImSchV und würde gleichzeitig in den Geltungsbereich der 44. BImSchV fallen. In dem Zusammenhang wäre er aus hiesiger Sicht ebenso im Rahmen der Schornsteinhöhenberechnung und der Immissionsprognose zu berücksichtigen.

3. Kaminhöhe

Laut der Schornsteinhöhenberechnung muss der Kamin eine Mindesthöhe von 39,4 m aufweisen. Im Bebauungsplan ist dieser mit einer Höhe von +50,00 m üGOK eingezeichnet. Ein höherer Kamin als die

Mindesthöhe wäre grundsätzlich unschädlich solange noch genügend Auftrieb vorhanden ist. Allerdings ist die Kaminhöhe auch Grundlage der Immissionsprognose. Hier sollte unseres Erachtens der Plan auf die erforderliche Höhe abgeändert werden. Sofern die geplante Kaminhöhe tatsächlich 50,00 m üGOK betragen soll, sind die Immissionsprognose sowie die Schornsteinhöhenberechnung dementsprechend abzuändern.

Ich bitte um die Ausräumung der Widersprüche und um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

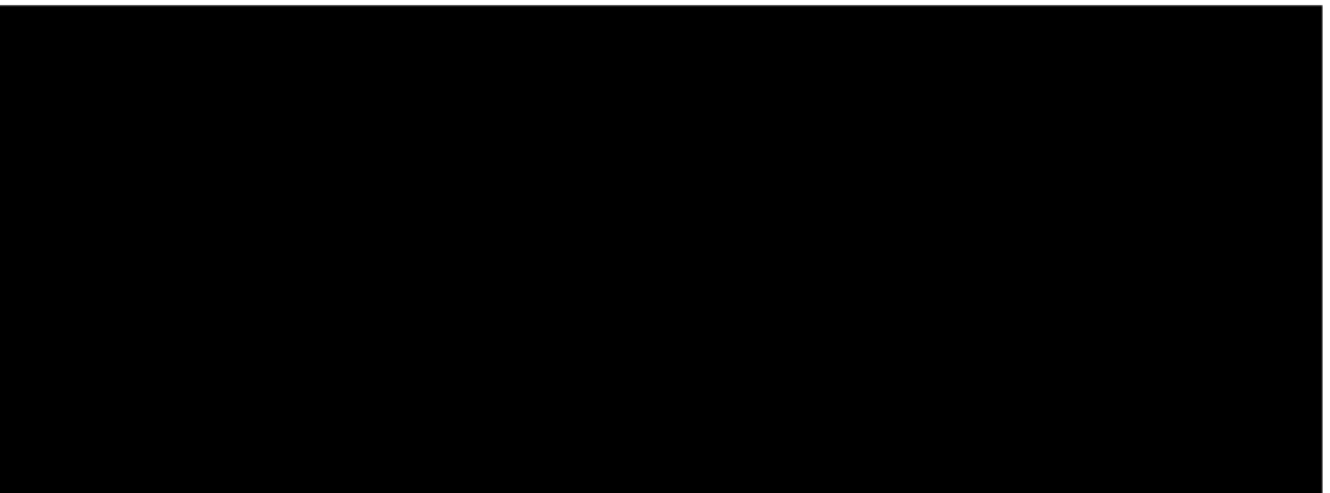


Hagen-Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister
Umweltamt
als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen
Schwerter Straße 168
58099 Hagen
<http://www.hagen.de>
<http://www.umweltamt.hagen.de>

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese E-Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.

This message may contain confidential or privileged information and is intended only for the use of the addressee named above. If you are not the intended recipient of this message, you are hereby notified that you must not use, copy, disclose or take any action based on this message or information herein. If you have received this message by error, please advise the sender immediately and delete this message. Thank you for your cooperation.

Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese E-Mail ausgedruckt benötigen.
Think green. Only print this message if needed.





AW: [EXT] Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost [REDACTED] 27.10.2025 07:36
Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Mitteilung teilen wir Ihnen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - nicht berührt werden.

Der Planbereich liegt außerhalb des Bergwerksfeldeigentums der GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH. Von der Aufstellung sind wir in unserem Aufgabenbereich nicht betroffen. Daher wünschen wir in diesem Verfahren keine weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH
Florianstraße 1, 44139 Dortmund
[REDACTED]

Geschäftsführer: Georg Petrich
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 23279 - USt-IdNr. DE 124906456

Betreff: [EXT] Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/...

[** EXTERNAL SENDER **]:

Do not click links, open attachments or enter your ID/Password unless you recognize the sender and certain the content is safe. If



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Städtebau/ Bauleitplanung -

Per E-Mail an:
TOEB 4@stadtdo.de

Datum: 30. Oktober 2025

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
60.50.52.01-002/2025-944
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:



Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Aufstellung des Entwurfes der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes "Heizkraftwerk Derne" und Aufstellung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 "VEP Heizkraftwerk Derne" zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 "Gneisenau - Ost/Südteil"

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 20. Oktober 2025

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den beiden o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Die Geltungsbereiche der beiden Planvorhaben (Planbereiche) liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gneisenau“ sowie über zwei vormals verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern.

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Gneisenau“ ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen).



Die letzte Eigentümerin der beiden bereits erloschenen Bergwerksfelder ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine eventuelle Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin ist hier nicht bekannt.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der RAG AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabens-träger und in diesem Falle der RAG AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den Planbereichen und deren Umfeld bis in die 1970er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach aus diesen dokumentierten Abbautätigkeiten in den Planbereichen nicht mehr zu rechnen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau-Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) für die Planbereiche und de-



ren unmittelbare Umgebung die folgenden ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet sind:

Seite 3 von 5

- BAV-Kat-Nr.: 4411-S-016 (Dortmund-Derne, Zentralwerkstatt)
- BAV-Kat-Nr.: 4411-A-015 (Gneisenau, Halde Nr. 1)
- BAV-Kat-Nr.: 4411-S-004 (Zeche Gneisenau)
- BAV-Kat-Nr.: 4411-S-018 (Bergbauversuchsstrecke)

Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen befinden sich die Planbereiche nahezu vollumfänglich innerhalb des früheren Betriebsbereiches der ehemaligen Zentralwerkstatt Gneisenau, die unmittelbar südlich an die ehemalige Schachtanlage Zeche und Kokerei Gneisenau angrenzte. Am östlichen Rand der Planbereiche verlief die Grubenanschlussbahn des Anschlussbahnhof Gneisenau.

Südöstlich der Planbereiche, auf der anderen Straßenseite der Derner Bahnstraße, befand sich die Bergbauversuchsstrecke.

Die Schachtanlage Gneisenau wurde im Jahr 1985 stillgelegt.

Die Großkokerei mit Nebengewinnung, die ab 1928 in Betrieb stand, ging im Jahr 1989 außer Betrieb.

Bis zum Jahr 2001 wurden die Tagesanlagen nachweislich zurückgebaut und die Kohlenhalde abgetragen.

Die Bergaufsicht über die Halde bzw. die Schachtanlage Gneisenau endete in den Jahren 2012 bzw. 2016. Allerdings besteht für große Teile der ehemaligen Betriebsbereiche der Zeche Gneisenau (nordwestlich der Planbereiche angrenzend) noch ein Grundwassermonitoring.

Wie den Planunterlagen (vgl. Begründung der Bauleitplanung) zu entnehmen ist, sind Ihnen die ehemalige bergbauliche Nutzung der Flächen sowie die bestehende Grundwasserüberwachung bereits bekannt. Zu eventuellen Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten in den beiden in Rede stehenden Planbereichen können keine konkreten Angaben gemacht werden. Hierzu wird empfohlen, sofern nicht bereits geschehen, sich an die hierfür heute zuständige



Untere Bodenschutzbehörde in Ihrem Hause zu wenden. Diese wurde seinerzeit vollumfänglich am durchgeführten Abschlussbetriebsplanverfahren beteiligt.

Darüber hinaus weise ich aus bergbehördlicher Sicht mit Bezug auf die Ausgasungsproblematik im Stadtgebiet von Dortmund darauf hin, dass die Planbereiche in einem Gebiet liegen, in dem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Methanaustritte an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten sind. Ein entsprechender textlicher Hinweis hierzu ist bereits in den Planunterlagen enthalten.

Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass die Planbereiche über dem Bewilligungsfeld „*Gneisenau Gas*“ liegen.

Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Rechtsinhaberin der erteilten Bewilligung ist die Minegas GmbH (Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen).

Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

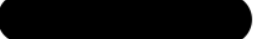
Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen



auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. 



20251023 E.ON an Stadt DO AW: Bauleitplanung; 92. Änderung des
Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Scha 150 [REDACTED] an TOEB 4@stadtdo.de 23.10.2025 15:37

Kopie [REDACTED]

Von [REDACTED]

An "TOEB 4@stadtdo.de" <toeb_4@stadtdo.de>

Kopie [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. a. Planbereich liegt **außerhalb** des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE.

Der zuständige Bergwerkseigentümer ist uns nicht bekannt.

Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung
Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund.

Es ist **keine weitere Beteiligung** der E.ON SE an dem Bauleitplanung; 92. Änderung des
Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Scha 150 erforderlich.

Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich bitte einfach.

Glückauf ☘

Freundliche Grüße/Kind regards

[REDACTED]
Mining Management



E.ON SE, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, Germany

it's on us to make new energy work.

E.ON SE, Sitz/Registered Office Essen Amtsgericht/District Court Essen HRB 28196
Vorsitzender des Aufsichtsrats/Chairman of the Supervisory Board: Erich Clementi
Vorstand/Board of Management: Leonhard Birnbaum (Vorsitzender/Chairman),
Nadia Jakobi, Thomas König, Victoria Ossadnik, Marc Spieker

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt.
Consider the environment. Please don't print this E-Mail unless you really need to.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.eon.com/datenschutzhinweise-mining



92. FNP-Änderung und VEP Scha 150 - VEP Heizkraftwerk
 BI) an TOEB_4@stadtdo.de 13.11.2025 11:55
 Von "T-BI)" <h@rag.de>
 An "TOEB_4@stadtdo.de" <toeb_4@stadtdo.de>

(T-

4 Attachments



Fernmelde_601_0007.tif Fernmelde_601_0008.pdf Übersichtsplan.pdf Lageplan_P 15F_P 15T_GWM.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
 zu o.g. Planverfahren möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Seitens RAG Montan Immobilien weder Einwände oder Anmerkungen, es wird keine separate Stellungnahme erfolgen.
 2. Kabel und Leitungen
 Die Fernmeldeleitungen im Nord-östlichen Bereich des Verteilers sind alle außer Betrieb, ebenso die in der Derner Straße verlaufende Fernmeldetrasse. Die in der Derner Straße liegende Energietrasse wurde an die DEW21 verkauft, die in der Fläche liegende Energieleitung 6GN10 ist außer Betrieb und im Rahmen ABP größtenteils zurückgebaut. Pläne dazu liegen nicht vor.
 3. Grundwassermanagement
 Die im Bereich des B-Plans befindlichen Grundwassermessstellen sind zu erhalten und während der Bauarbeiten vor Beschädigung zu schützen. Zur Aufrechterhaltung des regulären Grundwassermonitorings muss die Zugänglichkeit zu den GW-Messstellen gewahrt bleiben. Eine Nutzung des Grundwassers ist aus unserer Sicht auszuschließen. Für eine abschließende Aussage sind die Behörden zuständig.
 4. Abschlussbetriebsplanverfahren
 Die Sanierungsarbeiten sind abgeschlossen. Bis 0,5 m unter Geländeoberfläche wurden die Fundamentreste entfernt, unterhalb von 0,5 m sind vorhandene Fundamentreste verblieben.
- Mit freundlichem Glückauf

Dipl.Ing. Agr.

T-BI-IV - Immobilienverwaltung und Vertrieb

Telefon: +49 (201)

Mobil: +49 (

E-Mail: h@rag.de

RAG Aktiengesellschaft

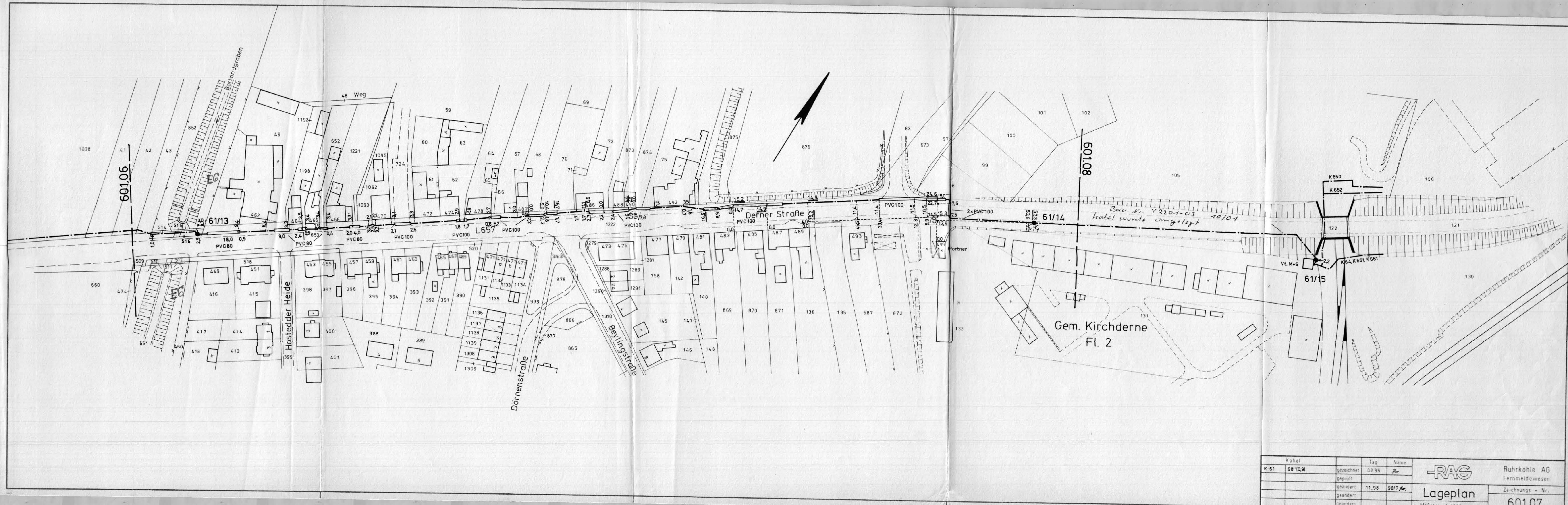
Im Welterbe 10

45141 Essen

<http://www.rag.de>

RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen
 Sitz der Gesellschaft: Essen, Registergericht: Amtsgericht Essen, Handelsregister HRB 28810
 Vorstand: Michael Kalthoff, Vorsitzender, Joachim Löchte
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Tönjes

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: <https://www.rag.de/datenschutz>



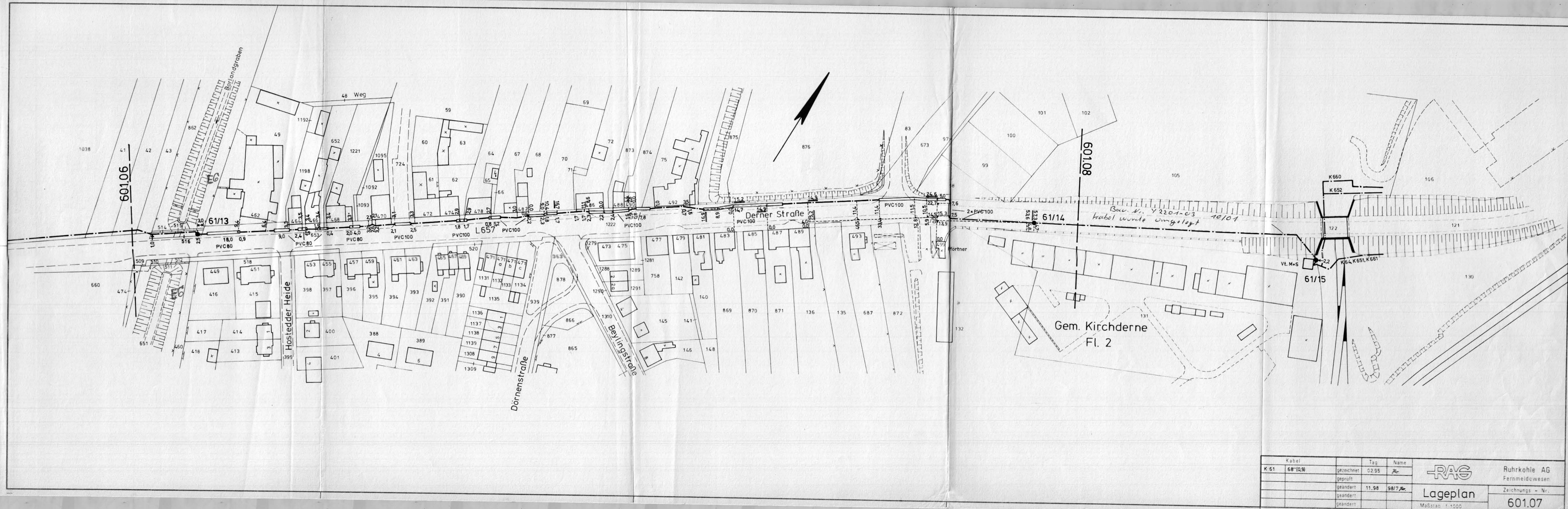
Kabel	gezeichnet	Tag	Name	RAG Ruhrkohle AG Fernmeldewesen	
K 61 68" (0,9)	geprüft	02.95	for		
	geändert	11.98	98/7 for	Lageplan Zeichnungs - Nr.	
	geändert				
				Maßstab 1:1000	
				601.07	

-  Entwässerung_eingebaut
-  verdämmt
-  Freispiegelleitung
-  Kanalschacht (Tiffany)
-  Sonderbauwerke (Tiffany)
-  Regenwasser
-  Bauwerke (Flächen) (Tiffany)
-  Fremdleitung
-  RAG Energiekabel
-  RAG Montan Immobilien GmbH



Scha 150
- VEP Heizkraftwerk Derne -

04.11.2025



Kabel	gezeichnet	Tag	Name	RAG		Ruhrkohle AG Fernmeldewesen
K 61	geprüft	02.95	Re			
	geändert	11.98	98/7 Re	Lageplan		Zeichnungs - Nr. 601.07
	geändert					
				Maßstab 1:1000		



AW: [EXT] Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Os [REDACTED] 27.10.2025 07:36

Von: [REDACTED]

An: "[REDACTED]"

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Mitteilung teilen wir Ihnen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - nicht berührt werden.

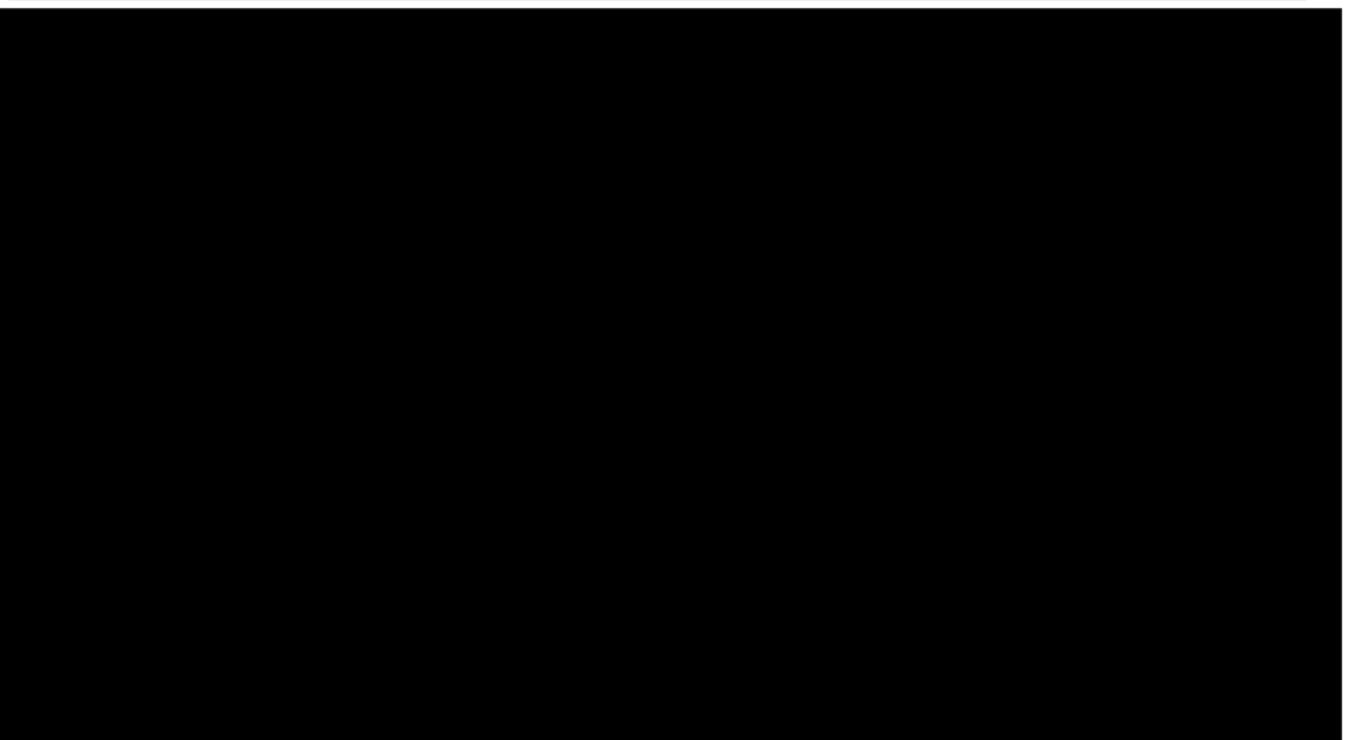
Der Planbereich liegt außerhalb des Bergwerksfeldeigentums der GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH. Von der Aufstellung sind wir in unserem Aufgabenbereich nicht betroffen. Daher wünschen wir in diesem Verfahren keine weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH
Florianstraße 1, 44139 Dortmund
[REDACTED]

Geschäftsführer: Georg Petrich

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 23279 - USt-IdNr. DE 124906456



[** EXTERNAL SENDER **]:

Do not click links, open attachments or enter your ID/Password unless you recognize the sender and certain the content is safe. If



Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner
Straße (s. Anhang) [REDACTED] 3.11.2025 15:26
Kopie: [REDACTED]
Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Kopie: [REDACTED]

1 Attachment



1760938484(2).pdf

Sehr geehrte [REDACTED]

bislang hat das Verkehrsdezernat Stellungnahmen zu Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen abgegeben, obwohl wir eigentlich nicht Träger öffentlicher Belange sind.
Aufgrund von Personalengpässen ist dies künftig nicht mehr möglich.
Ich möchte sie Daher bitten, das Dezernat 25 bitte aus dem Verteiler nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 25
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Telefon [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]



DB AG - DB Immobilien
Erna-Scheffler-Straße 5 | 51103 Köln

Stadt Dortmund
44122 Dortmund

Per E-Mail: TOEB_4@stadtdo.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 31
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com

Aktenzeichen: SC TOEB-NW-25-220076

28.11.2025

**92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne -
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: 20.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren:

Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir weisen darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken, Anregungen und Hinweise vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir verweisen dahingehend auf unsere Stellungnahme zum Parallelverfahren „Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne“.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Bernhard Osburg, Dr. Michael Peterson,
Martin Seiler, Harmen van Zijderveld

Unser Anliegen:





Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. **Cornelia
Co Lorenz** Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2025.12.01
08:19:56 +01'00'

i.A. **Anja Schütze
Knese** Digital unterschrieben
von Anja Schütze-
Knese
Datum: 2025.11.28
07:30:33 +01'00'

Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden



DB AG - DB Immobilien
Erna-Scheffler-Straße 5 | 51103 Köln

Stadt Dortmund
44122 Dortmund

Per E-Mail: TOEB_4@stadtdo.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 31
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

E-Mail-Adresse:
dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com

Aktenzeichen: SC TÖB-NW-25-220053

28.11.2025

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: 20.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Auf der überplanten Fläche soll unsererseits eine vorhandene Grundwassermessstelle mitgenutzt oder eine neue Grundwassermessstelle gebaut werden. Die Messstelle befindet sich am Rande des Plangebietes und voraussichtlich in einem Grünstreifen oder maximal im Zufahrtsbereich, sodass wir diese, wie geplant, nutzen können. Wir befinden uns derzeit in Austausch mit der RAG über den Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrages.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Bernhard Osburg, Dr. Michael Peterson,
Martin Seiler, Harmen van Zijderveld

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- In der Nähe befindliche Bahnübergänge dürfen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Ebenfalls darf es hier zu keinem Rückstau kommen.
- Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BauO NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten.
- Bestehende Wege-/Leitungs- oder sonstige Rechte dürfen durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden.
- Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten.
- Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- Anlagen der DB InfraGo AG dürfen weder überbaut noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.
- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.
- Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.
- Werden feste Bauteile (Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

- Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdflächen mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Sollten innerhalb der Arbeiten unbekannte Rohre oder Kabel aufgefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die DB InfraGO zu informieren.
- Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken/Bahnflächen mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und <http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>
- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Der Bebauungsplan überplant auch einen Bereich ehemaliger Bahnanlagen, der früher der Zeche gehörte. Aus unserer Sicht stellen diese Flächen auch zukünftig ein großes Potential für den Bau weiterer Abstellgleise und/oder Werkstatanlagen, die in Dortmund dringend benötigt werden, dar. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn der Bereich der ehemaligen Bahnanlagen weiterhin für eine bahnaffine Nutzung freigehalten oder zumindest eine bahnaffine Nutzung nicht verunmöglicht wird.
- Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen



sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.
- Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. **Cornelia Co Lorenz**
Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2025.12.01
08:18:59 +01'00'

i.A. **Anja Schütze-Knese**
Digital unterschrieben
von Anja Schütze-Knese
Datum: 2025.11.28
07:22:42 +01'00'



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund | 44127 Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Freistuhl 17
44122 Dortmund

Ihr Ansprechpartner

E-Mail
t.mack@dortmund.ihk.de
Tel.
0231 5417 - 274

17.11.2025

92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil

Sehr geehrte _____,

zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Biomasse-Heizkraftwerks wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 erforderlich. Das geplante Biomasse-Heizkraftwerk stellt eine Versorgungsanlage dar, die der öffentlichen Versorgung dient.

Bei dem geplanten Biomasse-Heizkraftwerk handelt es sich somit nicht um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb, sondern um eine Anlage, die der öffentlichen Versorgung – in diesem Falle mit Heizwärme – dient. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Gewerbegebiet dar, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird. Im Rahmen der 92. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet nunmehr als Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegen die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne – sowie die teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Postanschrift: IHK zu Dortmund • 44127 Dortmund | Haus- und Lieferanschrift: Märkische Straße 120 • 44141 Dortmund
Tel.: 0231 5417-0 | Fax: 0231 5417-109 | E-Mail: info@dortmund.ihk.de | Internet: www.dortmund.ihk24.de

130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil den Bebauungsplan Ap 235 – westlich Emschertal-Grundschule grundsätzlich keine Bedenken, sofern eine immissionsschutzrechtliche Einschränkung der gewerblichen Nutzung - insbesondere dem im Umkreis ansässigen Störfallbetrieb Fr. GmbH - nachweislich und vollständig ausgeschlossen werden kann.

Wir behalten uns vor im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens auf Basis detaillierter Informationen eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung



DB AG - DB Immobilien
Erna-Scheffler-Straße 5 | 51103 Köln

Stadtwerke Dinslaken GmbH
Gerhard-Malina-Str. 1
46537 Dinslaken

Per E-Mail: [REDACTED]@stadtwerke-
dinslaken.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

E-Mail-Adresse:
dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com

Aktenzeichen: SC TÖB-NW-24-187650

17.12.2024

BioD BV Biomassekraftwerk Dortmund-Derne: Vorabstimmung zum B-Planverfahren

Sehr geehrte [REDACTED],

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren:

Wir nehmen Bezug auf die bisher zwischen Ihnen und der DB InfraGO erfolgten Abstimmungen zu den Vorplanungen des Biomassekraftwerk Dortmund-Derne. Unsererseits bestehen zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Eine ausschlaggebende und endgültige Stellungnahme kann jedoch erst im Rahmen des offiziellen Bebauungsplanverfahrens abgegeben werden. Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren und behalten uns weitere Auflagen und Bedingungen ausdrücklich vor.

Für die weiteren Planungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubbildungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BauO NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



- Dach-, Oberflächen-, Oberwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.
- Es muss gewährleistet werden, dass das Bauvorhaben keine Verdrängungen von Wasser herbeiführt. Der Grundwasserspiegel darf durch die Baumaßnahme nicht ansteigen und die Gleise der Deutschen Bahn dürfen nicht unterspült oder überflutet werden. Anderweitig ist Sorge dafür zu tragen, dass dies durch den Bauherren behoben wird.
- Bestehende Wege-/Leistungs- oder sonstige Rechte dürfen durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden.
- Anlagen der DB InfraGo AG dürfen weder überplant noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:
<http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und
<http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>
- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarnbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.



- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.
- Wir bitten um Beteiligung im folgenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V.



i.A.



Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP

Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen folgende Anregungen und Bedenken:

1. Höhenlage: Das Gelände soll nach den Zeichnungen durchgängig auf eine Höhe von 71,80 m angelegt werden. Wie soll der Übergang zum Bahngelände auf 70,73 m erfolgen? Wie soll der Übergang zum westlich angrenzenden Gelände mit der Höhenlage von 70,40 m erfolgen? Aus Sicht der Bauaufsicht sollten Festsetzungen zur Höhenlage getroffen werden, da nach § 8 BauO NRW 2018 nur Geländeanpassungen zulässig sind. Die Anschüttung mit mehr als 1,00 m Höhe löst darüber hinaus Abstandsflächen aus, die vermutlich dann auf dem Bahngelände liegen.
2. Raute 1, 2 und 3: Die Pflanzlisten sollten im Bebauungsplan festgesetzt sein. Die Durchsetzung kann sonst im bauordnungsrechtlichen Verfahren Probleme aufwerfen.
3. Raute 3 und Hinweis 7: Für die gewählte Fassadenbegrünung muss eine bauaufsichtliche Zulassung vorliegen.
4. Die notwendigen Fahrradstellplätze fehlen.

Dipl.-Ing.
Sachgebietsleitung Bauaufsicht Nord



Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 218985, 92. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha
150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes
Scha 130/. [REDACTED] an TOEB_4@stadtdo.de 27.10.2025 14:23
Von [REDACTED]@amprion.net
An "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>

1 Attachment



ProGOV-VerifySMIME.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres
Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen
Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 [REDACTED]
[REDACTED]@amprion.net

www.amprion.net

<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüh

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-
Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68



WG: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/SüdtePlanauskunft Recklinghausen Posteingang 24.10.2025 11:52An

TOEB_4@stadtdo.de

Gesendet von "[REDACTED]@westnetz.de>

Von "Planauskunft Recklinghausen Posteingang" <planauskunft-recklinghausen@westnetz.de>

An "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>

Gesendet von "[REDACTED]@westnetz.de>

1 Attachment



Ablauf Bauleitplanverfahren.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 20. Oktober 2025 unterrichteten Sie uns über die oben genannte Planmaßnahme.

Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme

- Keine Stromversorgungsleitungen
- Keine Gashochdruckleitungen
- Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und
- Keine Hochspannungsleitungen (Strom)

unseres Unternehmens befinden.

Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme, haben wir keine Bedenken, Anregungen oder Informationen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH
Netzplanung Recklinghausen

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Alexander Montebaur
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt.-IdNr. DE325265170

Von: [REDACTED] Im Auftrag von [REDACTED]

Gesendet: Montag, 20. Oktober 2025 07:55

An: Planauskunft Recklinghausen Posteingang <planauskunft-recklinghausen@westnetz.de>

Betreff: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des

#102



AW: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südtefunkbetreiberauskunft An: [REDACTED] 20.10.2025 10:10
Von: <funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE>
An: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder

unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) im Rahmen der Amtshilfe gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Alte E-Mail-Adressen (226.Postfach@BNetzA.de bzw. richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de) bitte NICHT mehr verwenden.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

www.bnetza.de/648280

Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-3.

Wenn Sie uns das Formular für eine Funkbetreiberauskunft bereits geschickt haben, dann müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Hinweise:

(1) Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten im Formular zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

(2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

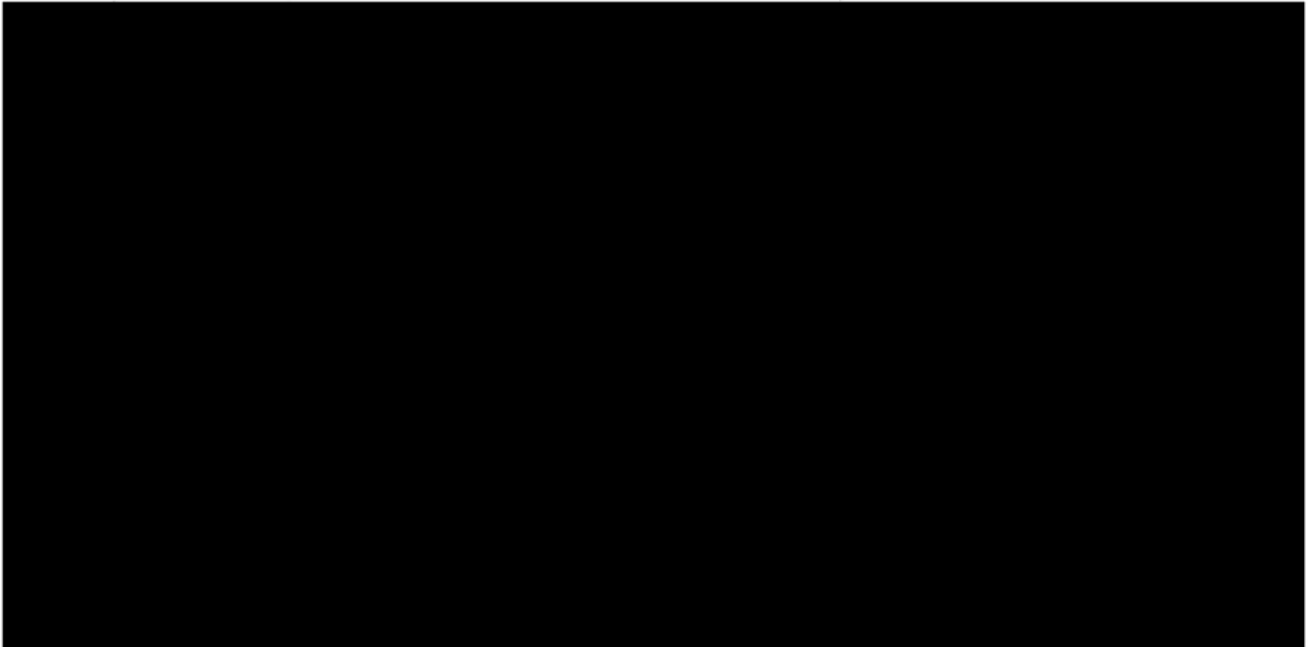
Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz



Betreff: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südtei...

Stadt Dortmund

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1) / zugleich Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung vom 06.03.2024 die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches



AW: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP
Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südtefunkbetreiberauskunft An: anjabraun 31.10.2025 13:18
Von: <funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE>

An: @stadtdo.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,
ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

=====

(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-



RE: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenu-Ost/SüdteBauleitplanung An: [REDACTED]@stadtto.de 30.10.2025 10:51
Von: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@ericsson.com>
An: [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
i.A. [REDACTED]

Ericsson Services GmbH

From: [REDACTED] On Behalf Of [REDACTED]

Sent: Monday, 20 October 2025 07:28

Subject: Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenu-Ost/Südte...

You don't often get email from [REDACTED] [Learn why this is important](#)

adt Dortmund

Dortmunder Netz GmbH | Günter-Samtlebe-Platz 1 | 44135 Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Geschäftsbereich Städtebau
/Bauleitplanung
Burgwall 14
44122 Dortmund

Tel. 0231.54497-700

Fax 0231.54497-770

info@do-netz.de

Servicecenter 0800.54497-77*

*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen

Mo | Di | Mi | Fr: 8 bis 16 Uhr | Do: 8 bis 18 Uhr

Wiegardt / GF-N

Tel. 0231.54497-007

bauleitplanung@do-netz.de

Stadt Dortmund/ 20.10.2025
Ihre Zeichen / Datum

GF-N

Unsere Zeichen

04.11.2025

Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogene Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1) / zugleich Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte _____,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Unsere Stellungnahme geben wir im Rahmen unserer Zuständigkeit übergreifend für die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für den Bereich Wärme und die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom ab.

DEW21:

Seitens DEW21 bestehen für die Fernwärme keine Belange. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn_ _____.: 0231.5 _____ Mail: _____@dew21.de

DONETZ:

Liegenschaften:

Ein DEW21-Unternehmen

Dortmunder Netz GmbH | Günter-Samtlebe-Platz 1 | 44135 Dortmund
Geschäftsführung: Dr. Jens Kanacher, Dr. Dennis Unger
do-netz.de

Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund

IBAN: DE97 4405 0199 0001 0510 24

BIC: DORTDE33XXX

Amtsgericht Dortmund HRB 13907

Sitz des Unternehmens: Dortmund

USt-IdNr.: DE 814730118

Auf Grund der hohen angefragten Leistung ist eine Versorgung des Heizkraftwerkes direkt von UA_Kirchderne geplant. Dabei soll die Kabeltrasse privat errichtet werden. Somit wird keine_Belastungsfläche im Planbereich zu unseren Gunsten erforderlich.

Strom:

Auf der östlichen Seite der Derner Straße liegen drei Mittelspannungs- und Niederspannungskabel sowohl im alten als auch neuen Zufahrtsbereich der Bebauungsgebiete. Bei Erstellung der neuen Zufahrt müssen diese Kabel, angepasst an den Straßenausbau, ausgewechselt und tiefer gelegt werden.

Infokabel:

Das Infokabel liegt in der gleichen Trasse, wie die Stromkabel. Hier gelten die gleichen Vorgaben, wie bei Strom.

Wasser:

Die Wasserleitung DN 150 Stahl in der Derner Straße liegt auf der östlichen Seite sowohl im alten als auch neuen Zufahrtsbereich der Bebauungsgebiete. Im alten Zufahrtsbereich besteht noch ein Wasserzählerschacht der wahrscheinlich zurückgebaut werden muss. Ggf. ist im Bereich der Zufahrt eine Trassenanpassung notwendig.

Allgemein:

Wir weisen darauf hin, dass vor Beginn der Abrissarbeiten und Bauausführung die bestehenden Hausanschlüsse für Gas, Wasser und Strom abgerüstet werden müssen. Bitte setzen Sie sich hierzu rechtzeitig mit unseren Ansprechpartnern für externe Baumaßnahmen in Verbindung:

Mail: ExternerAnsprechpartner@do-netz.de, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

Allgemein sind unsere Versorgungstrassen bzw. Belastungsflächen von jeglicher Überbauung und Bepflanzung (z. B. Bäumen, Hecken, Zäune etc.) freizuhalten, damit sie für einen sicheren Betrieb jederzeit zugänglich sind und nicht durch äußere Einflüsse gefährdet werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

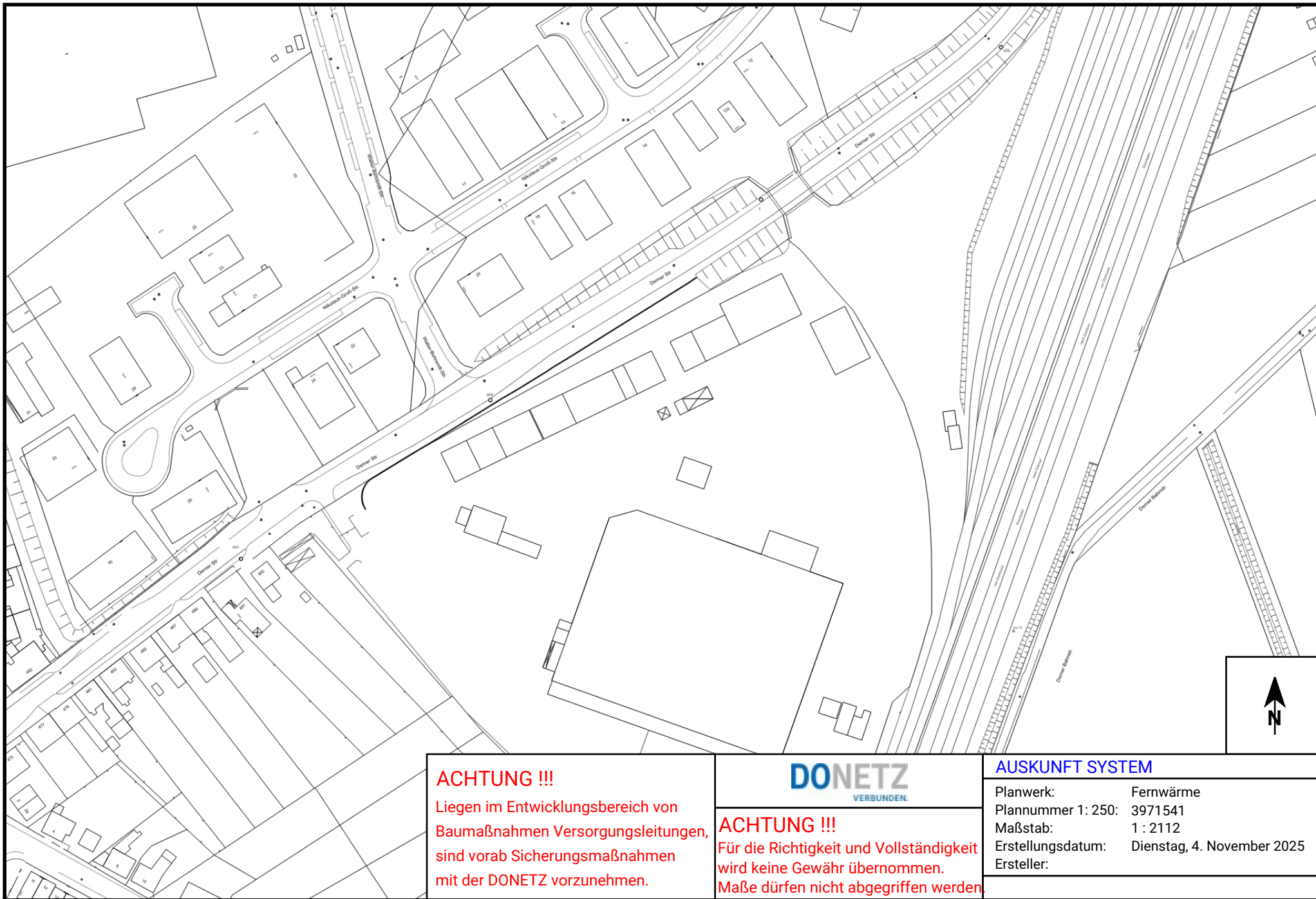
Dortmunder Netz GmbH

i. A.

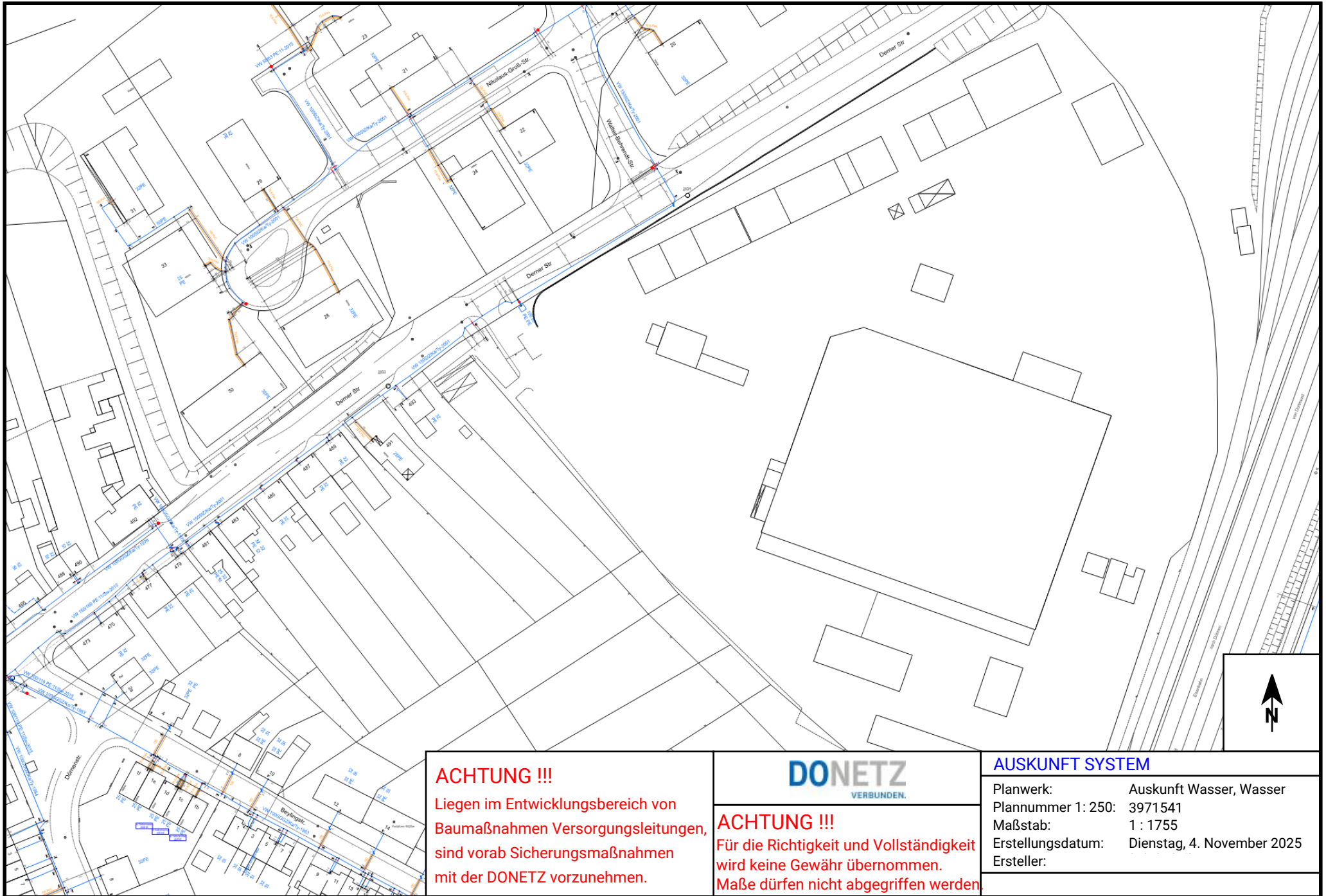
i. A.

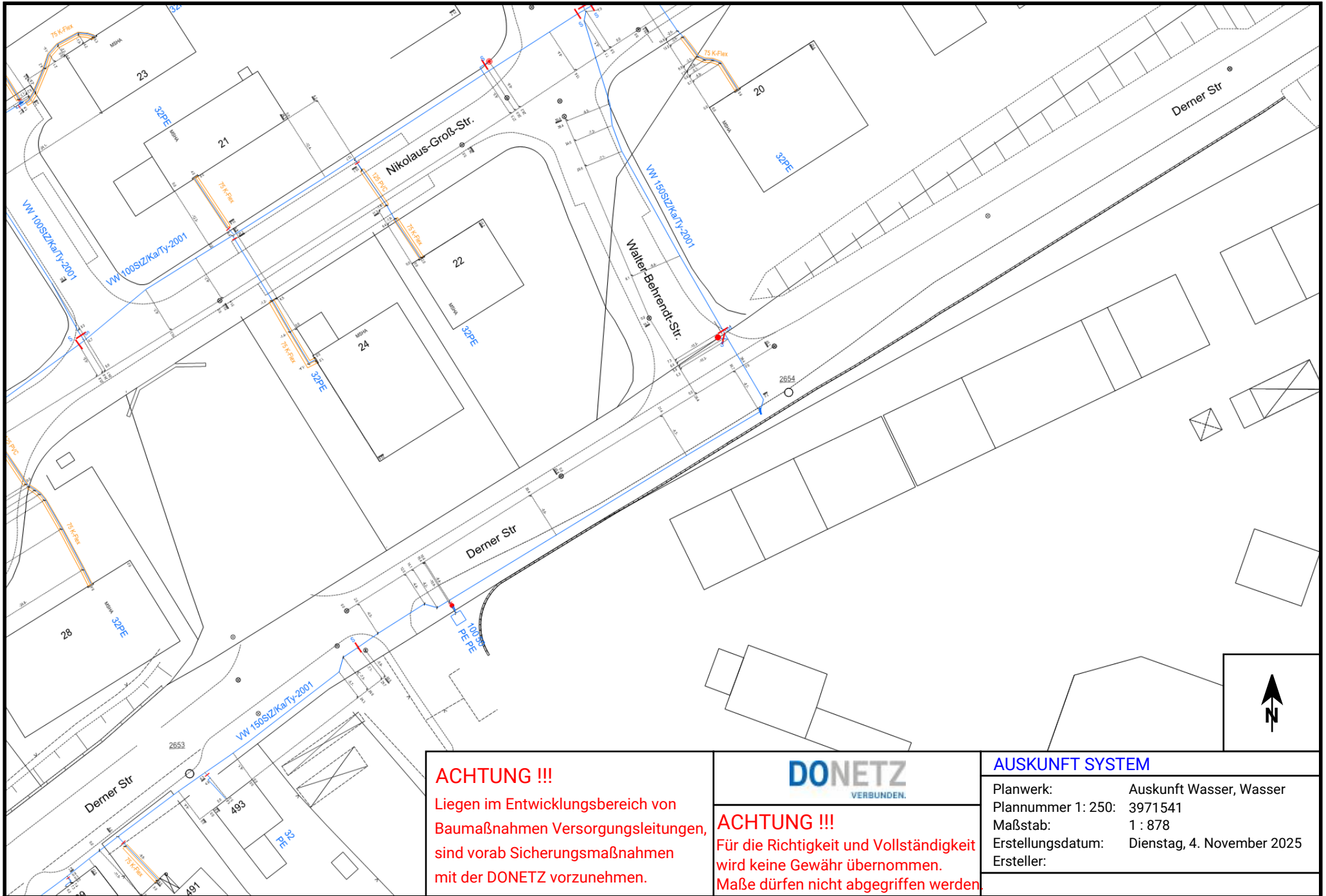
(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Anlagen: Pläne Wasser, Strom, Gas

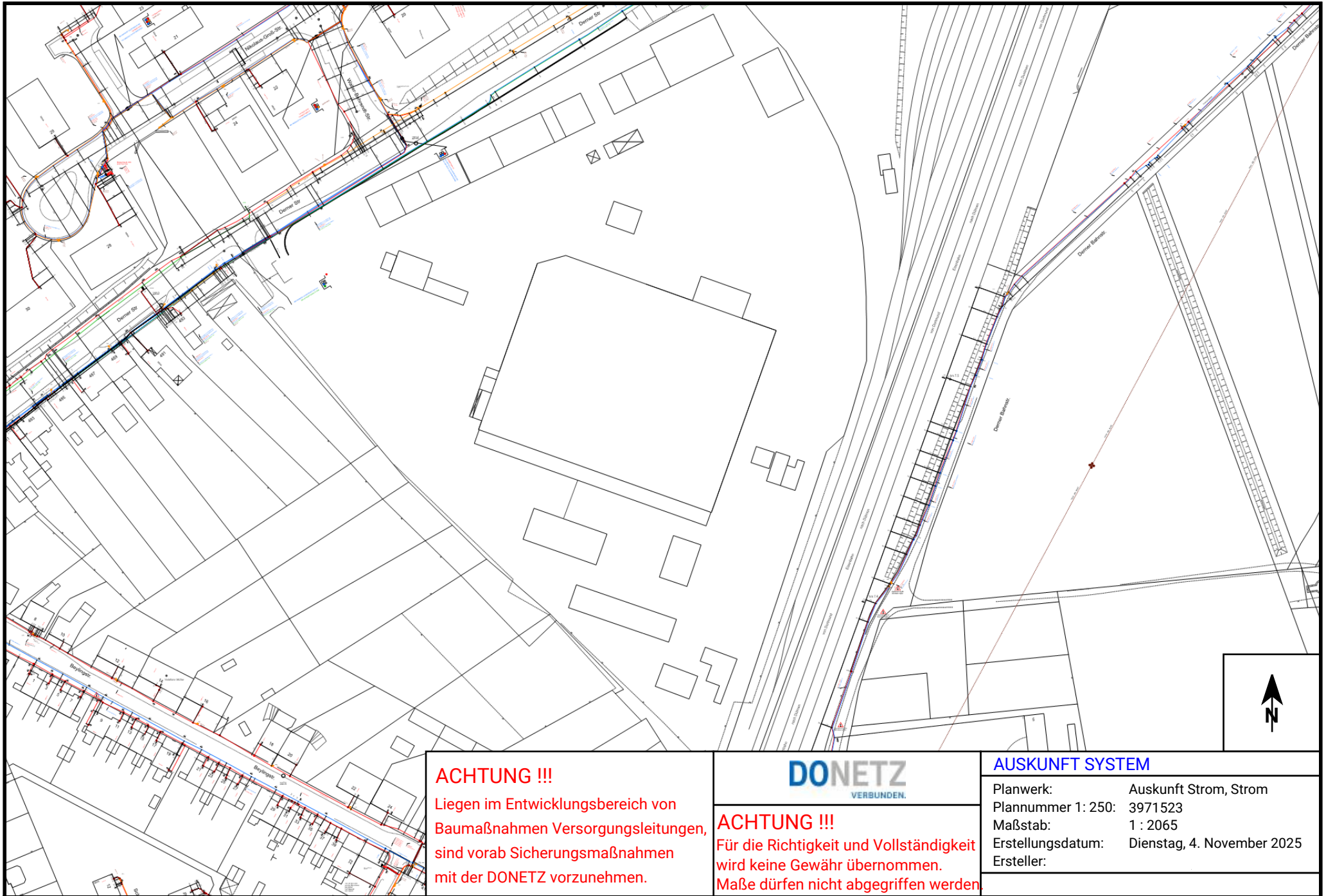


ACHTUNG !!! Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.		DONETZ VERBUNDEN.		AUSKUNFT SYSTEM	
ACHTUNG !!! Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden.				Planwerk: Fernwärme	
				Plannummer 1: 250: 3971541	
				Maßstab: 1 : 2112	
				Erstellungsdatum: Dienstag, 4. November 2025	
				Ersteller:	





ACHTUNG !!! Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.		DONETZ VERBUNDEN.		AUSKUNFT SYSTEM	
ACHTUNG !!! Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden.				Planwerk:	Auskunft Wasser, Wasser
				Plannummer 1: 250:	3971541
				Maßstab:	1 : 878
				Erstellungsdatum:	Dienstag, 4. November 2025
				Ersteller:	



ACHTUNG !!!

Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.

DONETZ
VERBUNDEN.

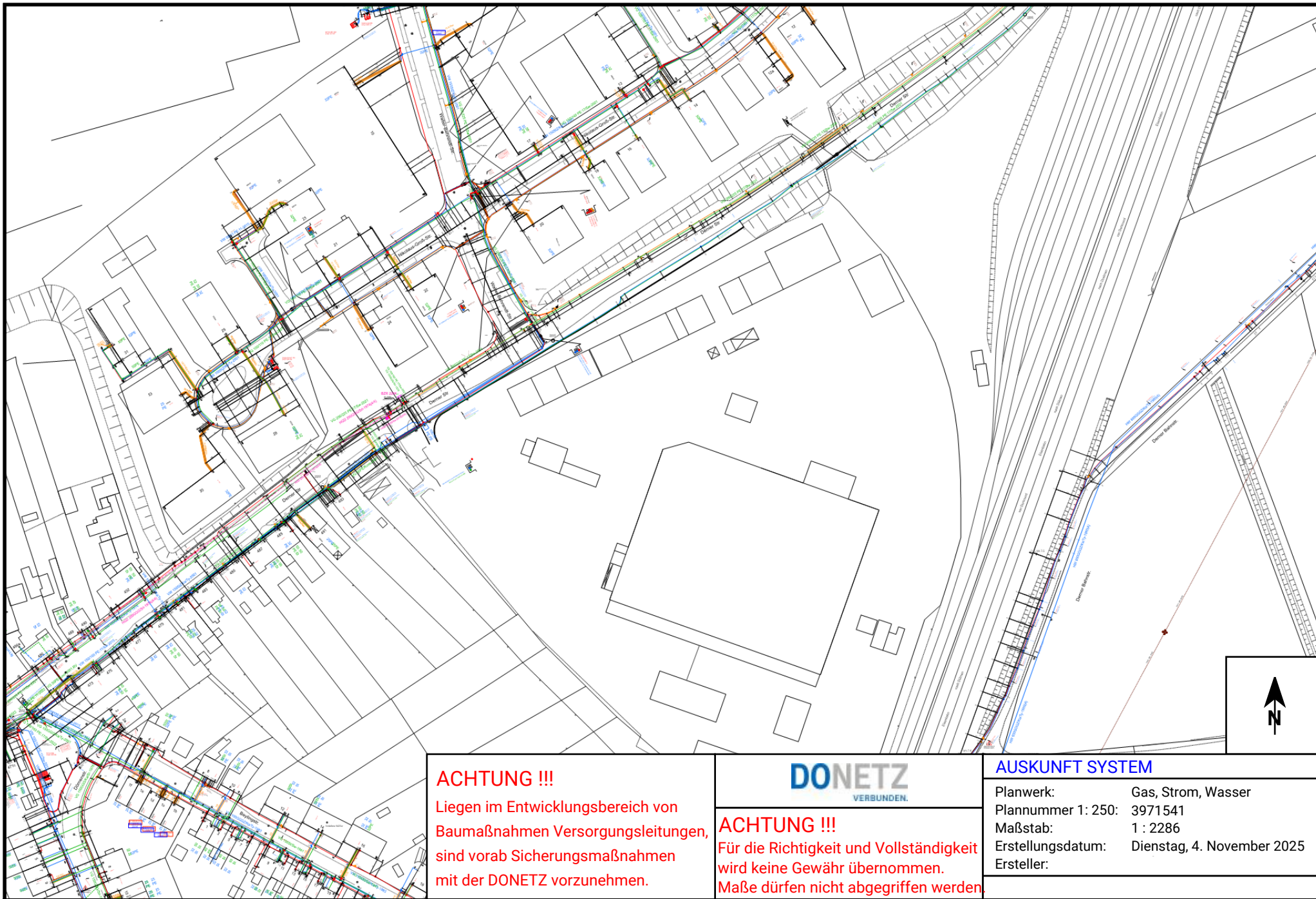
ACHTUNG !!!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden.

AUSKUNFT SYSTEM

Planwerk: Auskunft Strom, Strom
Plannummer 1: 250: 3971523
Maßstab: 1 : 2065
Erstellungsdatum: Dienstag, 4. November 2025
Ersteller:

Nr.



ACHTUNG !!!

Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.

DONETZ
VERBUNDEN.

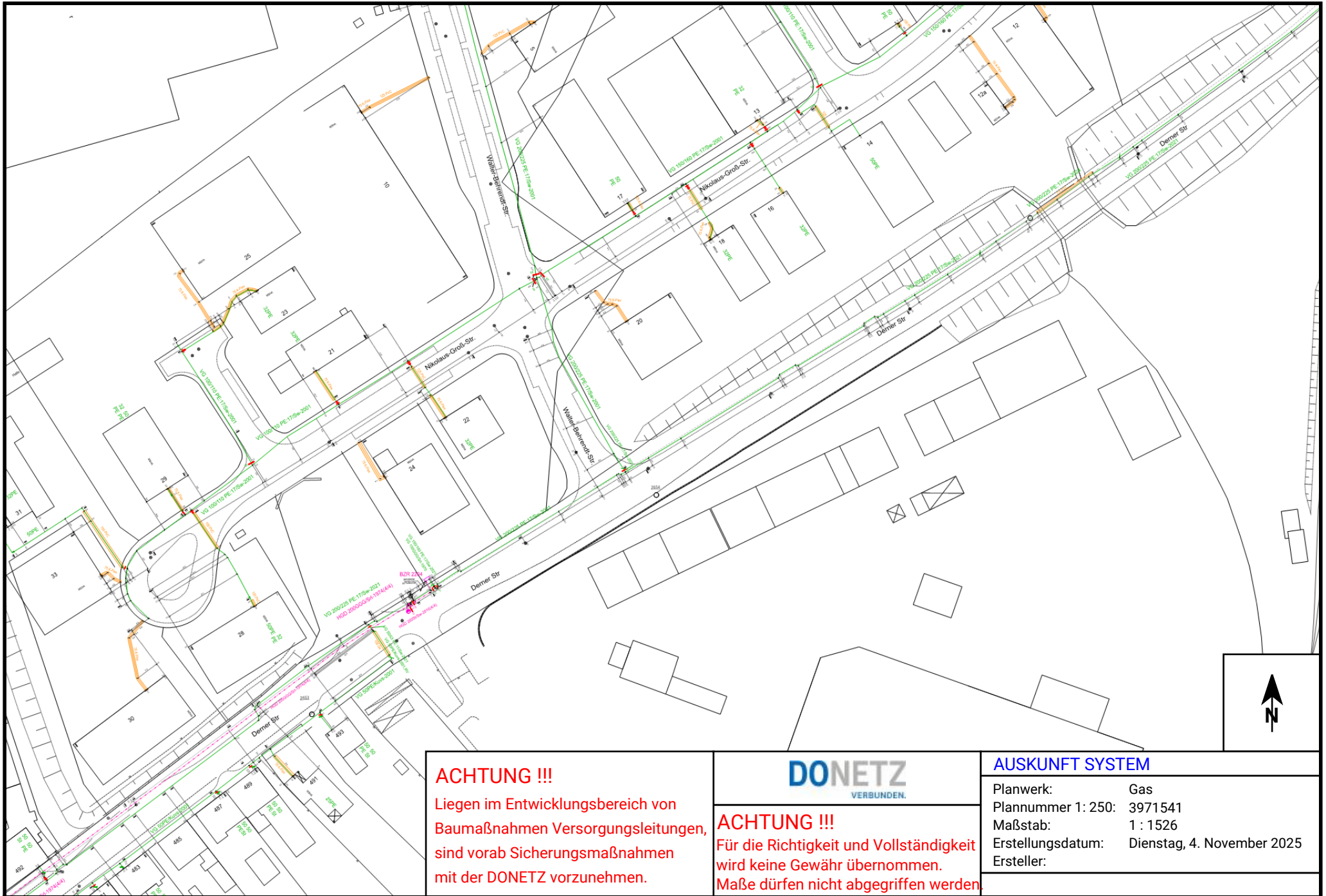
ACHTUNG !!!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden.

AUSKUNFT SYSTEM

Planwerk: Gas, Strom, Wasser
Plannummer 1: 250: 3971541
Maßstab: 1 : 2286
Erstellungsdatum: Dienstag, 4. November 2025
Ersteller:

Nr.



ACHTUNG !!!

Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.

DONETZ
VERBUNDEN.

ACHTUNG !!!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden.

AUSKUNFT SYSTEM

Planwerk: Gas
Plannummer 1: 250: 3971541
Maßstab: 1 : 1526
Erstellungsdatum: Dienstag, 4. November 2025
Ersteller:



Ihre Anfrage Bauleitplanung der Stadt Dortmund; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich ..., Unser Zeichen 20251004400, Ihr Zeichennetzauskunft an Stadt Dortmund, Braun 28.10.2025 08:28
 Von netzauskunft@pledoc.de
 An "Stadt Dortmund, Braun" <TOEB_4@stadtdo.de>
 Bitte Antwort an netzauskunft@pledoc.de

1 Attachment



image.001.png 20251004400_Stellungnahme_gesamt.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Ihre Anfrage vom 21.10.2025,
 Bauleitplanung der Stadt Dortmund; 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil - Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1) / zugleich Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB
 ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20251004400.

In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.

WICHTIGER HINWEIS!

Leitungsauskünfte, Koordinierungsanfragen sind ausschließlich über das BIL-Portal <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Lediglich Auskünfte im Zuge der Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu öffentlichen Planungsverfahren gemäß Baugesetzbuch und sonstigen öffentlich-rechtlichen Planungsmaßnahmen werden im Rahmen der regulären Beteiligung neben dem BIL-Portal auch per E-Mail erteilt.

Bei Zuständigkeit der Open Grid Europe GmbH (OGE) stellt PLEdoc die Antwort im BIL-Portal als Download zur Verfügung.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <https://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Freundliche Grüße / best regards



Netzauskunft

Telefon: +49 201 3659-500

E-Mail: Netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen

www.pledoc.de

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.



Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Please consider your environmental responsibility before printing this e-mail.

Netzauskunft

PLEdoc GmbH □ Gladbecker Straße 404 □ 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Anja Braun
Burgwall 14
44122 Dortmund

erstellt Pietrowski, Christine
Durchwahl 0201/3659-460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	21.10.2025	OGE	20251004400	27.10.2025

92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1) / zugleich Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
Open Grid Europe	Ferngasleitung	ausser Betrieb, stillgelegt, tlw. ausgebaut	RG007003004	150	1, 1-a	8	Tamer Berbic 02304/939-00 Schwerte

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir auf unsere Belange hin überprüft.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans / Bebauungsplans verläuft die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungssachse).

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Der Verlauf der Ferngasleitung ist aus deklaratorischen Gründen anhand der beigegeführten Bestandsunterlagen in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Die Ferngasleitung kann bei den weiteren Planungen zur Realisierung des dort vorgesehenen Heizkraftwerkes unberücksichtigt bleiben. Wir machen jedoch vorsorglich darauf aufmerksam, dass ohne Genehmigung des Betreibers der Ferngasleitung sämtliche Arbeiten im gesamten Leitungsbereich untersagt sind. **Alle Maßnahmen im Leitungsbereich sind frühzeitig mit uns bzw. der OGE abzustimmen.**

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden unsererseits keine besonderen Anregungen gemacht.

In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Kampfmittelverdachtsfläche

Für den Fall, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Anomalien vorgefunden werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Kampfmittelblindgänger hinweisen, ist **unverzüglich** der Betreiber der Ferngasleitung zu informieren, da im Nahbereich eine in Betrieb befindliche Ferngasleitung verläuft. Es muss sichergestellt sein, dass rechtzeitig **vor Aufgrabung** die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen koordiniert und sofern notwendig, ein ggf. abweichender Termin zur Freilegung und Entschärfung des Kampfmittels abgestimmt werden. Hierzu ist der eingangs genannte Ansprechpartner bzw. die Tag und Nacht besetzte **Zentrale Meldestelle** der OGE unter der Rufnummer **0800/3355330** zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

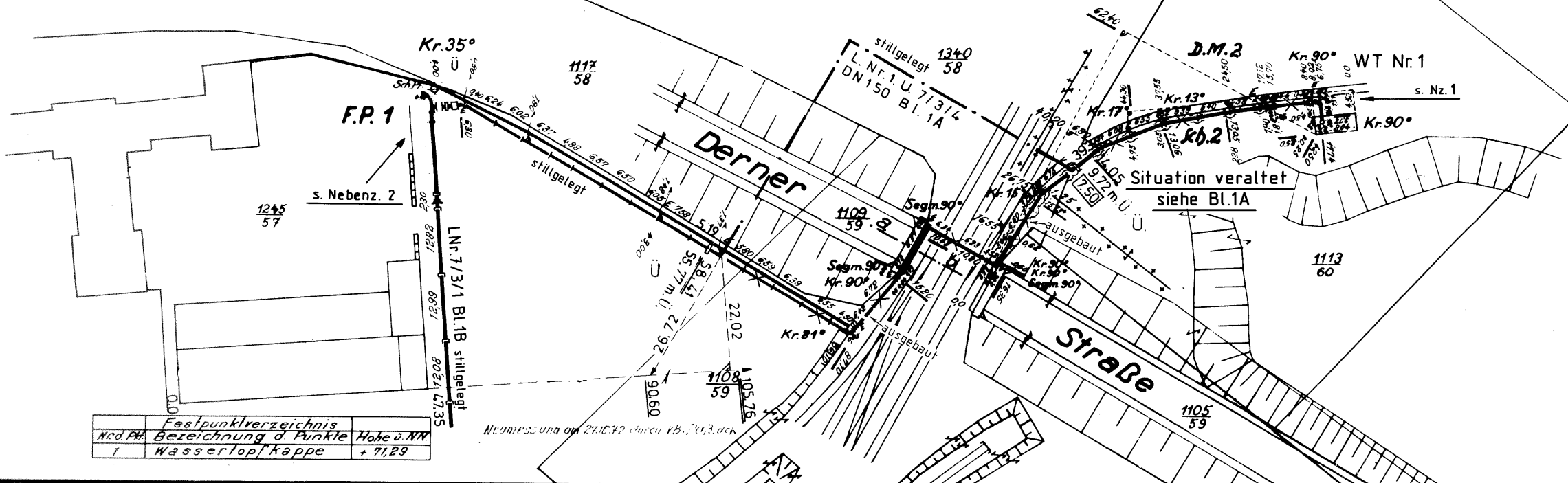
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen Bestandsunterlagen

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

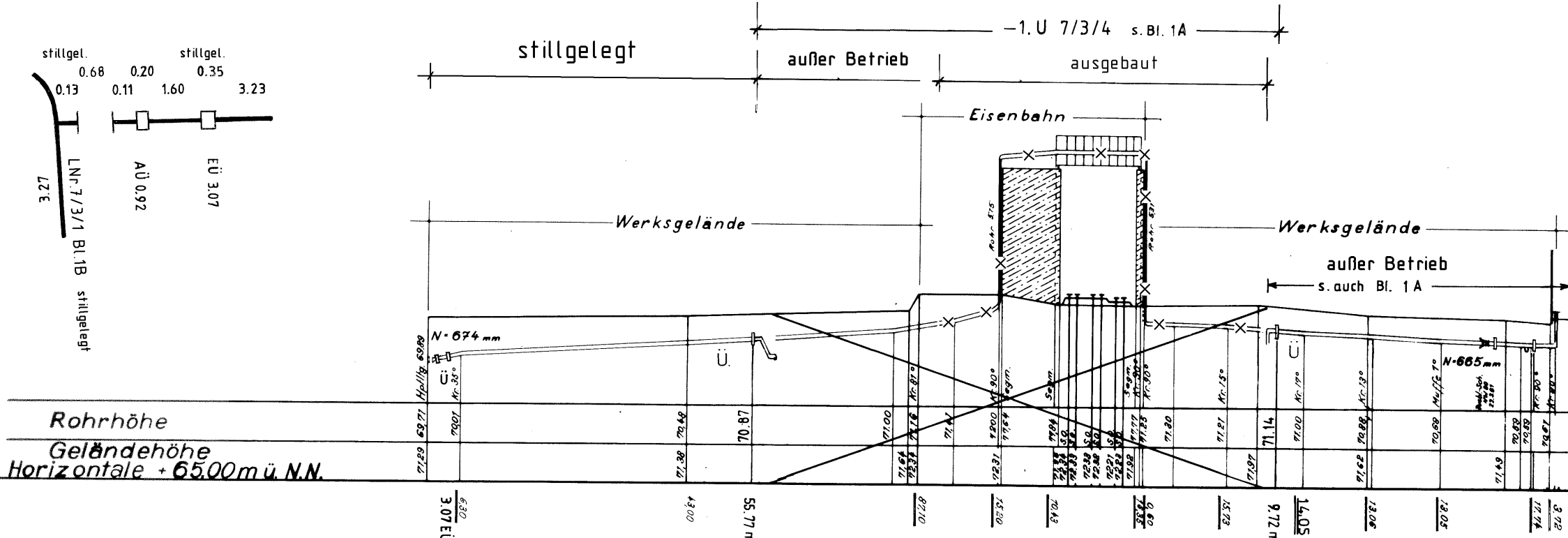


Grundriß
Maßstab 1:1000

Achtung!

Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

Nebenz. 2 (o. Maßst.)



Längenprofil

M. f. d. Höhen 1:200
M. f. d. Längen 1:1000

D. M. Nr. 2
Sch. Nr. 2
WT Nr. 1

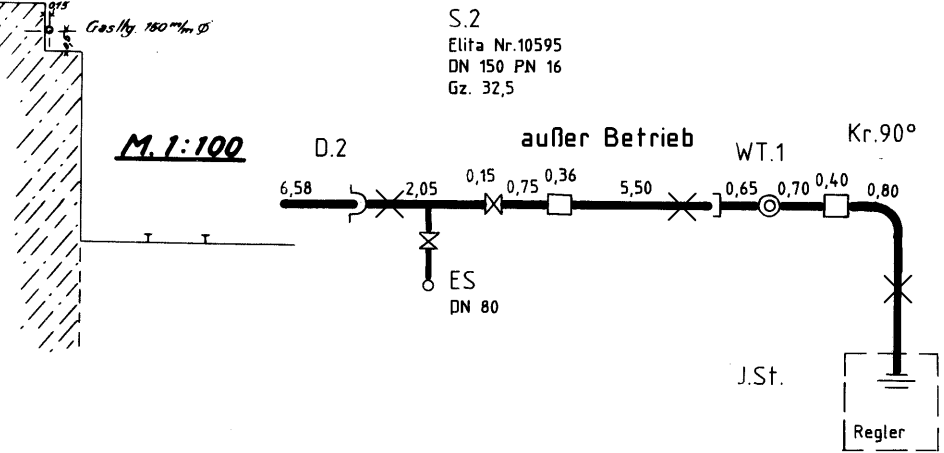
Plan berichtigt:
nach Kataster nach Rep. Karten
Datum: 12.07.2014
11/2014 VB Groos 46.U.7/3/1
28.08.2024 1B Janßen A24L0006160

1. U 7/3/4 Kom. 59 - 1543
gepr. Doppel 22.11.1992

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso Angaben der Leitungsüberdeckung

Schnitt a-b

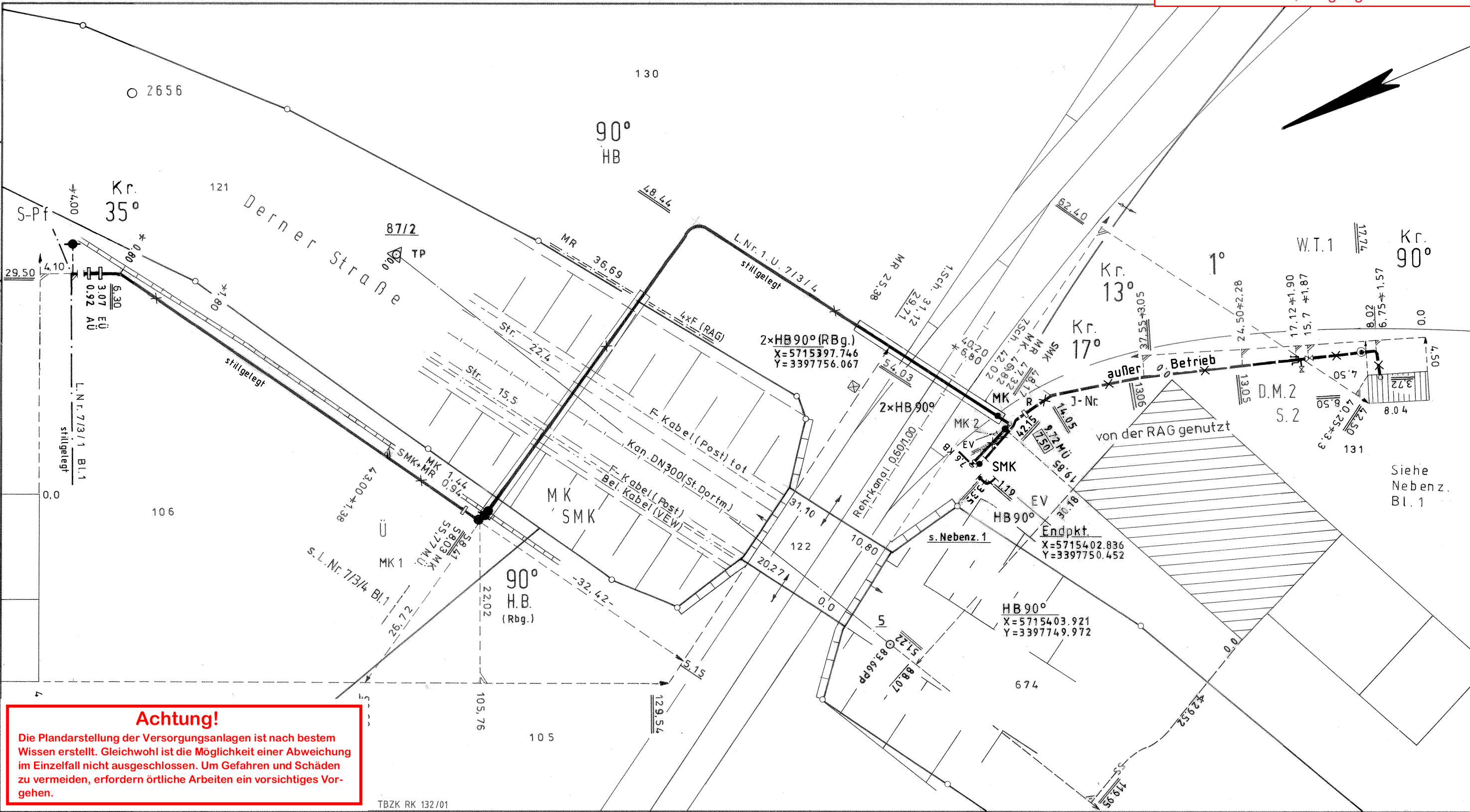
Nebenzeichnung_1



Negativ-Nr.
6249a G
Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Achtung!

Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

TBZK RK 132/01

L.Nr. 1.U 7/3/4 Kom. 59 - 1543

87/2
X=5715462.640
Y=3397810.380
S
X=5715424.428
Y=3397735.962

Nebenzeichnung 1
o. Maßstab

87/2

TP

Best. Berichtigung 2. Uml.: V. B. Groos Aug. 95 Groos

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel
Deckung

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
Aug. 95	V. B. Groos	2. Uml.
7.02.96	Sz.	RK: 010254
7/96	Zb. Gabelt	RK 10299
04/01	VB Ja	462/01
01.02.06	Enders	207553
12/07	pe	418894
11/2014	VB Groos	46 U 7/3/1

Pipeline
Engineering

im Auftrage der
RUHRGAS AKTIENGESellschaft

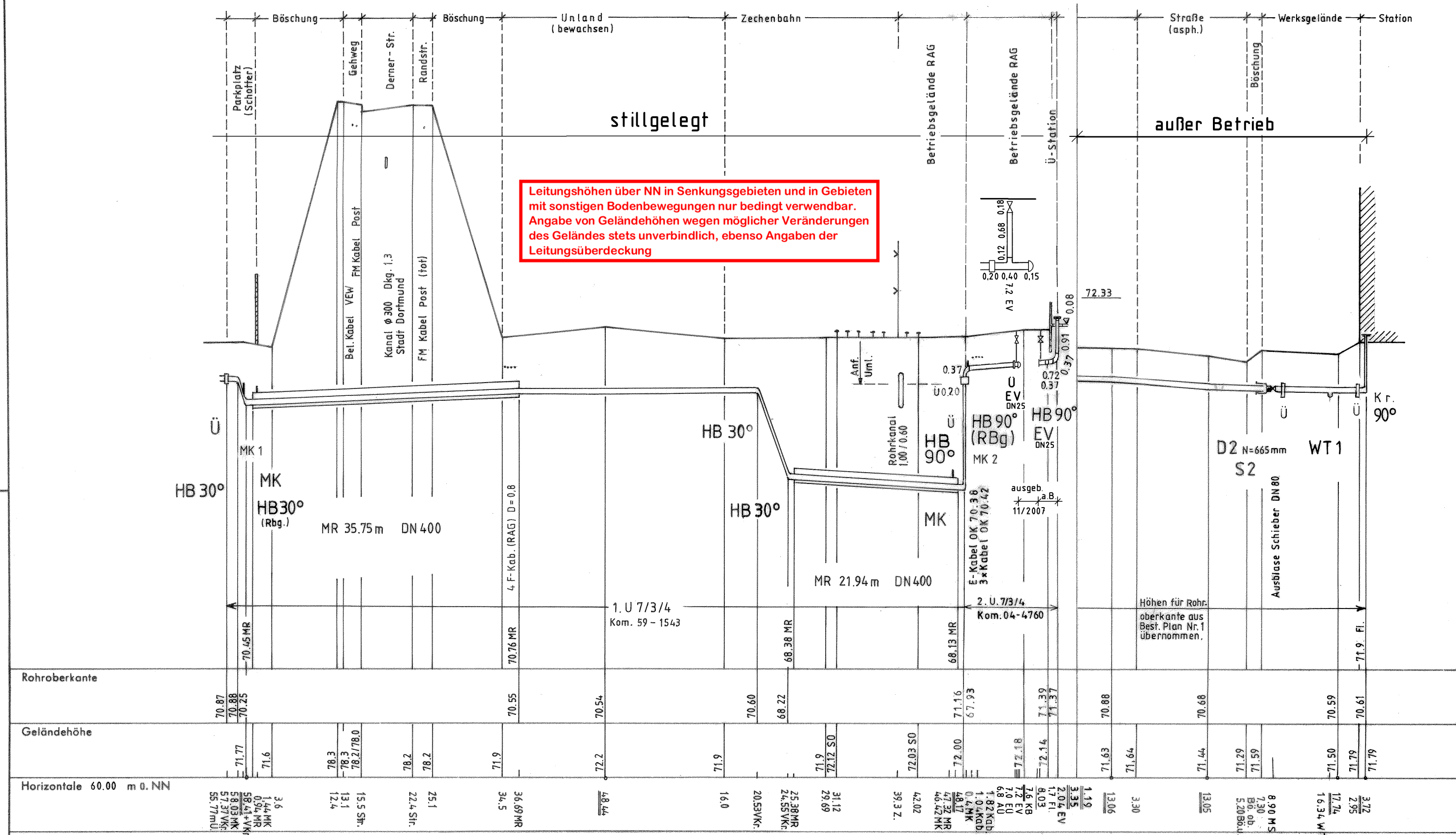
Essen, den		Anlage zum Antrag vom	
Leitung:		Hauptwerkstatt Harpen (Dortmund - Derne) (stillgelegt/ außer Betrieb)	
Gemarkung:		Kirchderne	
Gemeinde:		Dortmund	
Kreis:		Dortmund	
Abgeh. Ltg. u. LA. L. Nr.		Kom.	Leitungs-Nr. 7/3/4
Maßstab ~ 1:500		Blatt-Nr. G 1A	

Meßtischblatt-Nr.
Katasteramt
Original-Maßstab
File:

Anschl.-Blatt
Prüfungen

Anschl.-Blatt

6249 aL



Sicherheitsbeiwert

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung

FP

Bezeichnung

Höhe ü. NN

Jahr

Herkunft

H.-Bolzen

Derner - Str. 540

72.978

1980

Verw. Gneisenau (Markscheiderei)

Prüfungen

Best-Berichtigung 2. Uml.: V.B. Groos

Abgeh. Lig. u. LA

L.Nr.

Kost. St.

Planberichtigung

Datum

Bearbeiter

Grundlage

8.11.83

Büch

Rop-Karl 5.4.69

Aug. 95

V.B. Groos

2. Uml.

7/96

Zb. Gabelt

RK 10 299

04/01 12/07

VB Ja pe

462/01 418894

11/2014

VB Groos

46 U 7/3/1

PIPELINE ENGINEERING GMBH

Abteilung Planung und Vermessung (N-V)

im Auftrage der

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Längenschnitt

Leitung

Hauptwerkstatt Harpen (Dortmund - Derne) (stillgelegt / außer Betrieb)

Maßstab der

Höhen 1 : 100

Längen 1 : 500

Kost. St.

Leistungsnummer

Blatt

7/3/4

1 A

Anschl.-Blatt 1

Anschl.-Blatt

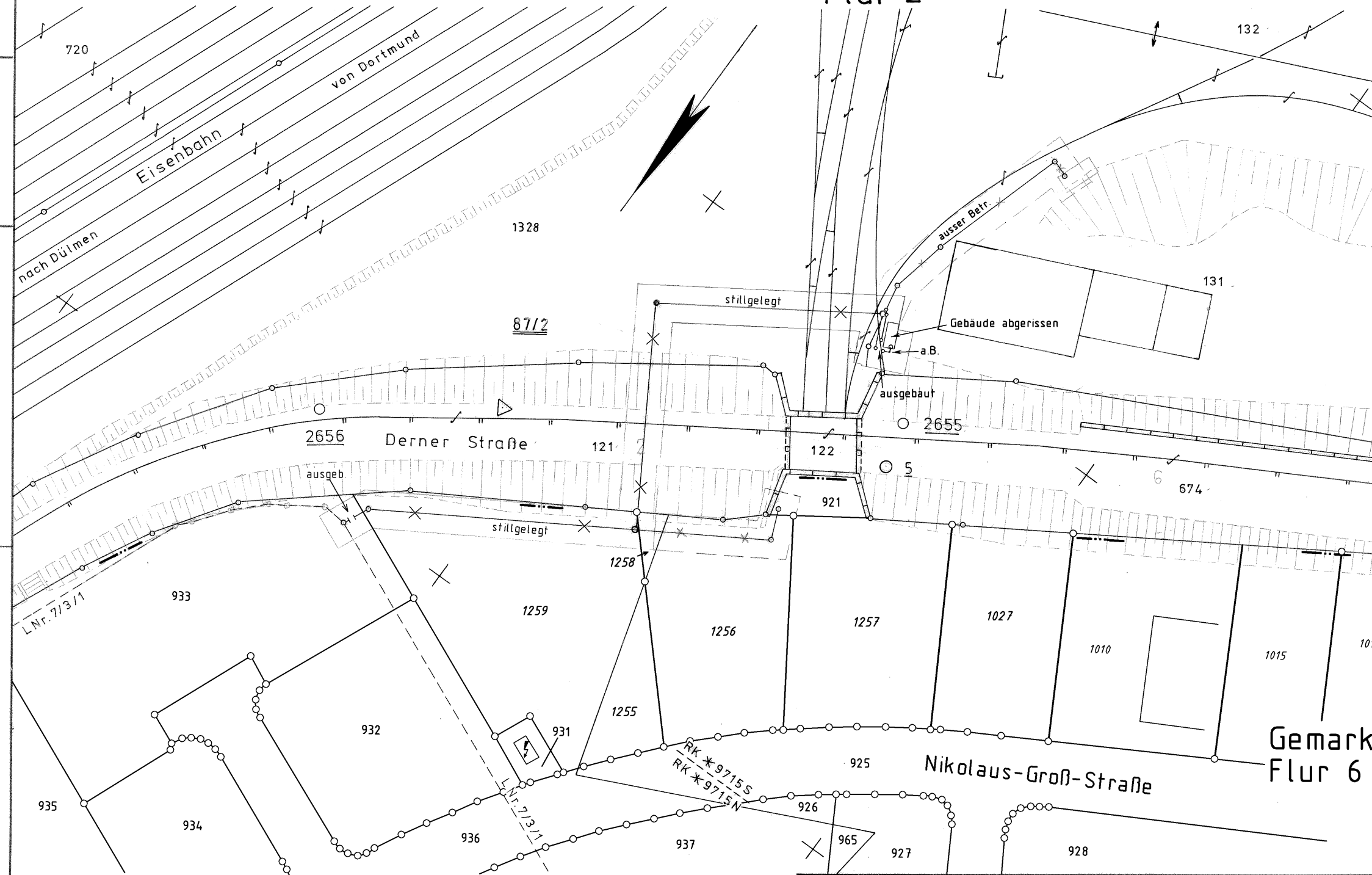
Negativ-Nr.

Datum

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

Erstellt: 27.10.2025, Vorgang: 20251004400

Gemarkung Kirchderne Flur 2



LNr. 1.U.7/3/4 Kom. 59.1543 Proj.Nr. 307/9
2.Uml. Hauptwerkstatt Harpen (Dortmund - Derne) LNr. 2.U.7/3/4 Kom.04-4760

Achtung!

Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel.
Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
14.5.98	Jo	10135/97
26.06.2003	GSp	60651
03.04.06	Enders	207553
02/08	pe	418894
09.03.10	GSp	PB.212875
24.01.12	Hi	Pa43027
11/2014	VB Groos	46.U.7/3/1
15.04.2019	AS	201904.00593
28.08.2024	IB Janßen	A24L.0006160

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Liwi Rinnol

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Best. Pl. 1,1A

Leitung: Hauptwerkstatt Harpen (Dortmund - Derne) (stillgelegt/ außer Betrieb/ teilweise ausgebaut)

Gemarkung Kirchderne, Derne

Gemeinde Dortmund

Kreis Dortmund

== Schutzstreifen. Breite = 8 m

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA.
Kennz. Kom.

Kom.

Kennziffer

7/3/4
(teilw. a. Betr.)

Maßstab

Blatt-Nr.

≈ 1:1000

G 1

Meßtischblatt-Nr.
Katasteramt
Original-Maßstab 1:1000

Anschl.-Blatt

Prüfungen

4.12.72 *Rinnol* (Kat.+Tia) 1.U.7/3/4 *Rinnol* 19.11.79
LNr. 2.U.7/3/4 nach Verl. eingetr. V.B. Groos Nov.95 *gro*

Anschl.-Blatt

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrebewegungszonen,
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- und Betriebskabel, Korrosionsschutzanlagen sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln) ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Hinweis zur Behandlung von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen:

Außer Betrieb befindliche Leitungen sind vorübergehend vom gasführenden System getrennt. Diese Bezeichnung stellt lediglich eine zeitlich begrenzte Betriebseinstellung dar und bedeutet, dass die Versorgungsanlagen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Betrieb genommen werden können. Außer Betrieb befindlichen Leitungsabschnitte sind in den vorhandenen kathodischen Korrosionsschutz eingebunden, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Stillgelegte Leitungen sind Anlagen, die dauerhaft nicht mehr betrieben werden (DVGW-Arbeitsblatt G 466-2).

Nach DGUV Infoblatt 203-090 "Arbeiten an Gasleitungen" sind sowohl bei außer Betrieb befindlichen als auch bei stillgelegten Leitungen, sofern nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass sie von ausgasenden Rückständen frei sind, die gleichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, wie bei aktiven Rohrleitungen.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisener oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb des Schutzstreifens der Rohrleitung verlegt bzw. angeordnet sein.

Leitungsbereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

Dokumentation von Betriebskabeln (Begleitkabel)

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Ein Kabel kann sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel aus den Bestandsplänen der parallel verlaufenden Rohrleitungen zu entnehmen. Nur in Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

• in Solotrasse

Für den Bereich der Solotrasse liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Rohrleitungen zu entnehmen. Nur in Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

In der Regel beträgt die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre mindestens 1,0 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 0,6 m. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Zeitpunkt der Verlegung beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertung des jeweiligen Bohrprotokolls.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p)
by Intergraph/HexagonSI



Stellungnahme Öffentlichkeitsbeteiligung Scha150 neues Kraftwerk Dortmund
DerneScha 150 an bebauungsplan_4 14.11.2025 10:48
Von "Scha 150" @gmail.com>
An bebauungsplan_4@stadtdo.de

1 Attachment



2025.11.14 Stellungnahme Öffentlichkeitsbeteiligung Scha150.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang finden Sie eine unterschriebene Stellungnahme zu dem Bauvorhaben des neuen Biomasse-Heizkraftwerkes in Dortmund Derne (Scha150).

Bitte berücksichtigen Sie die Stellungnahme in Ihrer Bewertung.

Die personenbezogenen Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Freundliche Grüße

Hinweis zum Datenschutz:

Die im Rahmen dieser Stellungnahme angegebenen personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme zum Bebauungsplan Scha150 – VEP Heizkraftwerk Derne

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum geplanten Biomasse-Heizkraftwerk in Derne möchten wir folgende Punkte zur Prüfung und Berücksichtigung einreichen:

1. Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass das geplante Kraftwerk Schadstoffemissionen erzeugt, die entsprechend Stand der Technik nicht der Vorgabe der bestverfügbaren Technik entspricht. Also dem aktuellen Stand der Technik, wie es in der TA Luft gefordert wird. Wie nach Bürger Informationsgesetz bei den Bezirksregierungen nachzulesen ist, weisen die vorhandenen Biomassekraftwerke in der Umgebung (Bergkamen, Hagenkabel, Recklinghausen, Lünen) weitaus geringere Emissionsgrenzwerte auf. So sind die erlaubten Emissionsgrenzwerte für z. B. Schwefeloxide (SOx) in den vorhandenen HKWs bei maximal 40 mg/Nm³, in der beantragten Anlage bei 220 mg/m³. Gleiches gilt für Kohlenmonoxid (CO 220 mg/m³ statt 40 mg/Nm³), Chlor (HCl 45 mg/m³ statt 8 mg/Nm³), Staub (30 mg/m³ statt 5mg/Nm³). Dies ist an den Emissionsgrenzwerten der vorhandenen Kraftwerke laut Genehmigung zu erkennen. Auch das keine normierten Emissionsgrenzwerte, angegeben in mg/Nm³ sondern nicht normierte, angegeben in mg/m³ ist objektiv nicht zulässig. Das öffnet Tür und Tor für Manipulationen. Weiter sehen wir die Gefahr, dass Emissionen von Dioxinen und Furanen auftreten, deren Messung und Überwachung nicht diesem Antrag entsprechen. Dies wirft erhebliche Bedenken hinsichtlich der Einhaltung umweltrechtlicher Standards auf.
2. Aufgrund der potenziellen Emissionen von Dioxinen, Furanen und weiteren Schadstoffen bestehen ernsthafte Risiken für Umwelt und Gesundheit. Eine umfassende, belastbare Immissionsprognose unter Berücksichtigung aller relevanten Schadstoffe ist daher zwingend erforderlich. Zumal gerade dieser Anlagentyp massiv für Dioxin- und Furanbildung bekannt ist.
3. Das Kraftwerk soll direkt angrenzend an bestehende Wohngebiete errichtet werden. Das Kraftwerksgelände hält bei dem nächstgelegenen Grundstück nicht einmal einen Abstand von 100m ein. Es ist damit zu rechnen, dass die Anwohner der vorhandenen Wohngebiete eine starke Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen erleiden werden. In Verbindung mit den hohen Emissionen der Rauchgase verbietet sich der Bau der Anlage zum Schutz der vor Ort bereits wohnenden Bevölkerung, sowie zum Schutz von Fauna, Flora und Habitat.
4. Entsprechend der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen“ (ABA-VwV) sollten der Lagerplatz, die Förderanlagen und ggf. Behandlungsanlagen bei einer neuen Anlage entsprechend bestverfügbaren Stand der Technik eingehaust und einer Abluftreinigung unterzogen werden. Die Errichtung einer Halle für die Lagerung des Brennstoffes ist also notwendig. Weiter sollten die Entladung von Brennstoff nur unter Einsatz von Befeuchtungsanlagen stattfinden. Dies ist notwendig, um den Schutz der anliegenden Wohngebiete zu gewährleisten.

5. Bislang fehlt auch noch eine Bewertung der zulässigen Geruchsbelastung an dem nächstgelegenen Wohngebäude. Diese ist nachzuholen und zu berücksichtigen.
6. Die langfristige Sicherstellung einer kontinuierlichen Brennstoffversorgung für das Biomasseheizkraftwerk erscheint nicht gesichert. Wie Anlage 1 zu entnehmen ist, können laut Fachbericht viele Biomassekraftwerke derzeit Ihre Brennstoffversorgung nur sicherstellen, indem diese mit Teillast betrieben werden.
7. Entsprechend des vorherigen Punktes ist scheinbar nicht nur der sichere Betrieb des neuen Kraftwerks gefährdet, der Bau des Kraftwerkes gefährdet sogar die bereits vorhandenen Kraftwerke in NRW. Da die bestehenden Kraftwerke ein Teile der kritischen Infrastruktur Deutschlands sind, verbietet sich der Bau des geplanten Kraftwerks in Dortmund.
8. Ob sich die Investition des neuen Kraftwerks refinanziert, oder ggf. auf Lasten der Steuerzahler getragen werden muss, ist angesichts der hohen Investitionskosten und der Marktbedingungen für Wärme und Strom sehr fraglich. Das neue Biomasseheizkraftwerk in Hannover, mit einer Feuerwärmeleistung von 90 MWth kostete z. B. entsprechend Anlage 2 195 Mio. €. Wenn das auf die hier geplante kleinere Leistung von 19,9 MWth umgerechnet wird, landet man bei mindestens 60 Mio. €. Bei einer Abschreibungszeit von 15 Jahren müssen folgerichtig jährlich mindestens 4 Mio. € Gewinne abgeführt, um die Tilgung zu bedienen, was entsprechend der Anlagengröße und Marktbedingungen nicht machbar erscheint. Folglich werden die Bürger mit massiven Preiserhöhungen für die Fernwärme rechnen müssen.
9. Es ist zu befürchten, dass der Bau und Betrieb des Kraftwerks Kosten verursacht, die nicht durch das Kraftwerk erwirtschaftet werden können und deshalb langfristig auf die Bevölkerung umgelegt werden müssen. Ohne eine gesicherte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung besteht das Risiko einer massiven finanziellen Mehrbelastung der Dortmunder Bürger.

Es wird darum gebeten, diese Punkte in die weitere Planung und Entscheidung zum Vorhaben einzubeziehen und bei der Genehmigung besonders die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen.

Die Unterschriften der Bürger, die sich gegen die Erlaubnis einer Genehmigung zum Bau und Betrieb der Anlage sind, finden sich auf der folgenden Seite.

Anlage 1 und 2 finden Sie nach den Unterschriften.

[illegible]

Preisbericht für Almetalle

Der Kupferpreis an der Londoner Metallbörse hat letzte Woche einen neuen Rekordwert erreicht. Im Zuge dessen wurden auch die Kupferschrotte deutlich teurer.

Laut MBI stiegen die Großhandelsankaufspreise der verschiedenen Kupferschrottqualitäten in der letzten Woche um 25 bis 30 € je 100 Kilogramm. Die Messing- und Rostgusschrottsorten wurden um 10 bis 25 € je 100 Kilogramm teurer. Blei und Zink lagen leicht über den Werten der Vorwoche. Die Edelschrottsorten blieben hingegen preislich unverändert. Und beim Aluminiumschrott legten nur die höherwertigen Sorten Reinaluminiumdraht und Alu-Profilabfälle um 10 € je 100 Kilogramm zu.

Handelspreise für Alu-Gusslegierungen

	29.10.2025	22.10.2025	Preis in €/100 kg
Nr. 226	322	332	321 - 331
Nr. 231	330	340	329 - 339
Nr. 233	339	349	338 - 348

(Preisangaben ohne Gewähr)

Quelle: Wirtschaftsvermittlung Metalle via MBI

Comex Kupfer

30.10.25	+/-	Bezahlte	Tief	Hoch	Vorlag
November	0,000	5,078	5,079	5,079	5,078
Dezember	0,000	5,104	5,100	5,113	5,104
Januar	0,000	5,128	5,125	5,127	5,128
Februar	0,000	5,152	5,151	5,151	5,152
März	0,000	5,175	5,171	5,173	5,175
April	0,000	5,194	5,190	5,190	5,194
Mai	0,000	5,215	5,209	5,212	5,215
Juni	0,000	5,233	5,228	5,232	5,233
Juli	0,000	5,251	5,249	5,249	5,251

USD/lb Quelle: MBI

Früher informiert sein: Die Großhandels- und -verkaufspreise für Almetalle sind normalerweise bereits am Samstag unter www.euwid-recycling.de/maerkte online verfügbar. Jetzt unter link.euwid.de/premium-abo abonnieren.



MBars
vergoldete o. verchromte Pins
Platinen
bestückt o. unbestückt
veraltete o. unbrauchbare
Bestück

Rohstoffhandel
Kauf- und Verkauf von Rohstoffen

MBars Rohstoffhandel GmbH
Tel.: 0 74 73 / 37 82 80
www.mbaers-rohstoffhandel.de
info@mbaers-rohstoffhandel.de

Großhandelsankaufspreise für Almetalle

	29.10.2025	22.10.2025	22.10.2025	Preis in €/100 kg
Blanker Kupferdrahtschrott (Kabul)	890	895	860	865
Kupferdrahtschrott geträckelt II (Kassu)	895	900	865	870
Kupferdrahtschrott geträckelt II (Kassu)	895	900	865	870
Nicht legierter Kupferdrahtschrott (Kader)	850	855	825	830
Nicht legierter Kupferdrahtschrott II (Kanal)	850	855	825	830
Schwerkupferschrott (Neue)	830	835	800	805
Leichtkupferschrott (Klima)	810	815	780	785
Schwermetallschrott (Milbe)	500	505	480	485
Leichtmetallschrott (Modus)	485	490	475	480
Messinggangspanne MS 58 (Malor)	565	570	545	550
Messingblechabfälle MS 63 (Magda)	625	630	605	610
Rostgusschrott (Radar)	775	780	750	755
Rostgusschrott II (Rampe)	755	760	730	735
Umschmelzzink	210	215	205	210
Alzink	190	195	185	190
Chromstahl	30	35	30	35
Chromnickelstahl V-I a	80	85	80	85
Chromnickelstahl V-IV a	190	195	190	195
Alblei (Paket)	145	150	142	147
Akkublei (in Kästen)	40	45	35	40
Aluminiumschrott:				
Alu, neu, Cu-arm	175	180	175	180
Reinaluminiumdraht	245	250	235	240
Guss-Schrott, max 2 % FE	140	145	140	145
Alu-Blechabfälle, max 5 %	130	135	130	135
Alu-Späne, Polanz 5 %	115	120	115	120
Alu-Profilabfälle, AlMgSi 0,5	245	250	235	240

Quelle: MBI Martin Brückner Inforsource GmbH & Co. KG (Preisangaben ohne Gewähr)

Industriepreise für Edelmetalle

	30.10.2025	23.10.2025	31.07.2025	31.10.2024
Gold (€/kg)	117.220,00	121.470,00	98.060,00	82.810,00
Gold, verarbeitet (€/kg)	122.770,00	127.220,00	102.710,00	89.880,00
Silber (€/kg)	1.451,60	1.475,20	1.101,30	1.095,60
Silber, verarbeitet (€/kg)	1.559,20	1.584,40	1.182,80	1.176,80
Platin, verarbeitet (€/g)	49,17	50,60	41,83	33,13
Palladium, verarbeitet (€/g)	44,13	44,46	37,30	37,01
Londoner Edelmetalle vom 30.10.2025				
Gold (Kasse)	3.986,40	Dollar/Feinunze		
Silber (Kasse)	48,18	Dollar/Feinunze		
Palladium (Nachm.)	1.428,00	Dollar/Feinunze		
Platin (Nachm.)	1.559,00	Dollar/Feinunze		

Quelle: W. C. Heraeus GmbH / Basis Londoner Fixing, via MBI (Preisangaben ohne Gewähr)



EUWID
Märkte Online

Die aktuelle Marktentwicklung
im Fokus behalten.

» www.euwid-recycling.de/maerkte

Marktbericht für Altholz

Von regionalen Ausnahmen abgesehen ist der Markt im Wesentlichen „sehr ruhig geblieben“

Regionale Unterschiede / Stabilität zumindest bis zum Jahresende erwartet

Der Markt für Altholz hat sich bis in den Herbst hinein weitgehend so entwickelt, wie es Marktteilnehmer bei der letzten EUWID Befragung im Sommer erwartet hatten. Von regionalen Ausnahmen abgesehen ist der Markt bislang im Wesentlichen „sehr ruhig geblieben“, deshalb habe man „preislich die Füße stillgehalten“, fasst ein großer Marktteilnehmer die Lage zusammen.

Gleichwohl gibt es aber regional durchaus unterschiedliche Entwicklungen: So war etwa im Süden der Republik überwiegend davon die Rede, „dass eigentlich noch fast zu viel Material auf dem Markt ist“. Dies gelte für Mischfraktionen, aber vor allem für Alu-Altholz. Teils seien hier für Abnahmungen Kontingente vergeben worden. Als Ursache wird in erster Linie der Stillstand von zwei Kraftwerken angeführt. Daher sei dieses Material auch über große Strecken in Richtung Osten gefahren oder in NRW angeboten worden.

Auch im Norden geben sich die Stromerzeuger nicht auf. Hier wurden zudem Mengen aus Großbritannien angeboten, da der Bedarf in Skandinavien anschließend recht gering sei. Demgegenüber ist in der Mitte Deutschlands vor allem als Folge steigender Verbrennungskapazitäten von „einer gewissen Knappheit“ und einer nicht nur saisonal bedingt steigenden Nachfrage die Rede. So liefert etwa das neue Biomasse-Heizkraftwerk in Hammon-Stöcken wie berichtet nun erstmals Energie ins Wärmenetz.

Insgesamt gut für den Winter aufgestellt

Von Ausnahmen abgesehen, sind die Winterlager ausreichend gefüllt. Insgesamt sieht sich



AUFBEREITUNG UND ENERGETISCHE VERWERTUNG VON ALTHOLZ UND SPERRMÜLL

www.hrg-mb.de

D-06730 Sandersdorf
Telefon: +49 (0)34 93 78 20
E-Mail: info@hrg-mb.de

die Altholz-Branche dadurch gut positioniert. Die überwiegend als entspannt bewertete Versorgungslage sei aber vor allem einem bis dato geringen Bedarf geschuldet. Denn die Eingänge seien durchaus gesunken, das Mengenaufkommen „sei nicht gerade prickelnd“, so ein großer Aufbereiter. Der geringere Bedarf sei vielmehr Folge zahlreicher geplanter und ungeplanter Revisionen sowie des Betriebs anderer Kraftwerke nur in Teillast, insbesondere wegen geringerer Stromerlöse.

Denn, so die vorläufige Bilanz eines Kraftwerkers, die Strompreise waren in den ersten neun Monaten des Jahres in Summe im Verhältnis zum Holzpreis zu gering – oder eben der Holzpreis zu hoch. Im Mittel habe man in etwa auf EEG-Niveau gelegen. Im ersten Quartal zwei

► Fortsetzung auf Seite 20



BAV e. V. - Wir sind das Altholznetzwerk!

Ihr Gewinn – Exklusiver Zugang | Wissensaustausch | Netzwerkvorteile
Mitgliedschaft für 3.500 € p.a. – QR-Code scannen und starten!



www.altholzverband.de | www.altholztag.de | www.wastewoodgroup.com

Fortsetzung von Seite 19
noch deutlich darüber, aber vor allem in den Sommermonaten und an den Wochenenden erheblich unter einem Niveau für einen auskömmlichen Kraftwerksbetrieb.

Daher wird in der Branche erwartet, dass im Laufe des nächsten Jahres über die Abschaltung der einen oder anderen, kein Stromgeführten Anlagen entschieden werden müsse. Auch arbeiten Kraftwerke an Möglichkeiten zur Auskopplung von Wärme für regionale Wärmenetze und an einem verstärkten Einsatz von Ersatzbrennstoffen.

Umgang mit BEHG-Abgabe unterschiedlich

Der Ausweis der BEHG-Abgabe wird nach wie vor unterschiedlich gehandhabt. Manches Kraftwerk verzichtet vollständig auf deren Abgabe bei der Rechnungsstellung, andere weisen sie aus Transparenzgründen explizit aus. Auch die Berechnung des fossilen Anteils im Brennstoff ist keineswegs einheitlich: Sowohl Stichproben der Holzlieferungen als auch die Anwendung der Standardwerte sind weiterhin üblich. Letzteres ist dem Vernehmen nach mehrheitlich im Markt praktiziert und akzeptiert, da Standardwerte am Einfachsten nachvollziehbar seien, argumentierten Kraftwerke. Im Hinblick auf den Anstieg der BEHG-Abgabe ab dem kommenden Jahr – der Korridor reicht dann von 55 bis 65 € je Tonne CO₂ – kalkulieren die Kraftwerksbetreiber aus Sicherheitsgründen offenbar einheitlich mit dem oberen Rand dieser Spanne. Gleiches gilt dem Vernehmen nach auch für die Aufbereiter, die den Aufschlag an die Anfallstellen weiterberechnen müssen. Und auch in kommunalen Ausschreibungen findet diese obere Preisgrenze bereits Anwendung. Klarheit dürften die Auktionen im kommenden Jahr bringen, die aber vermutlich erst ab April erfolgen werden.

Transportraum ausreichend verfügbar

Die Verfügbarkeit von LKW-Transportraum wird wie bei der letzten Befragung Ende Juli über-

Ihr Partner für Altholzrecycling!

pre zero

0571 - 3880 16 info@prezero.com www.prezero.de

Buckeburg | Preußisch Oldendorf | Stadum | Minden | Löhne

EUWID-Preispiegel: Altholz Deutschland

	Okt. 2025	Juli 2025	April 2025	Preis in €/t
unbeh., Altholz, abs. sauber				
Hackschnitzel (0-150 mm)				
- Nordosten	20 - 40	20 - 40	20 - 40	20 - 40
- Nordwesten	20 - 42	20 - 50	20 - 50	20 - 50
- Süden	15 - 38	15 - 38	15 - 45	15 - 40
unbeh., Altholz, abs. sauber				
vorgabrochen (0-300 mm)				
- Nordosten	-10 - 15	-10 - 15	-10 - 15	-10 - 15
- Nordwesten	-5 - 15	-5 - 20	-5 - 20	-5 - 20
- Süden	-15 - 10	-15 - 10	-15 - 15	-15 - 15
behandeltes Altholz				
Hackschnitzel (0-150 mm)				
- Nordosten	5 - 25	5 - 25	5 - 30	5 - 25
- Nordwesten	-5 - 30	-5 - 30	-5 - 35	-10 - 25
- Süden	-15 - 15	-15 - 15	-15 - 15	-15 - 10
behandeltes Altholz				
vorgabrochen (0-300 mm)				
- Nordosten	-20 - 0	-20 - 0	-20 - 0	-25 - 5
- Nordwesten	-20 - 15	-20 - 15	-20 - 20	-30 - 5
- Süden	-45 - 25	-45 - 25	-45 - 20	-45 - 20
kontaminiertes Altholz				
Hackschnitzel (0-150 mm)				
- Nordosten	-25 - 10	-25 - 10	-25 - 10	-25 - 5
- Nordwesten	-30 - 15	-30 - 15	-30 - 15	-35 - 0
- Süden	-47 - 20	-45 - 20	-45 - 15	-40 - 15
kontaminiertes Altholz				
vorgabrochen (0-300 mm)				
- Nordosten	-50 - 10	-50 - 10	-50 - 10	-45 - 10
- Nordwesten	-50 - 0	-50 - 0	-50 - 0	-60 - 20
- Süden	-70 - 30	-70 - 30	-70 - 25	-70 - 25

Preise gelten für größere Mengen (frei Verwerter)
Bei negativen Preisangaben handelt es sich um Zuschläge an den Verwerter.
Preise netto incl. aller Preiskomponenten.
Alle Rechte vorbehalten

Unterschiedlicher Umgang mit Siebberläufen

Weil über den Sommer hinweg ausreichend Altholz verfügbar war und daher die Qualität des Brennstoffs ein größeres Gewicht erhalten hat, haben Verbrennungsanlagen dem Vernehmen nach

Fortsetzung auf Seite 21

Fortsetzung von Seite 20

nach den Einsatz von Siebberläufen teilweise zurückgefahren. Zudem spiele deren Qualität eine größere Rolle, insbesondere der Mineralanteil, der sich letztlich direkt im Ascheanfall bemerkbar macht, ebenso die Herkunft aus der Biomasse- oder der Grüngutkompostierung.

Dementsprechend weit reicht die Spanne der Zuschläge, die Anlieferer leisten müssen, die von etwa 10 € bis über 80 € je Tonne reicht. Auch zeichne sich ab, dass zunehmend Ersatzbrennstoffe anstelle von Siebberläufen eingesetzt werden, berichtete ein Kraftwerker.

Zumindest herrscht jetzt Klarheit, was für ein bloßer Anteil für Siebberläufe aus der Bio- und Grüngutkompostierung für den Emissionshandel anzusetzen ist: Der Standardwert liegt nach einer aktuellen Mitteilung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHHS) bei 86,3 Prozent.

Nachfrage nach stofflichen Qualitäten stabil

Aufkommen und Nachfrage nach stofflichen Altholzqualitäten sind nach Einschätzung von Marktteilnehmern derzeit in etwa ausgeglichen. Der Rohstoffbedarf der Holzwerkstoffindustrie ist zwar insgesamt geringer, doch die Altholzeinsatzquote ist gestiegen, unter anderem um Frischholz zu substituieren.

Noch keinen Markteinfluss kumme der großen Altholzrecyclinganlage in Markt birtart zu. Dort würden derzeit nur Versuche gefahren. Die Effekte der Anlage auf die Mengenverteilung der stofflichen Qualitäten insbesondere in Süddeutschland wird man nach Einschätzung von Marktteilnehmern erst zum Jahreswechsel



EUWID Copyright

Unsere Inhalte sind

urheberrechtlich

geschützt.

Wir beraten Sie gerne darüber,

wie Sie unsere Inhalte nutzen

können und sich dabei auf

der rechtlich sicheren Seite

bewegen.

+49 7224 9397-700

kundenservice@euwid.de

EUWID

Terminkalender

Keine wichtigen Termine in Ihrer Branche verpasst.

www.euwid-recycling.de/termine



ECOMONDO

HAMMEL



VISIT US !

4.7.19.2025 | RIMINI | HALL / BOOTH: A3 / 209-108

Biomasse-Heizkraftwerk in Hannover liefert erstmals Energie ins Wärmenetz

Das neue Biomasse-Heizkraftwerk in Hannover-Stöcken liefert erstmals Energie ins Wärmenetz des kommunalen Energieversorgers Enercity. Die Inbetriebnahme schafft gemeinsam mit sechs weiteren Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung die Voraussetzung für die Stilllegung von Block I des Kohlekraftwerks Stöcken. Dieser wird laut Enercity Ende des Jahres in Reserve gehen, was als wichtiger Schritt auf dem Weg zum Kohleausstieg in Hannover gilt.

Nach Angaben des Energieunternehmens sollen die CO₂-Emissionen dadurch um rund 300.000 Tonnen pro Jahr sinken. Landesumweltminister Christian Meyer sprach von einem starken Signal für Niedersachsens klimaneutrale Energiezukunft. „Der Kohleausstieg, die Energiewende und der Klimaschutz kommen beschleunigt voran“, sagte der Grünen-Politiker.

Für den Bau verantwortlich zeichnet die Projektgesellschaft BEH Bioenergie Hannover GmbH, die zur Enercity-Tochtergesellschaft Danpower GmbH gehört. Standardkessel Baumgarte hat als Generalunternehmer den Zuschlag für die Lieferung, den Bau und die Inbetriebnahme der gesamten Anlagentechnik des Heizkraftwerks erhalten. Die Kosten beziffert Enercity auf 195 Mio.

€). Das Biomassekraftwerk soll jährlich ca. 200.000 Tonnen Altholz der Kategorien A III und A IV bei einem Brennstoffdurchsatz von 25 Tonnen pro Stunde verwerten.

Mit einer Feuerungs-Wärmeleistung von 90 MW wird das Kraftwerk den Angaben zufolge bis zu 19 MW elektrische Energie in das Stromnetz einspeisen und bei entsprechender reduzierter elektrischer Leistung bis zu 80 MW Wärme zur Versorgung der Fernwärmekunden von Enercity bereitstellen. Der Brennstoff werde aus einem Umkreis von rund 150 Kilometern beschafft. Zudem verfügt die Anlage über hochmoderne Brennstoffsilos zur Lagerung von 4.000 Tonnen Altholz.

Wärme für Volkswagen Nutzfahrzeuge

Das neue Kraftwerk ist laut Enercity die erste Altholzverbrennungsanlage Deutschlands, die mit einer Großwärmepumpe an der Rauchgas-kondensation betrieben wird. So könne der Brennstoff nahezu vollständig verwertet werden. Künftig soll das Heizkraftwerk jährlich bis zu 500.000 Megawattstunden Wärme für Hannover und den benachbarten Standort von Volkswagen Nutzfahrzeuge liefern. Für den Autobauer bedeute das eine Reduzierung der CO₂-Emissi-

HOK ACTIVATED LIGNITE

HERDOFENKOKS HOK®
DAS PREISGÜNSTIGSTE SORBENS-
FÜR EINE EFFIZIENTE ABGAS-
UND WASSERREINIGUNG

RW E GROUP

www.hok.de

onen gegenüber 2024 um mehr als 40 Prozent, sagte Steffen Reiche vom Markenvorstand VW-Nutzfahrzeuge.

Mit der Inbetriebnahme steige der Anteil klimaneutraler Fernwärme in Hannover auf bis zu 50 Prozent. Hannover hat laut Umweltministerin als erste Kommune in Niedersachsen bereits ihre kommunale Wärmeplanung fertiggestellt und handelt als Modellstadt der Wärmewende. Die kommunale Wärmeplanung in Hannover geht davon aus, dass bis 2035 etwa 64 Prozent des Wärmebedarfs über leitungsgebundene Wärmeversorgung gedeckt wird. Damit werde grüne Fernwärme zum zentralen Baustein für eine sichere und saubere Energieversorgung in Hannover. (dpa/eigener Bericht) □

Beylingstr.
44329 Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Dezernat 6

Freistuni /
44137 Dortmund

**Widerspruch gegen Bebauungsplan Scha 150 VEP Heizkraftwerk Derne und
Scha 130/2 Gneisenau-Ost/südteil**

17.11.2025

Sehr geehrter

ich erhebe hiermit Widerspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – sowie gegen die teilweise Änderung des Bebauungsplans Scha 130/2 – Gneisenau-Ost/Südteil.

Begründung :

Ich als Anwohner und meine Mieter werden mit dem geplanten Bauvorhaben sehr belastet.

Acht meiner Mieter haben mich auf die Situation angesprochen und angekündigt, dass Sie das Mietverhältnis beenden werden, wenn da Kraftwerk gebaut wird.

Ich habe in der Beylingstr. drei Mehrfamilienhäuser und wohne auch selbst dort. Das geplante Heizkraftwerk grenzt an meine Grundstücke. Durch die Verbrennung von Biobrennstoffen- und Resten werden wir unzumutbaren Geruchsbelästigungen ausgesetzt. Darüber hinaus erzeugt das beabsichtigte Heizkraftwerk eine Dauerbeschallung und eine nicht hinzunehmende Dauerbelastung.

Da das Heizkraftwerk eine Größe annimmt, welche eine ständige Beschickung von Brennmaterien erfordert, werden die Anwohner Tag- und Nacht über das gesamte Jahr ununterbrochen belästigt.

Insbesondere die Nachtruhe der Anwohner ist gefährdet. In Richtung des Kraftwerks können keine Fenster mehr geöffnet werden.

Darüber hinaus ergibt sich für die umliegenden Grundstücke aus vorbezeichnetem ein sehr starker Wertverfall, dies kommt einer Enteignung gleich.

Schlussendlich fügt sich die Optik des geplanten Gebäudes nicht in die Umgebung ein. Das Heizkraftwerk stellt eine Großindustrie dar, es wird die vorhandene Wohnbebauung dominieren und unterdrücken.

Daher ist der Widerspruch begründet und der Bebauungsplan aufzuheben.

Mit freundlichem Gruß



Beteiligung Öffentlichkeit - Scha150 Heizkraftwerkborborza an bebauungsplan_4
17.11.2025 15:13
Von -online.de>
An <bebauungsplan_4@stadtdo.de>

1 Attachment



Beteiligung Öffentlichkeit - Scha 150 Heizkraftwerk Derne.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übersende ich meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zu:

Bauleitplanung; hier: 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - sowie
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich
teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenu-Ost/Südteil.

Mit freundlichen Grüßen

Glückstraße
44329 Dortmund

Glückstraße
442329 Dortmund
Email: | [-online.de](mailto:|@online.de)

16.11.2025

Stadtplanungsamt
Freistuhl 7
44137 Dortmund

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bauleitplanung hier: 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne-, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen habe ich mit Interesse angeschaut, konnte aber keine Hinweise auf eine Erwägung von Erdwärmenutzung finden. Soweit mir bekannt ist aber Geothermie - vor allem hydrothermale Geothermie in ehemaligen Bergbaugebieten - durchaus eine nachhaltige Alternative zu Biomasseheizkraftwerken, da sie eine grundlastfähige und CO₂-neutrale Energiequelle darstellt.

Mittlerweile liegen dazu etliche Studien vor, beispielsweise stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Forschungsprojekt „Grubenwasser-Ruhr“ zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung vor. (www.energieforschung.de)

Zudem findet man wissenschaftlich fundierte Überlegungen zur Nutzung geothermischer Ressourcen in dem Strategiepapier von sechs Einrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft aus dem Jahr 2022 „ROADMAP TIEFE GEOTHERMIE FÜR DEUTSCHLAND - Handlungsempfehlungen für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft für eine erfolgreiche Wärmewende der Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie (IEG.)“ (www.ieg.fraunhofer.de)

Meines Wissens gibt es seit 2024 auch einen „Masterplan Geothermie“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. (www.wirtschaft.nrw)

Mögliche höhere finanzielle Anfangsinvestitionen im Vergleich zur Errichtung eines Biomasseheizkraftwerks mit seinen langfristigen Beeinträchtigungen für Klimaschutz und Anwohnerschaft dürfen kein Gegenargument sein für eine wissenschaftlich sachgerechte Prüfung der Nutzungspotenzials von Erdwärme als Klimaschutz- und Wirtschaftsfaktor der Wärmewende.

Ich bitte daher nachdrücklich um eine unabhängige gutachterliche Untersuchung des Potenzials der Wärmeerzeugung aus Erdwärme am Standort Derne/Kirchderne - **hier der Nutzungsmöglichkeit hydrothermalen Geothermie**. Ohne fundierte Prüfung von hydrothermalen Geothermie als nachhaltige Alternative zum geplanten Biomasseheizkraftwerk Derne seitens der Stadt Dortmund erhebe ich als Dortmunder Bürgerin und Anwohnerin des Stadtteils Derne Einwände gegen o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Scha150 – Heizkraftwerk Derne.

Ich bitte um rechtzeitige Information hinsichtlich des weiteren Vorgehens der Stadt Dortmund und der weiteren Entwicklung des Sachstandes.

Mit Dank für Ihr Interesse verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Betreff: Einspruch der Bürgerinitiative – Bebauungsplan Scha 150 – Heizkraftwerk
n bebauungsplan_4@stadtdo.de 17.11.2025 22:01
Von "<info@buergerinitiative-heizkraftwerk.de>
An "bebauungsplan_4@stadtdo.de" <bebauungsplan_4@stadtdo.de>

3 Attachments



Petitionsunterschriften.pdf Einspruch.pdf Unterschriften_Bürgerinitiative.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übersenden wir Ihnen fristgerecht den Einspruch der Bürgerinitiative „NEIN zum Heizkraftwerk – schützt Derne/Kirchderne“ gegen das Vorhaben VEP Heizkraftwerk Derne (B-Plan Scha 150) samt Anlagen.

Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs unserer Einwendung sowie aller übermittelten Dateien.

Mit freundlichen Grüßen

für die Bürgerinitiative „NEIN zum Heizkraftwerk – schützt Derne/Kirchderne“
www.buergerinitiative-heizkraftwerk.de

Bürgerinitiative „NEIN zum Heizkraftwerk – schützt Derne/Kirchderne“.

Bürgerinitiative „NEIN zum Heizkraftwerk – schützt Derne/Kirchderne“

www.buergerinitiative-heizkraftwerk.de

Vertreten durch

Stadt Dortmund

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

44122 Dortmund

E-Mail: bebauungsplan_4@stadtdo.de

Dortmund, den 17.11.2025

Betreff: Öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB –

Einspruch und vollständige Ablehnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Scha 150 –
VEP Heizkraftwerk Derne

(Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerks auf dem ehemaligen Zechengelände Gneisenau)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Bürgerinitiative „**NEIN zum Heizkraftwerk – schützt Derne/Kirchderne**“ legen wir hiermit Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Scha 150 ein.

Wir erklären ausdrücklich, dass wir das geplante Biomasse-Heizkraftwerk in der vorliegenden Form und an diesem Standort vollständig ablehnen und den Bau der Anlage nicht wünschen.

Unsere Ablehnung stützt sich auf folgende Punkte:

1) Ungeeigneter Standort unmittelbar neben Wohngebieten

Die Anlage soll in direkter Nähe zu bestehender Wohnbebauung errichtet werden. Eine großtechnische Verbrennungsanlage dieser Art ist aus unserer Sicht mit dem Vorsorge- und Trennungsgebot des § 50 BImSchG nicht vereinbar. Die Nähe zu Wohnhäusern, Schulen, Kitas und Naherholungsbereichen macht den Standort ungeeignet.

2) Fehlende nachvollziehbare Bewertung von Luftschadstoffen und Gesundheitsfolgen

Uns liegt keine unabhängige, umfassende Bewertung möglicher Luftschadstoffe vor (Feinstaub, NOx, SOx, HCl, organische Schadstoffe). Unter den gegebenen Umständen können gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden.

3) Mögliche dauerhafte Lärm-, Licht-, Verkehrs- und Geruchsbelastung

Von einem kontinuierlichen Betrieb, auch nachts, ist auszugehen. Dadurch drohen zusätzliche Belastungen durch Lärm, Beleuchtung, Gerüche und deutlich erhöhten Lkw-Verkehr. Dies führt zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensqualität in Derne und Kirchderne.

4) Beeinträchtigung gewachsener Natur- und Landschaftsstrukturen

Renaturierte Bereiche des ehemaligen Bergbaugeländes würden durch die industrielle Nutzung dauerhaft beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz sind aus unserer Sicht nicht angemessen berücksichtigt.

5) Risiko einer Wertminderung von Wohnimmobilien

Viele Anwohner befürchten eine dauerhafte Minderung des Verkehrswerts ihrer Immobilien durch die Ansiedlung einer derartigen Anlage. Dieser Aspekt wurde im bisherigen Verfahren nicht untersucht.

Forderung der Bürgerinitiative:

Das Biomasse-Heizkraftwerk darf am geplanten Standort nicht gebaut werden.

Wir beantragen daher ausdrücklich:

- die vollständige Einstellung des Vorhabens,
- die Beendigung des Bauleitplanverfahrens Scha 150, sowie
- die Prüfung alternativer, nicht wohngebietsnaher Standorte oder anderer Wärmeversorgungskonzepte.

Unterstützung durch Unterschriften

Wir übermitteln als Anlagen:

- gescannte handschriftliche Unterschriftenlisten sowie
- die exportierte Excel-Liste der Unterzeichnenden der Online-Petition (change.org).

Diese zeigen deutlich, dass ein großer Teil der Bevölkerung das Vorhaben ablehnt.

Mit freundlichen Grüßen
für die Bürgerinitiative
„NEIN zum Heizkraftwerk – schützt Derne/Kirchderne“



Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Scha150 und Scha153 Klimabündnis
Dortmund an bebauungsplan_4, hjaeger, ieske 17.11.2025 20:30
Von "Klimabündnis Dortmund" <klimabuendnis-dortmund@posteo.de>
An bebauungsplan_4@stadtdo.de,
Protokoll:
Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

1 Attachment



251117 Stellungnahme Scha150 Scha153.docx.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Scha150 und Scha153.

Nach unserer Auffassung müsste es sich bei der vorliegenden Beteiligung um eine frühzeitige öffentliche Beteiligung halten.

Diese ist am 06.03.2024 vom AKUSW beschlossen worden (Aufstellungsbeschluss). Ein Auslegungsbeschluss war im Gremieninformationssystem nicht zu finden.

Über eine kurze Empfangsbestätigung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Klimabündnis Dortmund

Kirchenstr. - 44147 Dortmund

[Klimabuendnis-dortmund@posteo.de](mailto:klimabuendnis-dortmund@posteo.de)

www.klimabuendnis-dortmund.de



Klimabündnis Dortmund, c/o Friedrich Laker, Kirchenstraße 31, 44147 Dortmund

Stadt Dortmund - Stadtplanungsamt

c/o

z. Hd.
Burgwall 14
44122 Dortmund

Kirchenstraße
44147 Dortmund
[Klimabuendnis-
dortmund@posteo.de](mailto:Klimabuendnis-dortmund@posteo.de)

Ihr Zeichen

Ihre Email vom

Unser Zeichen

Datum
17.11.2025

92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße –

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 20.10.2025 bis einschließlich zum 17.11.2025 nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme des Klimabündnisses bezieht sich auf beide Bebauungspläne Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne und Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße. Bei einzelnen Fragestellungen haben uns „biofuelwatch“ und der NABU Dortmund unterstützt.

Im Zentrum unserer Stellungnahme steht das Biomasseheizkraftwerk, das auf dem Areal des Bebauungsplans 150 durch die Biowärme Dinslaken GmbH errichtet und betrieben werden soll.

Wir treten als Klimabündnis grundsätzlich dafür ein, alle künftigen Bauprojekte der Stadt Dortmund nachhaltig und klimaneutral zu gestalten und den Verbrauch an Freiflächen zu minimieren. Deshalb bewerten wir es positiv, dass das Kraftwerk und das geplante Gewerbegebiet auf einer Industriebrache – der ehemaligen Zentralwerkstatt der Zeche Gneisenau – entstehen sollen.

Zu einzelnen Aspekten der Planung haben wir folgende Fragen und Anregungen:

Dimensionierung der Anlage

Aus den vorliegenden Informationen geht bisher nur unzureichend hervor, wie die geplante Anlage dimensioniert sein soll. Teilweise finden sich unterschiedliche Werte zum Mengengerüst an verschiedenen Stellen der Planunterlagen. Um das Vorhaben besser einschätzen zu können, empfehlen wir, das Mengengerüst übersichtlich und allgemein verständlich darzustellen, ggf. in einer separaten Anlage zu den Planungsunterlagen. Dabei sollte auf folgende Punkte genauer eingegangen werden:

- Als Feuerungswärmeleistung werden 19,9 MW angegeben [Begründung zu B-Plan 150, S. 12]. Ist dieser Wert als Obergrenze anzusehen, um nicht in der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW gelistet zu werden? Wie hoch ist die tatsächlich angestrebte Feuerungswärmeleistung?

- Die Stromerzeugung wird mit ca. 4 - 6 MW_{el}, die Wärmeauskopplung mit 12,0 MW [FN Folien zur Info-Veranstaltung am 5.9.2024] angegeben. Sind unterschiedliche Betriebsweisen im Sommer und Winter geplant, da im Sommer reduzierte Vorlauftemperaturen (70 bis 85°C) oft für die Trinkwassererwärmung ausreichen? Ist es vor diesem Hintergrund überhaupt notwendig, das geplante Heizkraftwerk das ganze Jahr über laufen zu lassen?
- Bei Anlagen mit fester Biomasse werden in einer Studie der Fraunhofer Gesellschaft [Fraunhofer ISE] die Stromgestehungskosten mit Werten zwischen 11,5 und 23,5 €Cent/kWh unter Berücksichtigung der Wärmeerzeugung angegeben. Wie fließen die am Markt erzielbaren Preise für den in das öffentliche Netz eingespeisten Strom in die Kalkulation der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage ein [Begründung zu B-Plan 150, S. 22]?
- Als Wärmedarbietung werden 80 GWh angegeben [Begründung zu B-Plan 150, S. 22]. An anderer Stelle wird berichtet, dass die vom HKW Kirchderne erzeugte Wärme mehr als 80 Prozent des derzeitigen Wärmebedarfs von insgesamt rd. 85 GWh decken soll, das wären 68 GWh [FN Fernwärme Niederrhein Webpräsenz]. Ist die Anlage ausschließlich für die bestehenden Anschlüsse an der Fernwärmeleitung dimensioniert oder sollen zukünftig auch weitere Verbraucher an das Fernwärmenetz angeschlossen werden können?
- Welcher Wirkungsgrad wird im Jahresmittelwert einschließlich der Monate außerhalb der Heizperiode bei der Anlage erwartet? Vergleichbare Holz-HKW erreichen Wirkungsgrade von etwa 85 % [Fraunhofer ISE]?
- Die Brennstoffmenge wird mit 65.000 - 75.000 Tonnen pro Jahr angegeben [FN Folien zur Info-Veranstaltung am 5.9.2024]. Wie hoch wird der Wasseranteil der Brennstoffe eingeschätzt? Welche Auswirkung hat ein hoher Wasseranteil auf den Wirkungsgrad der Anlage?
- In [Vorprüfung Scha150, S. 6] wird angegeben, dass die Anlage ganzjährig betrieben werden kann, also 8.760 Stunden pro Jahr. Inwieweit werden Zeiten für Wartung und Reparaturen berücksichtigt? Welche Wartungszyklen sind geplant, vor dem Hintergrund, dass die zwischengelagerte Menge an Brennstoffen in der Lagerhalle für einen Betrieb der Kesselanlage von ca. 1,5 Tagen ausreichend sein soll [Begründung zu B-Plan 150, S. 7]?
- Zusammensetzung der Brennstoffe: in der Begründung [Begründung zu B-Plan 150, S. 10] wird angegeben: Grünabfall-Schreddermaterial, Bio-Siebüberlauf, Industrieholz, Grüngut-Hackschnitzel, etc. Was verbirgt sich hinter „etc.“? Wie wird sichergestellt, dass z.B.: ausschließlich Industrierestholz und Holz aus der Landschaftspflege verwendet wird und kein Waldholz verbrannt wird?
- Wie hoch schätzt der Betreiber die CO₂ Emissionen aus dem Schornstein?
- Die Angaben zum Verkehrsaufkommen schwanken zwischen 15 und 21 LKW pro Tag [Begründung zu B-Plan 150, S. 7; FN Folien zur Info-Veranstaltung am 5.9.2024]. Wie viele Transportvorgänge fallen zum Abtransport der anfallenden Aschen und der Schlacken an?
- Ist die Versorgung mit zulässigen Brennstoffen langfristig gesichert? Wie hoch ist der Einzugsbereich für die Beschaffung der Brennstoffe?
- Der Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit der Abwärme aus den Gasrußwerken wird unterschiedlich angegeben zwischen 2026 und 2028 [Begründung zu B-Plan 150, S. 4; RN 17.06.2025]. Wäre bei einer verzögerten Erstellung der Anlage eine Bereitstellung der Wärme durch die Gasrußwerke möglich und wenn ja, wie lange?
- Welche klimafreundlichen Alternativen zur Biomasseverbrennung sind im Vorfeld geprüft worden?

Schadstoffemissionen

In der Immissionsprognose heißt es in Seite 7: "Das Biomasse-Heizkraftwerk wird eine maximale Feuerungswärmeleistung von 19,9 MW aufweisen und wird der Nr. 1.2.4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV zugeordnet." Wurde bereits ein Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG gestellt? Wären bei einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr andere (schärfere) Grenzwerte einzuhalten? Wenn ja, sollte dieser Sachverhalt im nächsten Planungsschritt dokumentiert werden.

Nach unseren Recherchen liegen die Grenzwerte für die Emission von Schadstoffen, darunter PM10 und PM2,5, pro Energieeinheit wesentlich niedriger bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW. Da die Feuerungswärmeleistung in diesem Fall auf 19,9 MW beschränkt werden soll, darf das HKW also wesentlich mehr Schadstoffe emittieren. Wie schätzen die Dortmunder Umweltbehörden den Sachverhalt ein, dass ein Biomasse-Heizkraftwerk wesentlich mehr Schadstoffe emittieren darf, wenn die FWL eher symbolisch unter 20 MW liegt?

Treibhausgasbilanz des geplanten Heizkraftwerks

In den Planunterlagen [Begründung zu B-Plan 150, S. 22] wird ein Einsparpotenzial von über 14.000 t CO₂ gegenüber einem erdgasbefeuerten Heizkessel angegeben. Das mag gemäß der Bilanzierungsrichtlinien des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zulässig sein. Das Klimabündnis ist jedoch der Ansicht, dass die tatsächlich erzeugten CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Energieholz in der Produkt-THG-Bilanz zu berücksichtigen sind, statt sie mit Null anzusetzen [vgl. UBA 2024]. Wir schätzen, dass das HKW jährlich etwa 55.100 t CO₂ ausstoßen könnte (bei 8.000 Betriebsstunden).

Da Emissionen aus Biomasse nicht dem Energiesektor, sondern dem Landsektor zugerechnet werden, können diese Emissionen aktuell als CO₂-Einsparung dargestellt werden, solange fossile Brennstoffe ersetzt werden (was hier nicht der Fall ist). Die THG-Emissionen der Holzverbrennung bleiben jedoch strittig, da Holzverbrennung ähnlich viel CO₂ freisetzt wie Kohle. Stromerzeugung aus Biomasse wird nach EEG gefördert, obwohl sie von Umweltverbänden kritisch gesehen wird. Inwieweit die Abwärme der Gasrußwerke unmittelbar nach der Inbetriebnahme des Biomasse-HKW für das Fernwärmenetz der DEW genutzt wird, ist zu hinterfragen.

Alternative Betriebskonzepte

Die geplante Biomasseanlage betrachten wir als Klimabündnis nicht als klimafreundliche Lösung. Es gibt ökologischere Alternativen, wie Großwärmepumpen, Hochtemperaturwärmepumpen, Geothermie und alternative Abwärmequellen (z.B. Walzwerk Westfalenhütte). Diese Alternativen dürften mehr Zeit bis zur Umsetzung benötigen und den noch verfügbaren zeitlichen Rahmen sprengen.

Aus Klimaschutzsicht wäre eine Power-to-Heat (PtH)-Anlage mit Elektrokessel und Wärmespeicher als Alternative oder zumindest als Ergänzung zum Biomasse-HKW sinnvoll.

Die Vorteile von PtH-Anlagen sind:

- Emissionsfreie Wärmeerzeugung (bei Nutzung von Ökostrom)
- Höherer Wirkungsgrad (ca. 99 %) im Vergleich zu Biomasse-HKW (80-85 %)
- Keine Abfallprodukte (Aschen, Schlacken) und wegfallender Transportbedarf für Brennstoffe
- Geringerer Investitionsaufwand im Vergleich zum Biomasse-HKW [FFE/HIC; VDE] und vor allem geringere Betriebskosten, weil Holzpreise bei wachsender Nachfrage langfristig in die Höhe gehen.

Nachteiliger Effekt: die Betriebskosten schwanken mit den Strompreisen. Allerdings schwanken auch die Betriebskosten eines Biomasse-HKW mit den Holzpreisen.

Der VDE bestätigt hohe technische Potenziale für PtH in Fernwärmenetzen. PtH kann kurzfristige Stromüberschüsse aus erneuerbaren Energien nutzen, während Bio-HKW bei geringer Verfügbarkeit von grünem Strom die Wärmeerzeugung ergänzen. Bundesweit entstehen zunehmend PtH-Anlagen (auch mit 20 MW Leistung und Vorlauftemperaturen bis 120 °C) [Beispiele für PtH-Anlagen].

Wir regen an, die Entscheidungsgründe für das Biomasse-HKW transparent darzustellen, ebenso die Kriterien für die Auswahl sowie eine transparente Kostenschätzung (Investitionen, Betrieb, Netzanbindung der Anlage, Sanierung des Fernwärmenetzes).

Die Absicht des Betreibers, die Fernwärmekunden an den Investitionskosten erheblich zu beteiligen [RN, 17.08.2024 und 17.06.2025] und die Ankündigung von Preissteigerungen beim Fernwärmebezug [RN, 23.04.2025] hat erhebliche Sorgen bei den Kunden ausgelöst. Kostentransparenz kann zur Akzeptanz des Vorhabens bei der Bewohnerschaft und bei den Fernwärmekunden beitragen. Anregung: In einem städtebaulichen Vertrag sollte ein faires Verfahren bei der Umlage der Investitionskosten auf die Verbraucher festgelegt werden, ebenso Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Anstiege der Verbraucherpreise.

Brenn- und Einsatzstoffe

Festgelegt sind die in der Biomasseverordnung zugelassenen Brennstoffe; zum Anfahren darf Heizöl EL verwendet werden [Vorhabenbez. Bplan Scha-150]. Wir fordern eine genauere Beschreibung der zulässigen Einsatzstoffe in der textlichen Festsetzung:

- keine direkte Verbrennung von Waldholz
- kein Einsatz von Anbau-Biomasse
- kein Einsatz von Importholz
- es darf nur Biomasse verwendet werden, die nicht mehr stofflich genutzt werden kann [vergleiche DUH].

Transport von Ausgangs- und Abfallstoffen

Die von der Fernwärme Niederrhein angegebene maximale Transportentfernung von 100 km [FN Webpräsenz, FAQ] ist hinsichtlich der Ökobilanz aus unserer Sicht kritisch zu hinterfragen, ebenso die Transportwege der Abfallstoffe (Schlacke, Asche). Sie tauchen in der Ökobilanz nicht auf.

In mehreren Studien wird prognostiziert, dass verfügbare Biomasse zur Gebäudebeheizung zunehmend begrenzt verfügbar sein wird und in Konkurrenz mit der stofflichen Nutzung steht mit tendenziell steigenden Bezugspreisen [FFE/HIC, Fraunhofer ISE].

Anregung: Aus Klimaschutzgründen sollte in der textlichen Festsetzung festgelegt werden, dass Brennstoffe ausschließlich von regionalen Bezugsquellen bezogen wird.

Störfallrisiko

Das geplante Biomasse-Heizkraftwerk liegt im Achtungsabstand (500 m) eines Störfallbetriebs (Zündermanufaktur Sobbe). In der Begründung [Begründung zu B-Plan 150, S. 24] wird zwar angegeben, dass es sich nicht um eine „schutzbedürftige Nutzung“ im Sinne der der Seveso-III-Richtlinie im Bundesimmissionsschutzgesetz handelt.

Die möglichen Konsequenzen eines Störfalls in der Zünderfabrik für das Biomasse-HKW sowie präventive Maßnahmen sind in den Unterlagen nicht dargestellt und sollten in den nächsten Planungsschritten detaillierter erläutert werden.

Weitere Anregungen zum Gewerbegebiet Scha 153

Die Nutzung des Geländes wird noch sehr oberflächlich beschrieben. Das Klimabündnis empfiehlt

aus diesem Grund, das Gelände des B-Plans Scha 153 frühzeitig für produzierendes Gewerbe oder innovative Startups und neue Unternehmensformen wie „Smart Factories“ und "MicroFabs“ zu reservieren. Solche Unternehmen greifen zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen auf, wie Nachhaltigkeit, Schonung von Ressourcen, Kreislaufwirtschaft und ökologisch korrekt produzierte Waren und bieten langfristig stabile Arbeitsplätze [Positionspapier des Klimabündnis zur Wirtschaftsflächenstrategie 2022; Neue Stärke. Strategiepapier der Dortmunder Wirtschaftsförderung, 2020].

Gemäß dem Dortmunder Leitfaden für klimaneutrales Bauen [Leitfaden] sollten die Dachflächen der Gebäude mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet sein, sodass ein möglichst hoher Anteil des Eigenbedarfs des Stroms gedeckt werden kann.

In diesem Zusammenhang bewerten wir positiv, dass die Lagerhalle im B-Plan 150 mit PV ausgestattet werden soll (zeichnerische Darstellung) [Vorhabenbez. Bplan Scha-150]. Das sollte auch in die textliche Darstellung übernommen werden.

Für das Gewerbegebiet des B-Plans Scha 153 sollte eine unabhängige und emissionsfreie Energie- und Wärmeversorgung angestrebt werden. Ideal wäre natürlich die Einbindung des benachbarten Biomasse-HKW und die Anbindung an das Fernwärmenetz für Prozesswärme und Stromversorgung. Ladestationen für Elektrofahrzeuge (auch LKW) inkl. Schnelllader sollten ebenfalls einbezogen sein.

Schutz des Grünraums und der Biodiversität

Im Bereich der Waldfunktionenkarte NRW sind die Gehölzbestände als "Klimaschutzwald" und "Immissionsschutzwald" ausgewiesen [Scopingbeitrag, S. 28]. Das Klimabündnis begrüßt, dass der südliche Wald vollständig und der nördliche Wald weitgehend erhalten bleiben sollen (bis auf ein wegfallendes Waldstück im Bereich des B-Plans Scha150 östlich eines ehemaligen Bahngleises). Ersatzpflanzungen von Gehölzen sind geplant.

Trotzdem bringt das Bauvorhaben erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich:

- Gefährdung von Brutvögeln und Fledermäusen
- Beeinträchtigung der ökologischen Vernetzung
- Verluste an Biodiversität und Lebensraumqualität

Es wird deshalb empfohlen, Strauchgruppen und Bäume anzulegen, die Brutplätze z. B. für Feldsperling und Mönchsgrasmücke bieten. Lineare Strukturen (Baumreihen, Hecken) sollten als Flugkorridore erhalten und mit sinnvollen Pflanzungen gestärkt werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten konkretisiert und verbindlich festgelegt werden. Eine ökologische Baubegleitung sollte sicherstellen, dass Nester und Quartiere geschützt bleiben.

Als Kompensationsmaßnahme für den Verlust des Waldstücks im Nordosten empfehlen wir die Buchung von Wertpunkten im Ökokonto gemäß § 32 Landesnaturschutzgesetz.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Referenzen

- Dokumente zur Bauleitplanung Scha 150 und Scha 153 in <https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/stadtplanung-und-entwicklung/stadtplanung/bebauungsplaene/beteiligung-der-%C3%B6ffentlichkeit/>
 - darunter Vorhabenbez. Bplan Scha-150, Begründung zu B-Plan 150, Scopingbeitrag, Vorprüfung Scha150
- Beispiele für PtH-Anlagen
 - Hannover: <https://www.energie-experten.org/erneuerbare-energien/oekostrom/sektorkopplung/power-to-heat>
 - Berlin: <https://www.bew.berlin/fernwaermesystem/waermewende/power-to-heat-und-waermespeicher/>
 - Rostock: <https://www.swrag.de/wir-fuer-hier/fuer-die-region/power-to-heat>
 - Erfurt: <https://www.swe-energie.de/energie/home/themenwelt/power-to-heat>
 - Hamburg: <https://group.vattenfall.com/de/newsroom/pressemitteilungen/2018/power-to-heat-anlage-karoline-eingeweiht>
- DUH 2021 Energetische Biomassenutzung-Positionen der Deutschen Umwelthilfe https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/Positionspapier_Biomasse_220202_final.pdf
- FN (Fernwärme Niederrhein). Folien zur Info-Veranstaltung am 5.9.2024 https://www.fernwaerme-niederrhein.de/wp-content/uploads/2024/09/Informationsveranstaltung_Biowaerme-Dinslaken-GmbH-1.pdf
- FN (Fernwärme Niederrhein), Webpräsenz 2025. <https://www.fernwaerme-niederrhein.de/bmhkw-kirchderne/>
- Leitfaden für klimaneutrales Bauen in Dortmund 2025 <https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/staedtische-immobilienwirtschaft/downloads/leitfaden-klimaneutrales-bauen-in-dortmund/leitfaden-klimaneutrales-bauen-dortmund.pdf>
- Neue Stärke. Strategiepapier der Dortmunder Wirtschaftsförderung, 2020. (Link nicht mehr gültig)
- Positionspapier des Klimabündnis zur Wirtschaftsflächenstrategie 2022, <https://www.klimabuendnis-dortmund.de/wp-content/uploads/2022/12/Position-KB-zu-Wirtschaftsflaechen-2022.pdf>
- FFE/HIC 2021 Grüne Fernwärme für Deutschland (Kurzstudie des HIC Hamburg Institut Consulting GmbH und der Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft mbH im Auftrag des BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.). https://www.ffe.de/wp-content/uploads/2020/11/2021-03-09-Bericht-Kurzstudie-gruene-Fernwaerme-Finalfassung_Meta.pdf
- Fraunhofer ISE 2024 Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien. https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2024_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf
- RN Ruhr-Nachrichten Aktuelle Nachrichten aus Dortmund - Ruhr Nachrichten (Archiv liegt hinter einer Bezahlschranke)

- UBA 2024 Auswirkungen der energetischen Nutzung forstlicher Biomasse in Deutschland auf deutsche und internationale LULUCF-Senken (BioSINK).
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/auswirkungen-der-energetischen-nutzung-forstlicher>
- VDE 2015 Potenziale für Strom im Wärmemarkt bis 2050.
<https://www.vde.com/resource/blob/2316194/dca391165731affcb3bc6882a92f1a10/vde-studie-potenziale-fuer-strom-im-waermemarkt-bis-2050-data.pdf>



AW: Bauleitplanung; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil - hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlich gem. § 3 Abs.

01.11.2025 09:13

Kopie:

An: < n@stadtdo.de>
Kopie: < @t-online.de>

Sehr geehrte ,

ich habe heute die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum oben genannten Betreff besucht.

Einer Ihrer Kollegen (Herr ?) war so freundlich, einige Fragen zu beantworten und Erklärungen abzugeben.

Die vorliegenden Unterlagen sind sehr informativ, einige Fragen würde ich trotzdem gern nachschieben.

- Wie ist der genaue Verlauf der Fernwärmeleitung vom Kraftwerk zum Verbraucher? Unter den Bahngleisen, oder durch die vorhandenen Leitungen über die Brücke am Bahnhof Derne? Gibt es weitere Möglichkeiten?
- Wenn es eine weitere Möglichkeit gibt, besteht dann die Chance einer Anbindung an das Fernwärmenetz für die Beylingstrasse bzw. den nahe gelegenen Wohnbereich? In einigen Jahren wird Gas sehr teuer, eine Alternative könnte dann Fernwärme sein. Das ist sicher abhängig von der Nutzerzahl.
- Die Angaben zu den ausgestoßenen Schadstoffmengen (z.B. 0,83 kg/h Ammoniak) ist sicher innerhalb der gesetzlichen Vorgaben, das scheint mir jedoch für die Menschen, die jetzt schon Lungenschäden haben, deutlich zu viel zu sein. Hier wären extra zusätzliche Filter möglich, um eine Optimierung herbeizuführen. Ähnliches gilt für die Geräuschentwicklung, auch 40dB Dauerbelastung machen krank, also, Dämpfung optimieren.
- Die ersten Verkäufe in der Umgebung hier haben gezeigt, dass ein hoher Wertverlust der Immobilien mit dem Bau des Kraftwerks einhergeht. Gibt es ein Kompensationsprogramm? Meine Altersversorgung ist ruiniert!
- Unter Umständen ist damit zu rechnen, dass der graue Betonklotz besprüht und beschmiert wird. Ein vorheriger bunter Anstrich würde sowohl optisch schöner als auch Reinigungskosten sparend sein. Bitte geben Sie diesem Vorschlag die notwendige Wichtigkeit.

Unter einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hätte ich verstanden, Menschen und deren Meinung anzuhören und zu berücksichtigen bevor alles so bombenfest festgeschrieben steht wie jetzt.

Bitte verstehen Sie mich als Anlieger, dass ich natürlich keinen Spaß an einem neuen Kraftwerk vor der Nase habe.

Strom aus der Steckdose brauche ich und die Fernwärme ist sicher auch nötig, ich bin nur nicht sicher, ob die Ortswahl

einen objektiven Hintergrund hat, oder ob nicht andere Gründe existieren.

Mit freundlichen Grüßen



Einspruch Familie Weißel – Bebauungsplan Scha 150 – Heizkraftwerk Derne
Izabela Weißel an bebauungsplan_4 17.11.2025 07:27
Kopie "Sydney Wessel"
Von "Izabela Weißel" <izabela2@freenet.de>
An bebauungsplan_4@stadtdo.de
Kopie "Sydney Wessel" <sydney.wessel@freenet.de>
Bitte Antwort an izabela2@freenet.de

1 Attachment



Einspruch_Weißel.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich im Namen meiner Familie unseren Einspruch gegen den vorhaben-bezogenen Bebauungsplan Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne.

Wir wohnen in direkter Nähe zum geplanten Standort und sehen uns durch das Vorhaben in erheblichem Maße betroffen. Den vollständigen Einspruch finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung sowie die Bestätigung, dass unsere Einwendung im Verfahren berücksichtigt wird.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Isabela und Stefan Weißel

Familie

Derner Straße 44329 Dortmund
@freenet.de

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
44122 Dortmund
E-Mail: bebauungsplan_4@stadtdo.de

Dortmund, den 17.11.2025

Betreff: Öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB –**Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne**

(Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerks auf dem ehemaligen Zechengelände Gneisenau)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir, Familie wohnhaft in Derner Straße 44329 Dortmund, fristgerecht Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne ein.

Unser Grundstück liegt in direkter Nachbarschaft zum geplanten Standort (nur ein Wohnhaus liegt zwischen unserem Grundstück und dem Baugelände). Wir sind daher in besonderem Maße von den möglichen Auswirkungen des Vorhabens betroffen und lehnen den Bau des Biomasse-Heizkraftwerks an diesem Standort ausdrücklich ab.

Unsere Ablehnung stützt sich insbesondere auf folgende Punkte:

- 1. Unzumutbare Nähe des Kraftwerks zu unserem Wohnhaus**
Aufgrund der unmittelbaren Lage ist aus unserer Sicht nicht gewährleistet, dass gesunde Wohnverhältnisse erhalten bleiben. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG erscheint hier nicht gewahrt.
- 2. Sorge vor Gesundheitsrisiken durch mögliche Emissionen**
Es liegt nach unserem Kenntnisstand keine unabhängige, nachvollziehbare Bewertung der möglichen Luftschadstoffe (Feinstaub, NOx, SOx, HCl, organische Schadstoffe) vor. Wir machen vorsorglich geltend, dass gesundheitliche Risiken für unsere Familie nicht ausgeschlossen werden können.
- 3. Befürchtete Lärm-, Verkehrs-, Licht- und Geruchsbelastungen**
Wir gehen davon aus, dass der Betrieb der Anlage – einschließlich nächtlicher Betriebszeiten – zu zusätzlichen Immissionen führt, die unsere Wohn- und Lebensqualität erheblich beeinträchtigen würden. Gleiches gilt für den zu erwartenden Lkw-Verkehr zur Brennstoff- und Reststofflogistik.

4. Erhebliche Befürchtung einer Wertminderung unseres Wohnhauses

Wir befürchten, dass die Lagequalität unserer Immobilie durch die unmittelbare Nähe zu einer großtechnischen Verbrennungsanlage dauerhaft beeinträchtigt wird. Eine Wertminderung unseres Wohneigentums kann daher nicht ausgeschlossen werden. Dieser Aspekt wurde nach unserem Kenntnisstand bisher nicht berücksichtigt, betrifft uns aber unmittelbar und existenziell.

Aufgrund der oben genannten Gründe fordern wir, dass das Biomasse-Heizkraftwerk am vorgesehenen Standort nicht errichtet wird und das Verfahren in der vorliegenden Form eingestellt wird.

Wir bitten um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs.

Mit freundlichen Grüßen